

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien

A. Problem und Ziel

Der Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung soll auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent bis 2035 steigen. Dieser Ausbaupfad stellt die Grundlage für einen stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien dar. Dabei wird im geltenden Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Höhe der finanziellen Förderung für jede Technologie gesetzlich festgelegt. Dies schafft auf der einen Seite eine hohe Planungs- und Investitionssicherheit, weist aber auch den Nachteil auf, dass teilweise bei der Festlegung der Förderhöhe die tatsächlichen Stromgestehungskosten der Anlagen nicht bekannt sind und sich die ermittelte Förderhöhe auf Erfahrungen und Prognosen stützen muss, die sich nachträglich als falsch erweisen können. Zudem können bei schnellen Änderungen der Anlagen- oder Finanzierungskosten die politischen Entscheidungsprozesse zu langsam sein, um Über- oder Unterförderungen auszuschließen.

Eine wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhen durch Ausschreibungen bietet demgegenüber die Chance, dass Anlagen nur in der Höhe gefördert werden, die für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderlich ist. Die Bundesregierung strebt daher einen Wechsel des Förderregimes für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen an, um so die im EEG 2014 festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien kostengünstiger zu erreichen. Dieser Weg wird durch das EEG 2014 beschrieben und steht auch im Einklang mit den Vorgaben der EU-Kommission in ihren Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Um Erfahrungen mit dem neuen Förderinstrument zu sammeln, führt die vorliegende Artikelverordnung ein Ausschreibungsmodell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein („Pilot-Ausschreibung“). Bereits Anfang 2015 soll die erste Ausschreibung durchgeführt werden. Das Ausschreibungsverfahren und die Fördervoraussetzungen für die Freiflächenanlagen werden durch die Freiflächenausschreibungsverordnung geregelt (Artikel 1 dieser Artikelverordnung).

Wichtigste Voraussetzung für das Gelingen dieser Pilot-Ausschreibung wie auch aller anderen Ausschreibungen ist das Vorliegen einer Knappheitssituation auf dem jeweiligen Markt, damit die Bieter untereinander um einen Zuschlag konkurrieren. Ohne eine solche Wettbewerbssituation kann eine wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe nicht erfolgreich funktionieren, da die Bieter in diesem Fall wissen, dass sie einen Zuschlag erhalten werden, und daher nicht ihre wahren

Kosten offenbaren, sondern strategisch hohe Gebote abgeben. Nur bei einer hohen Wettbewerbsintensität besteht die Chance, dass die Ergebnisse der Ausschreibung die tatsächlichen Kosten der Technologie abbilden.

Die Wettbewerbsintensität wird bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßgeblich durch die verfügbaren Flächen bestimmt. Wie bisher können auch künftig Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen, auf versiegelten Flächen und auf Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen errichtet und gefördert werden. Diese bestehende Flächenkulisse des EEG 2014 wird darüber hinaus maßvoll erweitert: Zusätzlich können 2016 und 2017 geeignete Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben genutzt werden und es können jährlich maximal zehn Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten gefördert werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Acker- oder Naturschutzflächen mengenmäßig begrenzt bleibt. Um einer räumlichen Ballung von Freiflächenanlagen entgegenzuwirken, enthält die Verordnung weitere Sonderregelungen. Zudem wird durch eine regelmäßige Evaluierung die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen überwacht, so dass eventuellen Fehlentwicklungen jederzeit wirksam begegnet werden könnte. Im Übrigen obliegt es den Kommunen vor Ort, im Rahmen der Bauleitplanung die verschiedenen Belange angemessen in einen räumlichen Ausgleich zu bringen. Durch diesen Gesamtansatz zu den nutzbaren Flächen ist gewährleistet, dass die Voraussetzung für ausreichend Wettbewerb geschaffen und zugleich den konkurrierenden Nutzungsinteressen, insbesondere den berechtigten Anliegen von Landwirtschaft und Umweltschutz, angemessen Rechnung getragen wird. Diese Flächenkulisse gilt nur für die Phase der Pilotausschreibung und stellt kein Präjudiz für die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen ab 2018 dar. Im Rahmen der Umstellung der Förderung für die anderen erneuerbaren Energien auf Ausschreibungen werden die Erfahrungen der Pilot-Ausschreibung evaluiert.

Das vorliegende Ausschreibungsdesign ist ferner so entwickelt worden, dass möglichst viele Akteure an den Ausschreibungen teilnehmen können. Die für das Gelingen der Energiewende wichtige Akteursvielfalt soll durch ein einfaches, transparentes und verständliches Ausschreibungsdesign gewahrt werden. Sonderregelungen für die Bürgerenergie sind daher nicht erforderlich. Ungeachtet dessen wird sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie näher mit dem Thema Bürgerenergie und Akteursvielfalt auseinandersetzen und im Rahmen der Plattform Strommarkt eine Unterarbeitsgruppe zu diesem Thema einsetzen.

Die Bundesnetzagentur führt die Ausschreibungen durch. Um deren Verwaltungsaufwand haushaltsneutral durch Gebühren zu finanzieren, wird zugleich eine Gebührenverordnung eingeführt (Artikel 2 dieser Artikelverordnung). Zudem wird die Anlagenregisterverordnung an die Ausschreibungen angepasst, so dass bezuschlagte Freiflächenprojekte registriert und ihr Realisierungsverlauf auch für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden (Artikel 4).

Schließlich wird die Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV) aktualisiert (Artikel 3). Diese Änderung ist erforderlich mit Blick auf die zwischenzeitlich ergangene Ergänzung der maßgeblichen technischen Richtlinie für den Mittelspannungsbereich. Sie erhöht die Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber über die technischen Voraussetzungen beim Anschluss von Windkraftanlagen an das Mittelspannungsnetz.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach den §§ 87, 88, 93 und 95 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung lediglich Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle im Rahmen der Freiflächenausschreibungsverordnung durch die Bundesnetzagentur. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinausgehend – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter einer Ausschreibungsrunde werden, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Wechsel von einer staatlichen Festlegung der Förderhöhe von Freiflächenanlagen zu einem Ausschreibungssystem führt zu zusätzlichen Mitteilungspflichten und einem administrativen Mehraufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 948 965 Euro jährlich. Dieser Aufwand enthält auch Transaktionskosten, die durch die Umstellung auf das Ausschreibungssystem verursacht werden, und wird daher mittelfristig sinken, wenn sich die Marktakteure auf das neue System eingestellt haben.

Die aus einem Ausschreibungsverfahren resultierenden höheren Risiken für den Anlagenbetreiber sind nicht im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten, sondern werden implizit in der resultierenden Höhe der Förderung abgebildet.

Für die Netzbetreiber wird die neue Informationspflicht geschaffen, die Angaben der Anlagenbetreiber zu prüfen und gegenüber der Bundesnetzagentur zu bestäti-

gen. Diese Informationspflicht verursacht zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 4 700 Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand. Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 450 294 Euro und pauschale Sachmittelkosten von 98 507 Euro und Gemeinkosten von 164 640 Euro. Hierin sind auch die weiteren Kosten der Bundesnetzagentur, z.B. für die Erstellung eines jährlichen Evaluierungsberichts, enthalten.

Der Bundeshaushalt soll grundsätzlich durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Sollten die geplanten Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Durch die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe über Ausschreibungen soll erreicht werden, dass die wahren Kosten der erneuerbaren Energien ermittelt und die Gebote entsprechend der wahren Gestehungskosten für Strom aus Freiflächenanlagen abgegeben werden. Dies setzt voraus, dass Wettbewerb auf dem Freiflächenmarkt besteht und dass strategisches Bieterverhalten verhindert wird. Darüber hinaus müssen die mit der Ausschreibung strukturell verbundenen zusätzlichen Risiken der Investoren in Freiflächenanlagen niedrig sein, um die Kosten der Förderung nicht ansteigen zu lassen. Ziel der Pilot-Ausschreibung ist es, die Auswirkungen des neuen Instruments, insbesondere die Auswirkungen auf die Förderkosten für Freiflächenanlagen, zu erfahren. Mögliche Kostensteigerungen durch die Ausschreibungen werden dabei durch die Vorgabe eines Höchstpreises (Höchstwert) begrenzt. Die infolge der Ausschreibung neu installierten Freiflächenanlagen werden bei der Ermittlung der Einhaltung der im EEG 2014 festgelegten Ausbaukorridore berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund des begrenzten Ausschreibungsvolumens ist nicht damit zu rechnen, dass die Pilot-Ausschreibung Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

**Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen
der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen sowie
zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung
der erneuerbaren Energien**

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 87 Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und auf Grund des § 93 Nummer 1, 2, 6, 8 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie
- des § 88 Absatz 1 und Absatz 4 und des § 95 Nummer 5 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) die Bundesregierung:

Artikel 1

**Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für
Freiflächenanlagen**

(Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Verfahren der Ausschreibung

- § 3 Ausschreibungen
- § 4 Veränderung des Ausschreibungsvolumens
- § 5 Bekanntmachung der Ausschreibungen
- § 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

- § 7 Erstsicherheit
- § 8 Höchstwert
- § 9 Öffnung und Prüfung der Gebote
- § 10 Ausschluss von Geboten
- § 11 Ausschluss von Bietern
- § 12 Zuschlagsverfahren
- § 13 Zuschlagswert
- § 14 Bekanntgabe des Zuschlags und des Zuschlagswerts
- § 15 Zweitsicherheit
- § 16 Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen
- § 17 Verbot des Handels mit Zuschlägen
- § 18 Rückgabe von Zuschlägen
- § 19 Rücknahme von Zuschlägen
- § 20 Erlöschen von Zuschlägen

Teil 3

Voraussetzungen für die Förderung von Freiflächenanlagen

- § 21 Antrag auf Ausstellung von Förderberechtigungen
- § 22 Ausstellung von Förderberechtigungen
- § 23 Ausstellung von Förderberechtigungen bei Anlagenerweiterungen
- § 24 Entwertung der Gebotsmengen nach der Ausstellung
- § 25 Registrierung der Freiflächenanlagen im Anlagenregister
- § 26 Bestimmung des anzulegenden Werts
- § 27 Änderung des anzulegenden Werts bei Anlagenerweiterungen
- § 28 Finanzielle Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen
- § 29 Rücknahme oder Widerruf einer Förderberechtigung

Teil 4

Strafzahlungen

- § 30 Strafzahlungen

§ 31 Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

Teil 5

Aufgaben der Bundesnetzagentur

§ 32 Veröffentlichungen

§ 33 Mitteilungspflichten

§ 34 Vorgaben und Maßnahmen der Bundesnetzagentur

§ 35 Festlegungen

§ 36 Erfahrungsbericht zur Flächeninanspruchnahme

Teil 6

Datenschutz und Rechtsschutz

§ 37 Datenübermittlung

§ 38 Löschung von Daten

§ 39 Rechtsschutz

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt die Ausschreibung der finanziellen Förderung und ihrer Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen nach § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, um im Rahmen des Ausbaupfads nach § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einen Zubau von Freiflächenanlagen in Höhe von durchschnittlich 400 Megawatt pro Kalenderjahr zu erreichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der installierten Leistung, für die die finanzielle Förderung zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,

2. „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1), zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist,
3. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, für das ein Zuschlag erteilt und eine Zweitsicherheit geleistet worden ist,
4. „Bieter“, wer bei einer Ausschreibung ein Gebot abgegeben hat,
5. „Freiflächenanlage“ eine Freiflächenanlage im Sinne des § 5 Nummer 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; mehrere Freiflächenanlagen gelten abweichend von § 32 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich für die Regelungen dieser Verordnung und zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist, errichtet worden sind und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 4 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der einzelnen Anlage, in Betrieb genommen worden sind; unberührt hiervon bleibt § 32 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
6. „Gebotsmenge“ die installierte Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
7. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft,
8. „Gebotswert“ der anzulegende Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
9. „regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber“ der Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des § 5 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in dessen Regelzone der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort der geplanten Freiflächenanlage liegt.

Teil 2

Verfahren der Ausschreibung

§ 3

Ausschreibungen

(1) Die Bundesnetzagentur muss die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen zu den folgenden Gebotsterminen mit den folgenden Ausschreibungsvolumina ausschreiben:

1. zu dem Gebotstermin 15. April 2015: 150 Megawatt,
2. zu dem Gebotstermin 1. August 2015: 150 Megawatt,
3. zu dem Gebotstermin 1. Dezember 2015: 200 Megawatt,

4. zu dem Gebotstermin 1. April 2016: 125 Megawatt,
5. zu dem Gebotstermin 1. August 2016: 125 Megawatt,
6. zu dem Gebotstermin 1. Dezember 2016: 150 Megawatt,
7. zu dem Gebotstermin 1. April 2017: 100 Megawatt,
8. zu dem Gebotstermin 1. August 2017: 100 Megawatt und
9. zu dem Gebotstermin 1. Dezember 2017: 100 Megawatt.

(2) Die Bundesregierung wird die Ausschreibungen einschließlich der Ausschreibungsvolumina für die Jahre ab 2018 im Zusammenhang mit der Umstellung der finanziellen Förderung für die anderen erneuerbaren Energien auf Ausschreibungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes regeln.

§ 4

Veränderung des Ausschreibungsvolumens

(1) Das Ausschreibungsvolumen nach § 3 Absatz 1 erhöht sich für den jeweils nächsten Gebotstermin, wenn nicht für das gesamte Ausschreibungsvolumen der vorangegangenen Ausschreibungen Zuschläge erteilt und die entsprechenden Zweitsicherheiten geleistet worden sind, um die Differenz zwischen dem Ausschreibungsvolumen der vorangegangenen Ausschreibungen und der Summe der Gebotsmengen der bezuschlagten Gebote der vorangegangenen Ausschreibungen. Sofern die Frist nach § 15 Absatz 5 zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 5 noch nicht abgelaufen ist, erhöht sich das Ausschreibungsvolumen des auf den Fristablauf folgenden Gebotstermins entsprechend.

(2) Die Bundesnetzagentur kann das Ausschreibungsvolumen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 1 unter Berücksichtigung des Ziels nach § 1

1. um die Summe der Gebotsmengen erhöhen, die
 - a) nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 entwertet worden sind oder
 - b) auf Grund der Rücknahme oder des Widerrufs einer Förderberechtigung entwertet worden sind,
2. um die Summe der Gebotsmengen der Gebote verringern, denen auf Grund eines erfolgreichen gerichtlichen Rechtsbehelfs über das Ausschreibungsvolumen einer Ausschreibung hinaus nach § 39 Absatz 1 Zuschläge erteilt worden sind.

Die Erhöhung oder Verringerung des Ausschreibungsvolumens nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit die jeweiligen Gebotsmengen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht in einer vorangegangenen Ausschreibung bei der Festlegung des Ausschreibungsvolumens berücksichtigt worden sind.

§ 5

Bekanntmachung der Ausschreibungen

Die Bundesnetzagentur muss die Ausschreibungen nach Ablauf der neunten und vor Ablauf der sechsten Kalenderwoche vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt machen. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen nach § 3 Absatz 1 unter Berücksichtigung des § 4,
3. den Höchstwert nach § 8,
4. die nach § 34 Absatz 1 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben und
5. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 35, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen.

§ 6

Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

(1) Bei den Ausschreibungen dürfen natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen Gebote abgeben.

(2) Die Gebote müssen jeweils einen Umfang von einer installierten Leistung von mindestens 100 Kilowatt und höchstens 10 Megawatt haben. Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote abgeben; in diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und die Nachweise nach Absatz 4 so kennzeichnen, dass sie eindeutig dem jeweiligen Gebot zugeordnet werden können.

(3) Die Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, sind auch anzugeben:
 - a) ihr Sitz,
 - b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zum Abschluss von Rechtsgeschäften nach dieser Verordnung bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter),
 - c) die Handelsregisternummer, wenn die rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person im Handelsregister eingetragen ist, und
 - d) wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Namen und Sitz,
2. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
3. die Gebotsmenge in Kilowatt ohne Nachkommastellen,

4. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen,
5. den Standort der geplanten Freiflächenanlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde und Flurstücken,
6. die Angabe, ob sich die geplante Freiflächenanlage auf einer Fläche befindet,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
 - d) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet worden ist oder
 - e) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis d genannten Flächen fällt.

(4) Den Geboten müssen jeweils die folgenden Nachweise beigelegt werden:

1. die Kopie
 - a) eines Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 des Baugesetzbuchs, der zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Freiflächenanlage beschlossen worden ist,
 - b) eines Offenlegungsbeschlusses nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, der zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Freiflächenanlage ergangen ist, oder
 - c) eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs, der zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Freiflächenanlage aufgestellt oder geändert worden ist,
2. eine Erklärung des Bieters, dass sich der Nachweis nach Nummer 1 auf den in dem Gebot nach Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Standort der geplanten Freiflächenanlage bezieht,
3. die Kopie eines Auszugs aus dem Liegenschaftskataster der Flurstücke, auf denen die Freiflächenanlage nach Absatz 3 Nummer 5 geplant ist, und
4. sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, eine Vollmachtsurkunde für den nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b angegebenen Bevollmächtigten.

(5) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am Gebotstermin zugegangen sein. Die Rücknahme von Geboten ist bis zum Gebotstermin zulässig; maßgeb-

lich ist der Zugang bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform genügende Rücknahmeerklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt. Bieter sind an ihre Gebote, die innerhalb der Frist nach Satz 1 abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, bis zum Ablauf des zweiten auf den Gebotstermin folgenden Kalendermonats gebunden, sofern nicht vorher dem Bieter der Ausschluss des Gebots oder die Nichterteilung eines Zuschlags von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist.

§ 7

Erstsicherheit

(1) Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur bis zum Gebotstermin für ihre Gebote eine Sicherheit nach Maßgabe der folgenden Absätze und des § 16 leisten (Erstsicherheit). Durch die Erstsicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gesichert.

(2) Die Höhe der Erstsicherheit bestimmt sich aus der in dem Angebot nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit 4 Euro pro Kilowatt.

(3) Die Höhe der Erstsicherheit verringert sich auf die Hälfte des nach Absatz 2 berechneten Betrags, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b oder c enthält.

(4) Bieter müssen bei der Leistung der Erstsicherheit das Gebot, auf das sich die Erstsicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.

§ 8

Höchstwert

(1) In jeder Ausschreibung ist ein Höchstwert nach Absatz 2 vorgegeben, der vom Gebotswert eines Gebots nicht überschritten werden darf.

(2) Der Höchstwert einer Ausschreibung ist der anzulegende Wert nach § 51 Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 bis 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung.

§ 9

Öffnung und Prüfung der Gebote

(1) Die Bundesnetzagentur muss die zugegangenen Gebote mit einem Eingangsvermerk versehen.

(2) Die Bundesnetzagentur darf die Gebote erst nach dem Gebotstermin öffnen.

(3) Die Bundesnetzagentur muss alle mit den Geboten abgegebenen Angaben und Nachweise registrieren und prüfen, welche Gebote zum Zuschlagsverfahren nach § 12 zugelassen werden. Gebote sind nur zum Zuschlagsverfahren zuzulassen, soweit die Gebote oder die Bieter nicht nach den §§ 10 und 11 ausgeschlossen worden sind.

(4) Die Prüfung der Gebote muss von mindestens zwei Mitarbeitern der Bundesnetzagentur gemeinsam durchgeführt und dokumentiert werden. Bieter sind dabei nicht zugelassen.

§ 10

Ausschluss von Geboten

(1) Die Bundesnetzagentur muss Gebote von dem Zuschlagsverfahren nach § 12 ausschließen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung nach § 6 nicht vollständig erfüllt sind,
2. in Geboten, die für einen Gebotstermin im Kalenderjahr 2015 abgegeben worden sind, andere Flächen für die geplante Freiflächenanlage angegeben worden sind als die in § 6 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a bis c genannten Flächen,
3. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Erstsicherheit nach § 7 oder die Gebühr nach Nummer 1 der Anlage zur Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung nicht vollständig geleistet worden sind oder die Erstsicherheit oder die Gebühr dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden können,
4. der Gebotswert des Gebots den Höchstwert nach § 8 überschreitet,
5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält oder
6. das Gebot nicht den Vorgaben oder Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 34 oder § 35 entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.

(2) Die Bundesnetzagentur darf ein Gebot bei begründetem Verdacht, dass der Bieter keine Freiflächenanlage auf dem nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Standort plant, ausschließen, wenn

1. auf den nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Flurstücken eine Freiflächenanlage bereits errichtet und für Strom aus dieser Freiflächenanlage eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen worden ist oder
2. die nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Flurstücke der geplanten Freiflächenanlage ganz oder teilweise übereinstimmen
 - a) mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder
 - b) mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Flurstücken, sofern die Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots nicht entwertet worden ist.

Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn die errichtete oder geplante Freiflächenanlage erweitert werden soll und hierfür Gebote abgegeben werden.

Ausschluss von Bietern

Die Bundesnetzagentur darf Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren nach § 12 ausschließen, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, dass
 - a) der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben nach § 6 Absatz 3 oder unter Vorlage falscher Nachweise nach § 6 Absatz 4 in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat,
 - b) der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat,
2. der Bieter bei mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach der Erteilung des Zuschlags die Zweitsicherheit nicht innerhalb der Frist nach § 15 Absatz 5 bei der Bundesnetzagentur hinterlegt hat oder
3. die Gebotsmengen mehrerer Zuschlüsse eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 vollständig entwertet worden sind.

Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur muss vorbehaltlich des Absatzes 4 allen zugelassenen Geboten im Umfang ihres Gebots einen Zuschlag erteilen, wenn die Summe der Gebotsmengen aller zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nach den §§ 3 und 4 nicht überschreitet.

(2) Die Bundesnetzagentur muss das folgende Zuschlagsverfahren durchführen, wenn die Summe der Gebotsmengen aller zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nach den §§ 3 und 4 überschreitet:

1. Die Bundesnetzagentur muss die zugelassenen Gebote sortieren
 - a) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
 - b) bei dem gleichen Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; soweit die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge.
2. Die Bundesnetzagentur muss den zugelassenen Geboten in der Reihenfolge nach Nummer 1, beginnend mit den Geboten mit den niedrigsten Gebotswerten, einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots erteilen, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze); Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird vorbehaltlich von Absatz 3 kein Zuschlag erteilt.

(3) Die Bundesnetzagentur soll pro Ausschreibung ein Nachrückverfahren durchführen, wenn die Summe der Gebotsmengen aller Gebote, die einen Zuschlag nach Absatz 2

erhalten haben und deren Zuschlag nach § 20 Absatz 1 Satz 1 erloschen ist, 30 Megawatt bei einem Gebotstermin überschreitet. An diesem Nachrückverfahren nehmen alle zugelassenen Gebote teil, die in dem Verfahren nach Absatz 2 keinen Zuschlag erhalten haben. Die Erteilung eines Zuschlags im Nachrückverfahren muss entsprechend dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren erfolgen. Das Ausschreibungsvolumen im Nachrückverfahren muss der Summe der Gebotsmengen aller Gebote entsprechen, deren Zuschlag nach § 20 Absatz 1 Satz 1 erloschen ist.

(4) Die Bundesnetzagentur muss bei dem Zuschlagsverfahren sicherstellen, dass es in den Kalenderjahren 2016 und 2017 jeweils nicht mehr als zehn bezuschlagte Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 6 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe e gibt. Zu diesem Zweck darf sie über diese Anzahl hinausgehende Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 6 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe e bei den Zuschlagsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 nicht berücksichtigen.

(5) Die Bundesnetzagentur muss für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter nach § 6 Absatz 3 übermittelten Angaben und die nach § 6 Absatz 4 übermittelte Nachweise sowie den Zuschlagswert registrieren. Bieter müssen die Bundesnetzagentur auf Antrag Auskunft über die für sie registrierten Zuschläge erteilen.

§ 13

Zuschlagswert

(1) Zuschlagswert ist der jeweils nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 in dem Gebot angegebene Gebotswert.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei den Gebotsterminen 1. August 2015 und 1. Dezember 2015 der Zuschlagswert

1. bei der Erteilung eines Zuschlags nach § 12 Absatz 1 der Höchstwert nach § 8,
2. bei der Erteilung eines Zuschlags nach § 12 Absatz 2 oder 3 der Gebotswert des Gebots, das den höchsten Gebotswert aufweist und einen Zuschlag
 - a) nach § 12 Absatz 3 erhalten hat, wenn ein Nachrückverfahren durchgeführt worden ist, oder
 - b) nach § 12 Absatz 2 erhalten hat, wenn kein Nachrückverfahren durchgeführt worden ist.

(3) § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 14

Bekanntgabe des Zuschlags und des Zuschlagswerts

(1) Die Bundesnetzagentur muss die Entscheidung über die Zuschläge nach § 12 und die Höhe des Zuschlagswerts nach § 13 Absatz 2 öffentlich bekannt geben.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe der Zuschläge wird durch Bekanntmachung der folgenden Angaben auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bewirkt:

1. Gebotstermin der Ausschreibung, für die die Zuschläge erteilt werden,

2. Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten, mit
 - a) dem jeweils in ihrem Gebot nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Standort der geplanten Freiflächenanlage,
 - b) der Nummer des Gebots nach § 6 Absatz 2 Satz 2, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und
 - c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer und
3. Hinweis, dass mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Zuschläge öffentlich bekannt gegeben werden und die vollständigen Entscheidungen an dem Standort der Bundesnetzagentur in Bonn eingesehen werden können.

Die Zuschläge gelten eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 als bekannt gegeben.

(3) Die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlagswerts nach § 13 Absatz 2 wird durch Bekanntmachung der Höhe des Zuschlagswerts auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bewirkt. Diese erfolgt

1. bei einem Zuschlag nach § 12 Absatz 1 zusammen mit den Angaben nach Absatz 2,
2. bei einem Zuschlag nach § 12 Absatz 2
 - a) erst nach der Durchführung eines Nachrückverfahrens nach § 12 Absatz 3 oder
 - b) sofern kein Nachrückverfahren durchgeführt wird, unverzüglich nach der Entscheidung, dass kein Nachrückverfahren durchgeführt wird.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit dem Hinweis zu versehen, dass mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Höhe des Zuschlagswerts nach § 13 Absatz 2 öffentlich bekannt gegeben wird und die vollständigen Entscheidungen an dem Standort der Bundesnetzagentur in Bonn eingesehen werden können. Der Zuschlagswert nach § 13 Absatz 2 gilt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 als bekannt gegeben.

(4) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über die öffentliche Bekanntmachung. Dafür übermittelt sie die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 elektronisch und auf Verlangen des Bieters schriftlich.

§ 15

Zweitsicherheit

(1) Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für diejenigen ihrer Gebote, die einen Zuschlag nach § 12 erhalten haben, eine Sicherheit nach Maßgabe der folgenden Absätze und des § 16 leisten (Zweitsicherheit). Durch die Zweitsicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gesichert.

(2) Die Höhe der Zweitsicherheit bestimmt sich aus der Gebotsmenge des Gebots multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt.

(3) Die Höhe der Zweitsicherheit verringert sich auf die Hälfte des nach Absatz 2 berechneten Betrags, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b oder c enthält.

(4) Bieter müssen bei der Erbringung der Zweitsicherheit die Zuschlagsnummer des Zuschlags, auf den sich die Zweitsicherheit bezieht, angeben.

(5) Die Zweitsicherheit muss spätestens am zehnten Werktag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nach § 14 Absatz 1 und 2 geleistet sein (materielle Ausschlussfrist).

§ 16

Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen

(1) Wer eine Erst- oder Zweitsicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch

1. die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zugunsten des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers und der Übergabe einer entsprechenden schriftlichen Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur oder
2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein nach Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur.

(2) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen und muss nach Vorgabe der Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 1 ausgestellt sein. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.

(3) Wer eine Zweitsicherheit geleistet hat, ist berechtigt, den gezahlten Geldbetrag gegen eine entsprechende geeignete Bürgschaft und eine geleistete Bürgschaft gegen einen entsprechenden Geldbetrag umzutauschen.

(4) Die Bundesnetzagentur muss unverzüglich

1. die Erstsicherheit zurückgeben, wenn der Bieter
 - a) sein Gebot nach § 6 Absatz 5 Satz 2 und 3 zurückgenommen hat,
 - b) für sein Gebot keinen Zuschlag nach § 12 erhalten hat,
 - c) für sein Gebot einen Zuschlag nach § 12 erhalten hat und die Zweitsicherheit innerhalb der Frist nach § 15 Absatz 5 geleistet hat oder
 - d) für sein Gebot die Forderung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt hat,
2. die Zweitsicherheit zurückgeben, soweit

- a) der Netzbetreiber nach § 28 Absatz 4 die Angaben nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 bestätigt hat,
- b) nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 entwertet worden sind oder
- c) der Bieter die Forderung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt hat.

(5) Die Bundesnetzagentur richtet zur Verwahrung der Sicherheitsleistungen nach dieser Verordnung ein Verwahrkonto ein und ist berechtigt, die Erst- und Zweitsicherheiten als Sicherheit einzubehalten, bis die Voraussetzungen für die Rückgabe oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen; die Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.

§ 17

Verbot des Handels mit Zuschlägen

Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Zuschlägen vom Bieter auf Dritte ist unwirksam. Die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Freiflächenanlage einschließlich ihres Förderanspruchs nach der Ausstellung einer Förderberechtigung für die Freiflächenanlage bleibt unberührt.

§ 18

Rückgabe von Zuschlägen

Bieter dürfen Zuschläge ganz oder teilweise durch eine unbedingte und der Schriftform genügende Rückgabeerklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückgeben. Die Bundesnetzagentur muss die mit dem Zuschlag nach § 12 Absatz 5 registrierte Gebotsmenge in dem zurückgegebenen Umfang entwerten.

§ 19

Rücknahme von Zuschlägen

Die Bundesnetzagentur kann Zuschläge, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1, 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurücknehmen. Die Bundesnetzagentur muss die mit dem Zuschlag nach § 12 Absatz 5 registrierte Gebotsmenge in dem zurückgenommenen Umfang entwerten.

§ 20

Erlöschen von Zuschlägen

(1) Der Zuschlag erlischt, wenn der Bieter die Zweitsicherheit nicht innerhalb der Frist nach § 15 Absatz 5 vollständig geleistet hat. Die Bundesnetzagentur muss die mit dem Zuschlag nach § 12 Absatz 5 registrierte Gebotsmenge entwerten.

(2) Bieter müssen die Ausstellung von Förderberechtigungen für die gesamte Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots spätestens zwei Jahre nach der öffentlichen Be-

kanntgabe des Zuschlags nach § 14 Absatz 1 und 2 (materielle Ausschlussfrist) beantragt haben. Die Bundesnetzagentur muss die nach § 12 Absatz 5 registrierte Gebotsmenge entwerten, soweit innerhalb der Frist nach Satz 1 kein Antrag auf Ausstellung einer Förderberechtigung gestellt oder soweit ein gestellter Antrag abgelehnt worden ist.

Teil 3

Voraussetzungen für die Förderung von Freiflächenanlagen

§ 21

Antrag auf Ausstellung von Förderberechtigungen

(1) Die Bundesnetzagentur muss auf Antrag eines Bieters eine Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage ausstellen und die Höhe des anzulegenden Werts nach Maßgabe der §§ 26 und 27 für Strom aus dieser Freiflächenanlage bestimmen. Bieter dürfen beantragen, dass die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots ganz oder teilweise einer Freiflächenanlage oder mehreren Freiflächenanlagen zugeteilt wird.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters,
2. die installierte Leistung der Freiflächenanlage, für die die Förderberechtigung ausgestellt werden soll, und bei einem Antrag nach § 23 die installierte Leistung der Anlagenweiterung,
3. den Standort der Freiflächenanlage
 - a) mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde und Flurstücken und
 - b) mit Angaben zur Art der Fläche, insbesondere ob die Anforderungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt sind,
4. das Datum der Inbetriebnahme der Freiflächenanlage,
5. den jeweiligen Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot, der der Freiflächenanlage zugeteilt werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummern,
6. die Angaben des Bieters, ob
 - a) er der Betreiber der Freiflächenanlage ist,
 - b) für Strom, der in der Freiflächenanlage oder in Teilen der Freiflächenanlage erzeugt worden ist, eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen worden ist,
 - c) bei der Errichtung der Freiflächenanlage Bauteile eingesetzt wurden, die unter Verstoß gegen Durchführungsvorschriften und Entscheidungen zur Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343/51 v. 22.12.2009) oder gegen Durchführungsvorschriften und

Entscheidungen zur Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 188/93 v. 18.7.2009) eingeführt worden sind, und

7. die Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 13 bis 16 der Anlagenregisterverordnung.

§ 22

Ausstellung von Förderberechtigungen

(1) Die Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage darf nur ausgestellt werden, wenn

1. die Freiflächenanlage vor der Antragstellung in Betrieb genommen worden ist und der Bieter bei der Antragstellung Anlagenbetreiber ist,
2. die Freiflächenanlage
 - a) im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Freiflächenanlage zu errichten,
 - b) sich auf einer Fläche befindet,
 - a a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - d d) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet worden ist oder
 - e e) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Doppelbuchstabe aa bis dd genannten Flächen fällt, und
 - c) sich nicht auf einer Fläche befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,

3. für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote bei der Bundesnetzagentur registriert und nicht von der Bundesnetzagentur entwertet worden ist; hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden:
 - a) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, das für einen Gebotstermin im Kalenderjahr 2015 abgegeben worden ist, darf nur Freiflächenanlagen zugeteilt werden, die sich auf einer Fläche nach Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc befinden,
 - b) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, das für einen Gebotstermin im Kalenderjahr 2016 oder 2017 abgegeben worden ist und bei dem als Fläche für die geplante Freiflächenanlage eine Fläche nach § 6 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a bis d angegeben worden ist, darf nur Freiflächenanlagen zugeteilt werden, die sich auf einer Fläche nach Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis dd befinden, und
 - c) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Fläche für die geplante Freiflächenanlage eine Fläche nach § 6 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe e angegeben worden ist, darf nur Freiflächenanlagen zugeteilt werden, die sich auf einer Fläche nach Nummer 2 Buchstabe b befinden,
4. die für die Freiflächenanlage zuzuteilenden Gebotsmengen
 - a) die installierte Leistung der Freiflächenanlage nicht überschreiten und
 - b) 10 Megawatt nicht überschreiten,
5. die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne des § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Errichtung einer Freiflächenanlage auf einer Fläche nach Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee innerhalb des durch den Bebauungsplan nach Nummer 2 Buchstabe a beplanten Gebiets liegt; dies gilt nicht, wenn die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nach Nummer 2 Buchstabe a vor dem 28. Januar 2015 beschlossen worden ist,
6. für den Strom aus der Freiflächenanlage keine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen worden ist und
7. die Zweitsicherheit bei der Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach § 15 Absatz 5 geleistet worden ist.

(2) Die Förderberechtigung nach Absatz 1 muss die Angaben nach § 21 Absatz 2 und die Höhe des nach § 26 bestimmten anzulegenden Werts enthalten.

(3) Die Bundesnetzagentur muss dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Freiflächenanlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten werden soll, die Ausstellung der Förderberechtigung einschließlich der Angaben nach § 21 Absatz 2 und der Höhe des nach § 26 bestimmten anzulegenden Werts unverzüglich nach der Ausstellung der Förderberechtigung mitteilen.

(4) Die ausgestellte Förderberechtigung ist der Freiflächenanlage verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Nachträgliche Änderungen der Zuordnung durch den Bieter sind ausgeschlossen.

(5) Die Bundesnetzagentur kann die Ausstellung der Förderberechtigung mit einer Auflage verbinden, sofern die Bundesnetzagentur nach § 35 Nummer 15 eine entsprechende Festlegung getroffen hat.

§ 23

Ausstellung von Förderberechtigungen bei Anlagenerweiterungen

Die Bundesnetzagentur darf abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 6 auf Antrag des Bieters auch für eine Freiflächenanlage, für die bereits eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen worden ist, eine Förderberechtigung ausstellen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 entsprechend erfüllt sind,
2. die installierte Leistung der Freiflächenanlage nach ihrer Inbetriebnahme durch eine Erweiterung der Freiflächenanlage erhöht wurde und
3. die Summe der der Freiflächenanlage zusätzlich zugeteilten Gebotsmengen die Erhöhung der installierten Leistung nicht übersteigt.

Für den Antrag nach Satz 1 und die Ausstellung der Förderberechtigung sind die §§ 21 und 22 Absatz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. Die Bestimmung des anzulegenden Werts für die gesamte Freiflächenanlage ist nach den §§ 26 und 27 vorzunehmen. Wenn die Freiflächenanlage vor der Leistungserhöhung bereits nach § 51 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes finanziell gefördert worden ist, ist der bisherige anzulegende Wert für die Leistung der Freiflächenanlage vor der Leistungserhöhung in die Berechnung nach den §§ 26 und 27 einzuberechnen.

§ 24

Entwertung der Gebotsmengen nach der Ausstellung

Die Bundesnetzagentur muss die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots in dem im Antrag nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 angegebenen Umfang entwerten, sobald die beantragte Förderberechtigung ausgestellt worden ist.

§ 25

Registrierung der Freiflächenanlagen im Anlagenregister

Die Bundesnetzagentur muss die Freiflächenanlagen und die Erweiterungen von Freiflächenanlagen nach der Ausstellung der Förderberechtigungen im Anlagenregister eintragen, soweit die Freiflächenanlagen noch nicht registriert sind. Mit der Übermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 7 erfüllt der Bieter zugleich die Pflicht, die Freiflächenanlage nach § 3 der Anlagenregisterverordnung registrieren zu lassen, oder die Pflicht nach § 5 der Anlagenregisterverordnung, Änderungen der Daten zu übermitteln. Die sonstigen Bestimmungen der Anlagenregisterverordnung bleiben unberührt.

§ 26

Bestimmung des anzulegenden Werts

(1) Die Bundesnetzagentur muss die Höhe des anzulegenden Werts nach den folgenden Absätzen bestimmen.

(2) Die Höhe des anzulegenden Werts entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge auf Antrag des Bieters nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 der Freiflächenanlage zugeteilt worden ist. Sofern die Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten einer Freiflächenanlage zugeteilt worden sind, wird der gewichtete Mittelwert der Zuschlagswerte gebildet. Dieser Mittelwert berechnet sich aus dem Quotienten aus

1. der Summe der Produkte aus dem Zuschlagswert und der zugeteilten Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot und
2. der Summe der Gebotsmengen, die der Freiflächenanlage zugeteilt werden.

Der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete anzulegende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(3) Wenn der Standort der Freiflächenanlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Freiflächenanlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 verringert sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 Satz 1 um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Ausstellung der Förderberechtigung für die Gebotsmenge, die der Freiflächenanlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags nach § 14 Absatz 1 und 2 folgt. Werden einer Freiflächenanlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Freiflächenanlage nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist.

§ 27

Änderung des anzulegenden Werts bei Anlagenerweiterungen

(1) Die Höhe des anzulegenden Werts einer Freiflächenanlage ändert sich, wenn für die Freiflächenanlage nach einer Erweiterung nachträglich eine weitere Förderberechtigung nach § 23 ausgestellt worden ist.

(2) Die Bundesnetzagentur muss die Höhe des anzulegenden Werts im Fall des Absatzes 1 nach § 26 Absatz 2 bis 4 neu bestimmen. Sie muss dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, die folgenden Angaben übermitteln:

1. den neu bestimmten anzulegenden Wert für die Freiflächenanlage,
2. das Datum der Erhöhung der installierten Leistung und
3. das Datum der Ausstellung der Förderberechtigung.

Der Netzbetreiber muss ab der Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung den von der Bundesnetzagentur nach Satz 1 neu bestimmten anzulegenden Wert für den Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugrunde legen.

Finanzielle Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen

(1) Der Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom aus einer Freiflächenanlage besteht nur, solange und soweit

1. für die Freiflächenanlage eine Förderberechtigung besteht,
2. der gesamte während der Förderdauer nach Absatz 5 in der Freiflächenanlage erzeugte Strom in ein Netz eingespeist oder einem Netzbetreiber mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist und nicht selbst verbraucht wird und
3. die weiteren Voraussetzungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz mit Ausnahme von § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind.

Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, erstreckt sich der Anspruch nach Satz 1 auch auf Strom, der im Zeitraum von drei Wochen vor der Stellung des Antrags nach § 21 bis zur Ausstellung der Förderberechtigung nach § 22 oder § 23 von der Freiflächenanlage in ein Netz eingespeist oder einem Netzbetreiber mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist.

(2) Sofern die installierte Leistung der Freiflächenanlage größer ist als die Summe der Gebotsmengen, die der Freiflächenanlage zugeteilt worden sind, beschränkt sich der Anspruch auf die finanzielle Förderung auf den förderfähigen Anteil der Strommenge. Der förderfähige Anteil der Strommenge entspricht der tatsächlich eingespeisten Strommenge der Freiflächenanlage multipliziert mit dem Quotienten aus der Summe der Gebotsmengen, die der Freiflächenanlage zugeteilt worden sind, und der installierten Leistung der Freiflächenanlage. Die übrige Strommenge bildet den nicht förderfähigen Anteil, für den kein Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht; dieser Anteil muss vom Anlagenbetreiber nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anteilig direkt vermarktet werden.

(3) Der Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Freiflächenanlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, muss die Anforderungen nach Absatz 1 und die Angaben nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 prüfen und kann geeignete Nachweise verlangen. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 35 Nummer 14 getroffen hat, muss der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen und diese der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorlegen.

(4) Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur die Angaben des Bieters nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 bestätigen oder Abweichungen mitteilen. Die Bestätigung oder Mitteilung muss spätestens vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfolgen, der auf die Mitteilung der Bundesnetzagentur nach § 22 Absatz 3 folgt. Die Bundesnetzagentur darf unter Beachtung des § 34 Absatz 4 für die Übermittlung der Daten nach Satz 1 ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

(5) Die finanzielle Förderung ist abweichend von § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe der Ausstellung der Förderberechtigung. Sofern der Anlagenbetreiber nach Absatz 1 Satz 2 für Strom aus der Freiflächenanlage, der vor der Ausstellung der Förderberechtigung in ein Netz eingespeist oder einem Netzbetreiber mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist, einen Anspruch auf finanzielle Förderung geltend gemacht hat, beginnt die Frist abweichend von Satz 2 mit dem Tag, für den erstmals ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung bestanden hat.

Rücknahme oder Widerruf einer Förderberechtigung

(1) Die Bundesnetzagentur kann Förderberechtigungen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1, 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurücknehmen. Insbesondere sollen die Förderberechtigungen für eine Freiflächenanlage mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die installierte Leistung der Freiflächenanlage durch eine Erweiterung der Freiflächenanlage erhöht wurde und der Anlagenbetreiber die Erweiterung nicht innerhalb der Frist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Anlagenregisterverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Anlagenregisterverordnung der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat.

(2) Die Bundesnetzagentur kann Förderberechtigungen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen. Die Förderberechtigungen sollen insbesondere widerrufen werden, wenn

1. aus der Freiflächenanlage innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre nach der Inbetriebnahme kein Strom in das Netz eingespeist oder dem Netzbetreiber mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist oder
2. die Freiflächenanlage innerhalb von einem Jahr nach ihrer Inbetriebnahme überwiegend wieder abgebaut worden ist.

T e i l 4

S t r a f z a h l u n g e n

Strafzahlungen

(1) Bieter müssen an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Strafzahlung leisten, wenn

1. ein Zuschlag nach § 20 Absatz 1 Satz 1 erloschen ist oder
2. mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 entwertet worden sind.

Die Forderung nach Satz 1 muss durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrags auf ein Geldkonto des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Strafzahlung geleistet wird.

(2) Die Höhe der Strafzahlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht der nach § 7 Absatz 2 und 3 für das Gebot zu leistenden Erstsicherheit.

(3) Die Höhe der Strafzahlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, die nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 entwertet worden ist, multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. Die Strafzahlung verringert sich für Bieter, deren Zweitsicherheit nach § 15 Absatz 3 verringert ist,

auf die Hälfte des Betrags nach Satz 1. Die nach Satz 1 oder Satz 2 berechnete Höhe der Strafzahlung verringert sich auf die Hälfte für den Anteil der Gebotsmenge, der vor Ablauf des neunten auf die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung folgenden Kalendermonats zurückgegeben worden ist. Für Bieter, die nach Ablauf der Frist nach Satz 3 ihre Förderberechtigungen zurückgeben, berechnet sich die Höhe der Strafzahlung nach Satz 1 und 2.

(4) Der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich

1. der Forderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aus der bei der Bundesnetzagentur hinterlegten Erstsicherheit nach § 7 befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf den Ablauf der Frist zur Leistung der Zweitsicherheit nach § 15 Absatz 5 folgt,
2. der Forderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus der Zweitsicherheit nach § 15 befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf den Ablauf der Frist zur Beantragung der Förderberechtigung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder die Rückgabe oder bestandskräftige Rücknahme der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots folgt.

§ 31

Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen Zahlungen der Bieter nach dieser Verordnung als Einnahmen nach § 3 Absatz 3 der Ausgleichsmechanismusverordnung vereinnahmen und Zahlungen an die Bieter nach dieser Verordnung als Ausgaben nach § 3 Absatz 4 der Ausgleichsmechanismusverordnung verbuchen. Sie müssen den Eingang der Strafzahlungen von Bietern nach § 30 der Bundesnetzagentur unverzüglich mitteilen.

Teil 5

Aufgaben der Bundesnetzagentur

§ 32

Veröffentlichungen

Die Bundesnetzagentur muss auf ihrer Internetseite spätestens zum letzten Kalendertag des auf die öffentliche Bekanntgabe des letzten Zuschlags einer Ausschreibung nach § 14 folgenden Kalendermonats die folgenden Daten veröffentlichen:

1. den niedrigsten und den höchsten Gebotswert, der einen Zuschlag erhalten hat,
2. den Durchschnittswert aller Zuschlagswerte der Ausschreibung, wenn der Zuschlagswert nach § 13 Absatz 1 bestimmt wird,
3. die in den bezuschlagten Geboten nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Standorte der geplanten Freiflächenanlagen,
4. die in den bezuschlagten Geboten nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 angegebenen Planungsstände und

5. die Zuschlagsnummern der bezuschlagten Gebote.

§ 33

Mitteilungspflichten

(1) Die Bundesnetzagentur muss unverzüglich nach Abschluss des Zuschlagsverfahrens nach § 12 den Bietern,

1. deren Gebote nach § 10 von der Ausschreibung ausgeschlossen worden sind,
2. die von der Ausschreibung nach § 11 ausgeschlossen worden sind oder
3. die keinen Zuschlag nach § 12 erhalten haben,

die Gründe für den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung mitteilen.

(2) Die Bundesnetzagentur muss den jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Strafzahlungen erforderliche Angaben mitteilen:

1. die nach § 12 Absatz 5 registrierten Angaben des Gebots,
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge und Zuschlagswerte für das Gebot,
3. den Zeitpunkt und die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Zweitsicherheit,
4. die Rückgabe oder Rücknahme von Zuschlägen für das Gebot,
5. das Erlöschen des Zuschlags nach § 20 Absatz 1 Satz 1,
6. die Entwertung von Gebotsmengen des Gebots nach § 20 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder § 24 und
7. die Rücknahme und den Widerruf einer Förderberechtigung nach § 29, sofern der Freiflächenanlage Gebotsmengen zugeteilt worden sind und der im Gebot angegebene Standort der geplanten Freiflächenanlage in der jeweiligen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers liegt.

§ 34

Vorgaben und Maßnahmen der Bundesnetzagentur

- (1) Die Bundesnetzagentur darf Formatvorgaben verbindlich vorgeben.

(2) Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Allgemeinverfügung unter Beachtung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes nähere Bestimmungen zur Teilnahme an einer Ausschreibung, zur Übermittlung der Angaben nach dieser Verordnung, zur Rückgabe von bezuschlagten Geboten und Förderberechtigungen, zur Hinterlegung der finanziellen Sicherheiten, zum Stellen von Bürgschaften, zum Zuschlagsverfahren und zur Ausstellung von Förderberechtigungen erlassen. Die Allgemeinverfügungen müssen vor jedem Gebotstermin nach § 5 öffentlich bekannt gemacht werden, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.

(3) Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei einer Umstellung des Verfahrens nach Satz 1 muss vor dem Gebotstermin bei der Bekanntgabe nach § 5 auf das elektronische Verfahren hingewiesen werden.

(4) Die Bundesnetzagentur muss bei den Ausschreibungen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit von Datenschutz und Datensicherheit unter Beachtung von § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik treffen.

§ 35

Festlegungen

Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen dieser Verordnung Festlegungen nach § 88 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unter Berücksichtigung der in den §§ 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Ziele und Grundsätze treffen:

1. abweichend von den §§ 3 und 4 zu einer Verringerung des Ausschreibungsvolumens oder zu einer anderen Verteilung des Ausschreibungsvolumens über die Gebotstermine,
2. abweichend von § 6 zu Anforderungen an die Gebote und Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten,
3. abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 2 zur Begrenzung der Anzahl der zulässigen Gebote eines Bieters in einer Ausschreibung und zu Regelungen, die eine Umgehung dieser Begrenzung verhindern sollen,
4. zu Nachweisen, die der Bieter erbringen muss, um zu belegen, dass die Fläche, auf der die Freiflächenanlage nach § 6 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe e geplant und nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee errichtet worden ist, tatsächlich zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden ist,
5. abweichend von § 8 Absatz 2 zur Ermittlung des Höchstwerts, wobei der auf der Grundlage von § 8 Absatz 2 ermittelte Höchstwert nicht überschritten werden darf,
6. zusätzlich zu den Ausschlussgründen nach § 10 Absatz 1 einen Ausschlussgrund für Gebote auf Standorten vorzusehen, soweit ein Gebot für diesen Standort in einer vorangegangenen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat und der Zuschlag nach § 20 Absatz 1 erloschen ist,
7. zur näheren Ausgestaltung des Zuschlagsverfahrens nach § 12, wobei insbesondere festgelegt werden kann, dass das Nachrückverfahren nach § 12 Absatz 3 entfällt oder die Regelungen zum Nachrückverfahren nach § 12 Absatz 3 geändert werden,
8. zum Verfahren der Ermittlung des Zuschlagswerts abweichend von § 13; zu diesem Zweck kann insbesondere geregelt werden,

- a) dass der Zuschlagswert auch zu einem oder mehreren Gebotsterminen in den Kalenderjahren 2016 und 2017 nach dem in § 13 Absatz 2 festgelegten Verfahren ermittelt wird oder
 - b) wie die Höhe des Zuschlagswerts nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 ermittelt wird,
9. zur Form der Erstsicherheit nach § 7 und der Zweitsicherheit nach § 15, insbesondere zusätzliche Anforderungen an die Bürgschaften, die nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 als Sicherheitsleistung erbracht werden können,
 10. zur Höhe der Erstsicherheit nach § 7 und der Zweitsicherheit nach § 15, wobei die Sicherheiten jeweils 100 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge nicht überschreiten dürfen,
 11. zu den Fristen nach § 15 Absatz 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1,
 12. zu Angaben, die zusätzlich mit dem Antrag des Bieters auf Ausstellung der Förderberechtigung der Bundesnetzagentur übermittelt werden müssen,
 13. zur Verringerung des Zuschlagswerts nach Ablauf von bestimmten Fristen oder abhängig vom Standort der errichteten Freiflächenanlage, wobei insbesondere festgelegt werden kann, dass
 - a) die Verringerung nach § 26 Absatz 3 auf bis zu 1 Cent pro Kilowattstunde erhöht wird und die Verringerung nach dem nachgewiesenen Planungsstand nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 differenziert wird oder
 - b) der Zuschlagswert sich abweichend von § 26 Absatz 4 nach bestimmten Fristen verringert oder monatlich degressiv ausgestaltet wird, um einen Anreiz zu einer frühzeitigen Inbetriebnahme der Freiflächenanlagen zu setzen,
 14. zu Anforderungen an Nachweise, die der Netzbetreiber nach § 28 Absatz 3 vom Anlagenbetreiber zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 verlangen muss,
 15. zu Auflagen, die die Bundesnetzagentur mit der Ausstellung der Förderberechtigung verbinden darf, die sicherstellen sollen, dass die geförderte Freiflächenanlage innerhalb des Förderzeitraums nach § 28 Absatz 5 eine angemessene Strommenge erzeugt,
 16. zur Höhe der Strafzahlungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2, wobei die Höhe der Strafzahlungen 100 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge nicht überschreiten darf.

§ 36

Erfahrungsbericht zur Flächeninanspruchnahme

Die Bundesnetzagentur berichtet der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und dann jährlich über die Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen, insbesondere über die Inanspruchnahme von Ackerland.

Teil 6

Datenschutz, Rechtsschutz

§ 37

Datenübermittlung

(1) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Umweltbundesamt ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche auf Grund dieser Verordnung gespeicherten Daten einschließlich personenbezogener Daten zu erteilen, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen erforderlich ist.

(2) Die Bundesnetzagentur darf die auf Grund dieser Verordnung gespeicherten Daten an Netzbetreiber übermitteln, soweit dies für die Abwicklung und Überwachung der finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erforderlich ist.

§ 38

Löschung von Daten

Die auf Grund dieser Verordnung gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Durchführung oder Überwachung der Ausschreibungen und der finanziellen Förderung von Freiflächenanlagen nicht mehr erforderlich sind.

§ 39

Rechtsschutz

(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe mit dem Ziel, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten, sind zulässig. Die Bundesnetzagentur muss bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das in den §§ 3 und 4 festgelegte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag erteilen, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig wird.

(2) Die Erteilung eines Zuschlags oder die Ausstellung einer Förderberechtigung haben unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags oder einer Förderberechtigung durch Dritte ist nicht zulässig.

Artikel 2

Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Freiflächenausschreibungsverordnung

(Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung – FFAGebV)

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Die Bundesnetzagentur erhebt im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausschreibungen nach § 3 der Freiflächenausschreibungsverordnung Gebühren und Auslagen.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Ermäßigung der Gebühr

(1) Die Gebühr nach Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung ermäßigt sich nach § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes um ein Viertel, wenn das Gebot

1. nach § 6 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Freiflächenausschreibungsverordnung zurückgenommen worden ist,
2. nach § 10 der Freiflächenausschreibungsverordnung ausgeschlossen worden ist oder
3. im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nach § 12 Absatz 2, 3 oder 4 der Freiflächenausschreibungsverordnung nicht bezuschlagt worden ist.

(2) Die Gebühr nach Nummer 2 der Anlage zu dieser Verordnung ermäßigt sich nach § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes um ein Viertel, wenn der Antrag nach § 21 Absatz 1 der Freiflächenausschreibungsverordnung auf Ausstellung von Förderberechtigungen abgelehnt worden ist.

(3) § 15 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Gebührensätze nach der Anlage zu dieser Verordnung abweichend zu regeln.

Anlage (zu § 1 Absatz 2)

Gebührenverzeichnis

	Amtshandlungen der Bundesnetzagentur	Gebührensatz
1.	Bezuschlagung eines Gebots nach den §§ 12 und 14 der Freiflächenausschreibungsverordnung	715 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes).
2.	Ausstellung von Förderberechtigungen nach § 22 oder § 23 der Freiflächenausschreibungsverordnung	615 Euro

Artikel 3

Änderung der Systemdienstleistungsverordnung

Die Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Stand 15. Februar 2011 (Ergänzung vom 15. Februar 2011) (BAnz. Nr. 51 vom 31. März 2011, S. 1189)“ durch die Wörter „Stand 1. Januar 2013 (Ergänzung vom 1. Januar 2013) (BAnz AT 12.11.2014 B3)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Ergänzung vom 15. Februar 2011“ durch die Wörter „der Ergänzung vom 1. Januar 2013“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Ergänzung vom 15. Februar 2011“ durch die Wörter „der Ergänzung vom 1. Januar 2013“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Nummer 2.3 der Ergänzung vom 15. Februar 2011“ durch die Wörter „Nummer 2.6 der Ergänzung vom 1. Januar 2013“ ersetzt.

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 5 Satz 2] in Betrieb genommen worden sind, ist die Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734) in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 5 Satz 2] geltenden Fassung anzuwenden.“

4. In Anlage 3 Nummer 3 werden die Wörter „der Ergänzung vom 15. Februar 2011“ durch die Wörter „der Ergänzung vom 1. Januar 2013“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Anlagenregisterverordnung

Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Erneuerbare-Energien-Gesetzes;“ die folgenden Wörter eingefügt:

„mehrere Freiflächenanlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für die Zwecke dieser Verordnung als eine Anlage, wenn sie innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist, errichtet worden sind und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 4 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind; unberührt hiervon bleibt § 32 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. „genehmigungsbedürftige Anlage“ eine Anlage, deren Errichtung und Betrieb einer Genehmigung oder sonstigen Zulassung bedarf; ausgenommen hiervon sind

a) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die in, an oder auf Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind, angebracht sind, sowie

b) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas sowie Windenergieanlagen an Land, die keiner Genehmigung nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bedürfen.“

2. § 3 Absatz 2 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. bei Freiflächenanlagen die in Anspruch genommene Fläche in Hektar sowie die Angabe, in welchem Umfang die Fläche vor der Errichtung der Freiflächenanlage als Ackerland genutzt wurde,“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Registrierung von Genehmigungen

(1) Die Inhaber von Genehmigungen oder Zulassungen, die nach dem 28. Februar 2015 für genehmigungsbedürftige Anlagen erteilt worden sind, müssen die Genehmigung oder Zulassung spätestens drei Wochen nach ihrer Bekanntgabe nach Maßgabe des Absatzes 2 registrieren lassen. Sind mehrere Genehmigungen oder Zulassungen erforderlich, beschränkt sich die Pflicht nach Satz 1 auf die Genehmigung oder Zulassung, mit der die baurechtliche Zulässigkeit der Anlage festgestellt wird. Satz 1 ist unbeschadet davon anzuwenden, ob die Anlage vom Anlagenbetreiber bei ihrer Inbetriebnahme nach § 3 Absatz 1 registriert werden muss.

(2) Die Inhaber müssen die folgenden Angaben übermitteln:

1. die genehmigende Behörde,
2. das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigung,
3. den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme,
4. die Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss,
5. die Angaben nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 und Nummer 14 bis 16 und
6. bei Freiflächenanlagen die Nummer des Zuschlags nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c der Freiflächenausschreibungsverordnung, sofern die Nummer bekannt gegeben worden ist.

(3) Die Bundesnetzagentur darf die nach Absatz 2 übermittelten Angaben aus dem Anlagenregister löschen, wenn

1. sie die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots mit den entsprechenden Standortangaben für die geplante Freiflächenanlage nach § 20 Absatz 2 Satz 2 der Freiflächenausschreibungsverordnung entwertet hat oder
2. für die Anlage nach Ablauf der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist und unter Berücksichtigung der Frist nach § 3 Absatz 3 die Angabe nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 noch nicht übermittelt worden ist.“

4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 4 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Änderungen der installierten Leistung, die einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der Planfeststellung nach § 2 Absatz 1 der Seeanlagenverordnung bedürfen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Anlagenbetreiber“ die Wörter „sowie die Inhaber von Genehmigungen und Zulassungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „auffordern“ die Wörter „und zu diesem Zweck auch die Kontaktdaten des Anlagenbetreibers nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 übermitteln“ eingefügt.

6. In § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „§ 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder Satz 4 zweiter Halbsatz“ die Wörter „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. von Bietern nach § 6 Absatz 3 und 4 sowie § 21 Absatz 2 der Freiflächenausschreibungsverordnung übermittelt worden sind,“

- bbb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 oder 3“ durch die Wörter „Nummer 3 oder 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 2 oder 3“ durch die Wörter „Nummer 3 oder 4“ ersetzt.
8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Anlagenbetreibern“ die Wörter „, den Inhabern von Genehmigungen und Zulassungen“ eingefügt.
 - b) Im zweiten Halbsatz werden in Nummer 1 nach dem Wort „Anlagenbetreiber“ die Wörter „und Inhaber von Genehmigungen und Zulassungen“ eingefügt.
9. In § 11 Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Anlagenbetreibers“ die Wörter „oder des Inhabers einer Genehmigung oder Zulassung“ eingefügt.
10. In § 14 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anlagenbetreibern“ die Wörter „, den Inhabern von Genehmigungen und Zulassungen“ eingefügt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ die Wörter „mit Ausnahme von Freiflächenanlagen“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Anlagen, die vor dem 1. März 2015 genehmigt oder zugelassen worden sind, sind § 2 Nummer 2 und § 4 in der am 28. Februar 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 4 tritt am 1. März 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung soll auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent bis 2035 steigen. Dieser Ausbaupfad stellt die Grundlage für einen stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien dar. Dabei wird im geltenden Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) die Höhe der finanziellen Förderung für jede Technologie gesetzlich festgelegt. Dies schafft auf der einen Seite eine hohe Planungs- und Investitionssicherheit, weist aber den Nachteil auf, dass teilweise bei der Festlegung der Förderhöhe die tatsächlichen Stromgestehungskosten der Anlagen nicht bekannt sind und sich die Förderhöhe auf Erfahrungen und Prognosen stützen muss, welche die zukünftige Entwicklung unter Umständen nicht adäquat wiedergeben. Zudem können die politischen Entscheidungsprozesse bei schnellen Änderungen der Anlagen- oder Finanzierungskosten zu langsam sein, um Über- oder Unterförderungen auszuschließen.

Eine wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhen durch Ausschreibungen bietet demgegenüber die Chance, dass Anlagenbetreiber nur die Förderung erhalten, die sie für einen wirtschaftlichen Betrieb ihrer Anlage benötigen. Die Bundesregierung strebt daher einen Wechsel des Förderregimes für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen an. Dieser Weg wird durch das neue EEG beschrieben und steht auch im Einklang mit den Vorgaben der EU-Kommission in ihren Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Um Erfahrungen mit dem neuen Förderinstrument zu sammeln, führt die vorliegende Artikelverordnung ein Ausschreibungsmodell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein. Diese Pilot-Ausschreibung wird durch § 2 Absatz 5 Satz 2 EEG 2014 vorgegeben und bereits in Grundzügen in § 55 EEG 2014 geregelt. § 88 EEG 2014 ermächtigt die Bundesregierung zur Regelung des Ausschreibungsdesigns und aller weiteren Details. Auf diese Ermächtigungsgrundlage ist Artikel 1 der vorliegenden Artikelverordnung gestützt.

Mit dem Ziel, den Ausbau der Photovoltaik konsequent voranzutreiben und diesen Ausbau zugleich möglichst kosteneffizient zu gestalten, soll bereits Anfang 2015 mit den ersten Ausschreibungen begonnen werden. Dabei sollen 2015 500 MW, 2016 400 MW und 2017 300 MW ausgeschrieben werden. Wird festgestellt, dass das Ausschreibungsvolumen nicht vollständig realisiert wurde, erhöht sich das Ausschreibungsvolumen entsprechend. Hierdurch kann zugleich ein Fadenriss in der deutschen Freiflächen-Entwicklung vermieden werden.

Wichtigste Voraussetzung für das Gelingen der Pilot-Ausschreibung wie auch aller anderen Ausschreibungen ist das faktische und von den Bietern erwartete Vorliegen einer Knappheitssituation auf dem jeweiligen Markt, damit die Bieter untereinander um einen Zuschlag konkurrieren. Ohne eine solche Wettbewerbssituation kann eine wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe nicht erfolgreich funktionieren, da die Bieter in diesem Fall wissen oder erwarten, dass sie einen Zuschlag erhalten werden, und daher nicht ihre wahren Kosten offenbaren, sondern strategisch hohe Gebote abgeben. Nur bei einer hohen Wettbewerbsintensität besteht die Chance, dass die Ergebnisse der Ausschreibung die tatsächlichen Kosten der Technologie abbilden und nicht durch strategisches Verhalten in der Ausschreibung Überförderungen entstehen.

Die Wettbewerbssituation bei den Photovoltaik-Freiflächen wird durch die Marktsituation beeinflusst. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurde daher

eine Marktanalyse durchgeführt: Das Forschungsvorhaben „Ausgestaltung des Pilot-Ausschreibungssystems für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Ecofys/ZSW/ Takon/BBG und Partner, 2014) stellte dabei fest, dass der Zubau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen seit 2013 stark rückläufig ist, weil die Modulpreise und die sonstigen Anlagen- und Installationskosten weitgehend stagnierten, die Vergütungssätze jedoch weiterhin ambitioniert sanken. Die Degression der Fördersätze für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit dem Instrument des sog. „atmenden Deckels“ hat dazu geführt, dass die Fördersätze für Freiflächenanlagen so stark abgesunken sind, dass Freiflächenanlagen in der Regel kaum noch wirtschaftlich betrieben werden können.

Dies zeigen auch die Zubauzahlen. Der Zubau an Freiflächenanlagen betrug im Jahr 2013 rund 1 GW und lag damit um 66 Prozent niedriger als im Jahr 2012, und im Jahr 2014 belief er sich auf rund 500 MW. Vor diesem Hintergrund kamen die Wissenschaftler zu dem Schluss, dass bei einer adäquaten Förderung das bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen vorgesehene und mit dieser Verordnung geplante Zubauvolumen von durchschnittlich 400 MW pro Jahr bis Ende 2017 erreicht werden kann. Sie stellten darüber hinaus eine Unsicherheit in Bezug auf die Anzahl der möglichen Anbieter fest, da sich seit 2012 viele Akteure aus dem deutschen Markt zurückgezogen haben. Es sei jedoch zu erwarten, dass Akteure, die zwischenzeitlich im Ausland Anlagen projektieren, auch wieder relativ schnell im heimischen Markt aktiv werden können. Dabei ist zu erwarten, dass es einige Multiprojektbieter geben wird, d.h. größere Akteure, die in einzelnen Ausschreibungen mehrere Gebote abgeben werden. Das Ausschreibungsverfahren berücksichtigt diese Analyse, indem Maßnahmen ergriffen werden, strategisches Verhalten von Multiprojektbietern zu minimieren. Es erscheint geeignet, den angestrebten Zubau von durchschnittlich 400 MW pro Jahr zu erreichen. Um eine hohe Wettbewerbsintensität bei der Ausschreibung zu erreichen, bedarf es möglichst niedriger Eintrittsschwellen. Nur wenn an die Teilnahme keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, kann es zu einem ausreichenden Wettbewerb um die Förderberechtigungen kommen. Allerdings dürfen die Eintrittsschwellen auch nicht zu niedrig gewählt werden, weil anderenfalls unredliche oder strategische Gebote angelockt werden könnten, die aus strategischen Gründen die Verfahrensdurchführung oder das Verfahrensergebnis negativ beeinflussen können.

Wichtiger Einflussfaktor für eine ausreichende Wettbewerbssituation ist die verfügbare Flächenkulisse für die Freiflächenanlagen. Die vorliegende Verordnung schafft vor diesem Hintergrund die Voraussetzungen für eine ausreichend hohe Flächenverfügbarkeit. Dabei ist den konkurrierenden Flächennutzungsinteressen, insbesondere den berechtigten Anliegen von Landwirtschaft und Umweltschutz, Rechnung getragen worden. Durch die Begrenzung des jährlichen Ausschreibungsvolumens wird insgesamt die Inanspruchnahme von Acker- oder Naturschutzflächen mengenmäßig begrenzt. Darüber hinaus bleibt es im Jahr 2015 bei der restriktiven Flächenkulisse nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014, so dass nur Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen, auf versiegelten Flächen und an Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen förderfähig sind. Ab 2016 wird die Flächenkulisse maßvoll erweitert, um dauerhaft ausreichend Flächen zur Verfügung zu haben. Es sind dann zusätzlich Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig. Dies stellt eine neue Flächenkategorie dar, bei der es in Bezug auf Konversionsflächen Überschneidungen mit den bereits im EEG 2014 förderfähigen Flächen geben kann. Es können aber in dieser Kategorie auch neue Flächen für Freiflächenanlagen genutzt werden, wenn andere Belange der Planung und Genehmigung nicht entgegenstehen. Bei der Bereitstellung dieser Flächen für die Nutzung zur Stromerzeugung aus Freiflächenanlagen soll die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigen. Hierzu wird sie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft konsultieren. Ausgenommen von der finanziellen Förderung von Freiflächenanlagen bleiben nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c generell Flächen, die in Naturschutzgebieten oder in Nationalparks liegen. Hinzu kommen Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in sog. benachteiligten Gebieten, in denen Landwirtschaft nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

Auf diesen Flächen können pro Jahr zehn neue Anlagen gefördert werden. Damit wird sichergestellt, dass die Nutzung von Ackerflächen maßvoll erfolgt. Darüber hinaus sieht die Verordnung Regelungen vor, die einer räumlichen Ballung von Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen entgegenwirken. Zudem wird durch eine regelmäßige Evaluierung die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen überwacht, so dass eventuellen Fehlentwicklungen jederzeit wirksam begegnet werden könnte. Im Übrigen obliegt es weiterhin den Kommunen vor Ort, im Rahmen der Bauleitplanung die verschiedenen Belange angemessen in einen räumlichen Ausgleich zu bringen.

Neben der Wettbewerbssituation ist es für die Erreichung einer hohen Kosteneffizienz von zentraler Bedeutung, dass die mit der Ausschreibung verbundenen Bieterisiken und der administrative Aufwand bei den Bietern möglichst gering bleiben, damit die Finanzierungskosten nicht wesentlich steigen. Bei der Ausgestaltung des Ausschreibungssystems für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde daher darauf geachtet, dass die Auswirkungen des Systemwechsels auf die Bieterisiken und den administrativen Aufwand begrenzt bleiben und das System einfach, verständlich und transparent ist.

Daneben soll die Akteursvielfalt durch den Systemwechsel zu Ausschreibungen möglichst wenig beeinträchtigt werden, damit eine breite Beteiligung der Bürger beim Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin möglich bleibt (siehe näher unten II.1.d)). Dies ist nicht nur für die Erhaltung einer hohen Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung notwendig, sondern soll auch Marktkonzentration und abgestimmtes Verhalten von Anbietern bei den Ausschreibungen verhindern.

Allerdings können sich aus niedrigen Eintrittsschwellen zugleich auch nachteilige Effekte im Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeit der Projekte ergeben. Die Höhe der Eintrittsschwelle ist unter anderem abhängig von der Höhe der Strafzahlungen oder Kauttionen, die von einem erfolgreichen Bieter im Falle der Nichtrealisierung der geförderten Freiflächenanlage verlangt werden. Je niedriger die Höhe der Strafzahlungen oder Kauttionen, desto niedriger ist in der Regel die Realisierungsrate, da es in diesem Fall bei einer ungünstigen Projektentwicklung vorteilhaft sein kann, die Strafzahlung zu zahlen und das Projekt nicht zu realisieren. Niedrige Eintrittsschwellen können daher zwar einerseits kostenmindernd wirken und die Akteursvielfalt begünstigen. Es besteht aber andererseits ein Zielkonflikt, weil niedrige Realisierungsraten das Erreichen der Ausbauziele der erneuerbaren Energien erschweren. Im Rahmen des Verfahrens wurde mit einer Strafzahlung von maximal 5 Prozent der Investitionskosten ein Wert gewählt, der vergleichbar ist mit der Höhe der Strafzahlung, die andere Länder im Rahmen von Ausschreibungsverfahren festgesetzt haben. Bei fortgeschrittenem Projektstand halbiert sich der Wert.

Die Ausschreibungen werden durch die Bundesnetzagentur durchgeführt. Um deren Verwaltungsaufwand haushaltsneutral durch Gebühren zu finanzieren, wird zugleich eine Gebührenverordnung eingeführt (Artikel 2 dieser Artikelverordnung). Des Weiteren muss die Anlagenregisterverordnung an die Ausschreibungen angepasst werden, so dass bezuschlagte Freiflächenprojekte registriert und ihr Realisierungsverlauf auch für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden können (Artikel 4 dieser Artikelverordnung).

Schließlich wird diese Artikelverordnung ergänzt durch eine rechtstechnische Anpassung der Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV) an den gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik im Bereich der technischen Anforderungen an den Anschluss von Windenergieanlagen an das Mittelspannungsnetz (Artikel 3 dieser Artikelverordnung). Die SDLWindV regelt die verbindliche Geltung der Technischen Richtlinie: „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Ausgabe Juni 2008 des Bundesverbandes der Energie und Wasserwirtschaft BDEW (im Folgenden Mittelspannungsrichtlinie). Die diesbezüglichen Verweisungen nehmen noch auf die dritte Ergänzung dieser Richtlinie Bezug. Seit dem 1. Januar 2013 gilt die unter Beteiligung aller betroffenen Verbände erarbeitete vierte Ergänzung der Mittelspannungsrichtlinie. Diese präzisiert vor allem die Anforderungen an die Nachweise bestimmter technischer Eigenschaften von Erzeugungsanlagen. Um diese

Entwicklungen im Sinne des weiteren Ausbaus der Windenergie an Land nachzuvollziehen und die Rechtssicherheit für Anlagen- und Netzbetreiber zu erhöhen, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Verweise in der SDLWindV.

II. Wesentlicher Inhalt der Regelungen

1. Freiflächenausschreibungsverordnung (Artikel 1)

Die Freiflächenausschreibungsverordnung setzt die sowohl im Koalitionsvertrag als auch in der EEG-Novelle beschlossene Pilot-Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen um. Diese Pilot-Ausschreibung hat das Ziel,

- die Ausbauziele bei den erneuerbaren Energien kostengünstig zu erreichen – unter Wahrung hoher Akzeptanz und Akteursvielfalt,
- den Zubau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kontinuierlich weiterzuführen und
- Erfahrungen für das künftige Ausschreibungsdesign für die anderen Erneuerbare-Energien-Sparten zu sammeln.

Vor diesem Hintergrund ist das Ausschreibungsdesign so einfach, transparent und verständlich wie möglich gestaltet worden. Der gleichwohl bestehende, vergleichsweise hohe Regelungsbedarf ist erforderlich, um ein faires Verfahren sicherzustellen und die widerstreitenden Interessen Kosteneffizienz – Realisierungsrate – Akteursvielfalt – Akzeptanz in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Im Einzelnen umfasst die Freiflächenausschreibungsverordnung die folgenden Kernpunkte:

a) Verfahren der Ausschreibungen

Im Rahmen der Ausschreibung für Freiflächenanlagen soll die Höhe der Förderung der Stromerzeugung ausgeschrieben werden. Die Teilnehmer an der Ausschreibung (Bieter) benennen den Umfang der installierten Leistung, für die sie eine Förderberechtigung erhalten möchten, und bieten einen anzulegenden Wert im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014, der die Basis für die Berechnung der gleitenden Marktprämie bildet. Soweit die Gebote die ausgeschriebene Menge übersteigen, erhalten die Bieter, die die niedrigsten anzulegenden Werte bieten, den Zuschlag. Im Lauf der Pilotphase soll sowohl das Gebotspreisverfahren („pay as bid“) als auch das Einheitspreisverfahren („uniform pricing“) getestet werden.

Die Bundesnetzagentur ist die ausschreibende Stelle. Sie verfügt als Regulierungsbehörde über ausreichende Kenntnis des Energiemarktes und ist in der Lage, die Aufgabe erfolgreich und vor allem auch schnell umzusetzen. Die erste Ausschreibung soll zum 15. April 2015 durchgeführt und mit einem Vorlauf von sechs bis acht Wochen angekündigt werden.

Auswirkungen dieses Höchstwerts sorgsam zu beobachten. Die Bundesnetzagentur wird zudem ermächtigt, die Bestimmung des Höchstwerts durch Festlegung zu ändern, um flexibel z.B. auf strategisches Bieterverhalten reagieren zu können.

Der Höchstwert wird veröffentlicht. Ein Höchstwert hat den Vorteil, die Förderkosten der Ausschreibung zu deckeln. Dabei wird die Empfehlung der Wissenschaftler geteilt, dass dieser Preis nah an den erwarteten Vollkosten liegen sollte, da die Gefahr besteht, dass sich die Bieter bei einer schwachen Wettbewerbssituation am Höchstwert orientieren. Zusätzlich zu den Vollkosten werden bei der Festlegung des Höchstwertes die mit der Ausschreibung verbundenen administrativen Kosten und Bieterisiken berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Höhe des Höchstwerts Rückwirkungen auf das Vorliegen von Knappheit hat. Ein zu niedriger Höchstwert könnte die Wirkung haben, dass sich kein Wettbewerb um die Förderberechtigungen einstellt.

d) Realisierungsrate, Akteursvielfalt

Die internationalen Erfahrungen mit der Ausschreibung der Förderung für erneuerbare Energien haben gezeigt, dass in einigen Ländern ein erheblicher Teil der bezuschlagten Projekte nicht realisiert worden ist. Die Ursache hierfür war in vielen Fällen eine mangelnde Ernsthaftigkeit der Gebote oder das sog. „Underbidding“. Beim „Underbidding“ reichen Bieter so niedrige Gebote ein, dass die Projekte nicht mehr zu diesen Bedingungen finanziert und realisiert werden können.

Um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil der ausgeschriebenen Menge auch tatsächlich realisiert wird, werden Vorkehrungen getroffen, die die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Gebote erhöhen.

Erhält ein Bieter einen Zuschlag, muss er diese Förderberechtigung innerhalb von 24 Monaten einem realen Projekt zuordnen. Diese Zuordnungsfrist soll die Realisierung der Projekte sicherstellen. Erfolgt die Zuordnung nicht, ist vom Inhaber eine Strafzahlung in Höhe von insgesamt 50 Euro/bezuschlagter kW zu entrichten.

Zusätzlich zu den finanziellen Sicherheiten werden von den Bietern bei Gebotsabgabe Angaben und Dokumente zum beabsichtigten Standort einer Anlage gefordert. Sie müssen die Katasternummern der Flurstücke benennen, auf denen sie eine Freiflächenanlage errichten wollen, und sie müssen für diese Flächen mindestens einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan einschließlich eines Katasterauszugs vorlegen. Die Bieter sind später nicht an diese Angaben gebunden. Sie können ihre Förderberechtigung auch Anlagen zuordnen, die an einem anderen Standort verwirklicht wurden - allerdings müssen sie dann einen Abschlag von 0,3 ct/kWh auf ihre Förderung hinnehmen. Bieter können mit dieser Einschränkung Förderberechtigungen flexibel einem ihrer Projekte zuordnen.

Wenn ein Bieter für eine konkrete Anlage mit dem Gebot bereits einen Offenlegungsbeschluss oder sogar einen erlassenen Bebauungsplan vorlegt, werden die Anforderungen hinsichtlich der finanziellen Sicherheiten halbiert. Auch dieses Vorgehen soll gezielt kleineren Bietern (Bürgeranlagen) zugutekommen, die regelmäßig genau ein Projekt verfolgen und von dieser Regelung bevorzugt profitieren können.

Der Bieter kann die Förderberechtigung auch vorzeitig ganz oder teilweise zurückgeben. In diesem Falle halbiert sich die Strafzahlung auf 25 Euro/kW bzw. 12,5 Euro/kW und die Realisierungspflicht entfällt. Damit soll erreicht werden, dass Förderberechtigungen nicht für lange Zeit ungenutzt im Markt sind, obwohl bereits klar ist, dass sie keinem Projekt mehr zugeordnet werden. Damit die Bundesnetzagentur schnell Klarheit über die Realisierungsrate gewinnen kann, müssen die Förderberechtigungen innerhalb von neun Monaten zurückgegeben werden, wenn von der Halbierung der Strafzahlung Gebrauch gemacht werden soll.

Eine Verlängerung der Realisierungsfrist von 24 Monaten bei unverschuldeten Verzögerungen ist nicht vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, die Förderberechtigung einem anderen Projekt des Inhabers zuzuordnen oder die Förderberechtigung zurückzugeben und in einer späteren Ausschreibung eine neue Förderberechtigung zu erwerben, wenn ein Projekt erst nach Ablauf der Realisierungsfrist fertiggestellt worden ist. Die Höhe der Rückgabe-Strafzahlung ist das sog. maximale Downside-Risiko, das bei einer nicht sicher absehbaren Realisierbarkeit vom Bieter zu tragen ist. Die Höhe der Strafzahlung muss von den Bietern finanziell abgesichert werden, so dass die tatsächliche Zahlung z.B. auch im Insolvenzfall erfolgen kann.

Zur Vermeidung des spekulativen Handels mit Förderberechtigungen sind diese personengebunden. Sie müssen also Freiflächenanlagen zugeordnet werden, die der Bieter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Förderberechtigung selbst betreibt.

Die Verordnung ermöglicht die Teilnahme kleiner Bieter primär durch ein einfaches, transparentes und gut verständliches Ausschreibungsverfahren. Zudem wird durch niedrige Eintrittshürden und durch eine ausgewogene Gestaltung der Strafzahlungen das finanzielle Risiko des Bieters begrenzt. Die Möglichkeit, die Höhe der finanziellen Sicherheiten durch Vorlage von Offenlegungsbeschlüssen oder Bebauungsplänen zu halbieren, und die Regelungen zur Absenkung der Förderung bei Flächenabweichung sind wirksame Instrumente zur Sicherung der Akteursvielfalt. Dass die Gebote bei gleicher Gebotshöhe nach dem Gebotsumfang, beginnend mit dem kleinsten Gebotsumfang, sortiert werden, dient ebenfalls dazu, im Zweifel das kleinere Gebot und damit zumeist auch den kleineren Bieter zu begünstigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass das vorgeschlagene Ausschreibungsdesign geeignet ist, die Akteursvielfalt auf dem Markt der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhalten und den Grundsatz aus § 2 Absatz 5 EEG 2014 zu wahren. Ungeachtet dessen wird sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie näher mit den Themen Akteursvielfalt und Bürgerenergie auseinandersetzen und im Rahmen der Plattform Strommarkt eine Unterarbeitsgruppe zu diesem Thema einrichten.

e) Vermarktung des geförderten Stroms

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Direktvermarktung über die gleitende Marktprämie pro eingespeister Kilowattstunde. Nach Maßgabe des § 20 EEG 2014 sind auch die anderen Vermarktungsformen möglich. Die Förderstruktur entspricht somit dem Grundansatz und den Verfahren des EEG 2014. Die Anlehnung an die Fördersystematik des EEG 2014 sichert die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit und stellt die Vergleichbarkeit zum bestehenden System her. Insbesondere gelten auch die Sanktionen nach § 25 EEG 2014.

Die Art der finanziellen Förderung, die in Form der gleitenden Marktprämie erfolgt, wird im Rahmen der Evaluierung der Pilot-Ausschreibung analysiert werden, wenn eine Grundsatzentscheidung über das zukünftige Strommarktdesign getroffen worden ist. Im Zuge dessen wird insbesondere die zukünftige Art der finanziellen Förderung diskutiert werden. Dabei sind u.a. die Interdependenzen mit dem Strommarktdesign zu berücksichtigen. Alternativen sind z.B. die Förderung über eine feste Marktprämie oder Kapazitätzahlungen.

f) Anlagengröße und Flächeninanspruchnahme

Die Größe der geförderten Projekte wird, wie auch bisher, auf 10 MW begrenzt. Diese Projektgröße sichert die Akzeptanz bei den von den Projekten betroffenen Personen. Das Ausschreibungsvolumen gibt automatisch die maximale Menge des Zubaus und damit die maximale Flächeninanspruchnahme vor. Damit entfällt der Hauptgrund der bisherigen restriktiven Flächenkriterien. Die Marktanalyse der Wissenschaftler hat gezeigt, dass die Wettbewerbssituation auf dem Markt der Photovoltaik-Freiflächenanlagen entscheidend von der Verfügbarkeit von Flächen abhängt. Die Wissenschaftler empfehlen daher, die im

EEG 2014 bestehende Begrenzung der verfügbaren Flächen zu lockern. Die Verordnung sieht daher eine Änderung der Flächenkulisse ab 2016 vor. Während im Jahr 2015 noch die Einschränkungen des bisherigen EEG 2014 gelten, wird die Flächenkulisse ab dem Jahr 2016 maßvoll erweitert. Freiflächenanlagen können dann auch auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und auf geeigneten Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gefördert werden. Nicht förderfähig bleiben weiterhin Freiflächenanlagen, die sich in Naturschutzgebieten oder Nationalparks befinden.

Um eine räumliche Ballung von Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen zu verhindern, wurde schließlich die Regelung zur Anlagenzusammenfassung verschärft. Bisher sah § 32 Absatz 2 EEG 2014 vor, dass alle Anlagen im Umkreis von 2 Kilometern zu einer Anlage zusammengefasst werden, soweit sie innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen worden sind. Diese Regelung zur Anlagenzusammenfassung wird durch § 2 Nummer 2 FFAV verschärft. Hiernach werden alle Anlagen im Umkreis von 4 Kilometern zu einer Anlage zusammengefasst, soweit sie innerhalb von 24 Monaten in Betrieb gehen. Die Größenbegrenzung auf 10 MW gilt dann für die Summe der installierten Leistung beider Anlagen, so dass eine Ballung von Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen und Gemeinden verhindert werden kann.

g) Sonstiges

Um Erfahrungen mit diesem neuen Instrument zu sammeln und die Ergebnisse schnell evaluieren zu können, beschränken sich die Änderungen in der Fördersystematik auf die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Kosteneffizienz werden daher die anderen Elemente der EEG-Förderung unverändert fortgeführt. Grundsätzlich gelten somit die Regelungen des EEG auch für die Freiflächenanlagen in der Pilot-Ausschreibung. Zusätzliche Anforderungen zur Erhöhung der Netz- und Systemdienlichkeit oder an eine ausgewogene geographische Verteilung sind nicht vorrangig Aufgabe des Ausschreibungsdesigns und werden im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht adressiert.

2. Gebührenverordnung zur Ausschreibungsverordnung (Artikel 2)

Durch die Gebührenverordnung zur Ausschreibungsverordnung wird sichergestellt, dass die administrativen Kosten, die bei der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen anfallen, von den Bietern getragen werden.

3. Anpassung der Anlagenregisterverordnung (Artikel 4)

An der Anlagenregisterverordnung werden Folgeänderungen infolge der Einführung der Freiflächenausschreibungsverordnung vorgenommen, um beide Instrumente miteinander zu verzahnen und eine Doppelung von Informationspflichten zu verhindern. Daneben erfolgen kleinere klarstellende Anpassungen an Bestimmungen, deren Umsetzung in der Praxis Auslegungsfragen aufgeworfen hat.

4. Anpassung der Systemdienstleistungsverordnung (Artikel 3)

Schließlich werden in der SDLWindV die Verweise auf die Technische Richtlinie: „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Ausgabe Juni 2008 (im Folgenden Mittelspannungsrichtlinie 2008) um die zwischenzeitlich ergangene vierte Ergänzung der Richtlinie aktualisiert.

III. Ermächtigung

Die Verordnung stützt sich auf folgende Ermächtigungsgrundlagen:

- § 88 EEG 2014: Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen (Artikel 1); dabei macht der Ordnungsgeber Gebrauch durch die in
 - §§ 1 bis 2 getroffenen Regelungen von den Ermächtigungen in § 88 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe c EEG 2014,
 - §§ 3 bis 20 getroffenen Regelungen von den Ermächtigungen in § 88 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 10 EEG 2014; dabei stützen sich
 - §§ 3, 4, 5 insbesondere auf die Ermächtigung zur Regelung des Ausschreibungsverfahrens nach § 88 Absatz 1 Nummer 1, 7, 8 und 10 EEG 2014,
 - §§ 6 bis 11 insbesondere auf § 88 Absatz 1 Nummer 1, 3, 7 Buchstabe a bis c und 10 EEG 2014,
 - §§ 12, 13, 18, 19, 20 insbesondere auf § 88 Absatz 1 Nummer 1, 4, 5, 7, 8, 10 EEG 2014,
 - §§ 14, 15, 16 insbesondere auf § 88 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 7 Buchstabe a EEG 2014,
 - § 17 insbesondere auf § 88 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 9 EEG 2014,
 - §§ 21 bis 30 getroffenen Regelungen von den Ermächtigungen in § 88 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5, 7 bis 10 EEG 2014,
 - § 31 und § 32 getroffenen Regelungen insbesondere von den Ermächtigungen in § 88 Absatz 1 Nummer 1, 5, 8 und 10 EEG 2014,
 - § 33, 34 getroffenen Regelung insbesondere von den Ermächtigungen in § 88 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5, 8 und 10 EEG 2014,
 - § 35 getroffenen Regelungen insbesondere von den Ermächtigungen in § 88 Absatz 4 EEG 2014,
 - § 36 getroffenen Regelung insbesondere von den Ermächtigungen in § 88 Absatz 1 Nummer 1, 8 und 10 EEG 2014,
 - §§ 37, 38 getroffenen Regelungen insbesondere von den Ermächtigungen in § 88 Absatz 1 Nummer 1 und 10 EEG 2014,
 - §§ 39 getroffenen Regelungen insbesondere von den Ermächtigungen in § 88 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 5 Buchstabe b EEG 2014.
- § 87 EEG 2014: Gebühren für die Durchführung der Ausschreibungen (Artikel 2),
- § 93 EEG 2014: Anpassung der Anlagenregisterverordnung an die Ausschreibung für Freiflächenanlagen (Artikel 4) und
- § 95 Nummer 5 EEG 2014: Aktualisierung der Verweise der SDLWindV auf die Mittelspannungsrichtlinie 2008 (Artikel 3).

IV. Alternativen

Mit der Pilot-Ausschreibung für Freiflächenanlagen sollen Erfahrungen mit dem neuen Förderinstrument der Ausschreibungen im Bereich der erneuerbaren Energien gesammelt werden. Der Bereich der Freiflächenanlagen eignet sich hierfür besonders, da Freiflächenanlagen relativ schnell errichtet werden können, so dass eine Evaluierung der Ausschreibungsergebnisse schnell möglich ist. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung in § 2 Absatz 5 EEG 2014, die Förderhöhe ab 2017 auch für die anderen erneuerbaren Energien grundsätzlich über Ausschreibungen zu bestimmen, ist das Sammeln von ersten Erfahrungen sowohl für die ausschreibende Stelle als auch für die Akteure auf dem Markt von zentraler Bedeutung. Zugleich steht die Freiflächenausschreibungsverordnung im Einklang mit den Vorgaben der europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL). Hiernach sollen Mitgliedstaaten bis 2017 eine Testphase im Bereich der Ausschreibungen für erneuerbare Energien durchführen. Vor diesem Hintergrund gibt es keine gleich geeigneten Alternativen.

Das konkrete Ausschreibungsdesign wurde intensiv mit den Marktakteuren erörtert. In vier Workshops wurden die Vorschläge mit Projektentwicklern, Investoren, Finanzdienstleistern und Verbänden sowie mit Auktionsexperten und Ökonomen diskutiert:

- Stakeholder-Workshop mit Projektentwicklern und Verbänden am 21. März 2014,
- Experten-Workshop mit Auktions- und Energieexperten am 16. Mai 2014,
- Finanzierungs-Workshop mit Projektentwicklern und Finanzierungsexperten am 3. Juli 2014 und
- Konsultations-Workshop zur Pilot-Ausschreibung mit zahlreichen Akteuren (Bundes- und Landesministerien, Verbänden, Projektentwicklern, Finanzierungsexperten, Auktions- und Energieexperten) am 10. Juli 2014.

Im Anschluss an den Konsultations-Workshop wurde das Ausschreibungsdesign in Form eines Eckpunktepapiers den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt und auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eingestellt. Zu diesen Eckpunkten wurden rund 70 Stellungnahmen eingereicht, die ebenfalls auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eingestellt wurden. Darüber hinaus diskutierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Ausschreibungsdesign in verschiedenen weiteren Foren und Gesprächen, u.a. auch in Gesprächen, die sich ausschließlich mit der Frage befassten, ob weitergehende Sonderregelungen für Bürgerenergieprojekte in den Ausschreibungen vorgesehen werden sollten. Diese Möglichkeit wurde intensiv erörtert, aber schließlich verworfen: Zum einen enthält das Ausschreibungsdesign diverse allgemeine Bestimmungen, die sich faktisch im Wettbewerb förderlich für Bürgerenergieprojekte auswirken (z.B. die Begrenzung der Projektgröße, die Ausgestaltung der Präqualifikationen und Ponälen sowie die Personen- und Projektbezogenheit). Zum anderen konnten die Folgen einer eigenen Bürgerenergie-Definition und eines eigenen Ausschreibungssegments für die solchermaßen definierte Bürgerenergie nicht ausreichend quantitativ abgeschätzt werden.

V. Gesetzesfolgen

1. Beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen

Die Freiflächenausschreibungsverordnung legt die Ausschreibungsregeln für eine wettbewerbliche Festsetzung der Förderhöhe fest.

Ziel dieser Pilot-Ausschreibung im Bereich von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist es, die Kosteneffizienz bei der Förderung der erneuerbaren Energien gegenüber dem derzeitigen Fördersystem zu erhöhen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der tatsächliche Förderbedarf der einzelnen Anlage genauer getroffen wird als bei der administrativen Setzung der Förderhöhe. Zentrale Voraussetzungen hierfür sind das Vorliegen von Wettbewerb und einer Knappheitssituation auf dem Markt und der weitgehende Ausschluss von strategischem Gebotsverhalten. Nur dann kann der Wettbewerb um die Förderberechtigungen kostensenkend wirken. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Einführung der Ausschreibung im Vergleich zum System der administrativ festgelegten Förderhöhen mit Bieterisiken und administrativen Kosten für Investoren verbunden sind, die eine zusätzliche Hürde für die Investition in neue Freiflächenanlagen darstellen. Das Bieterisiko ergibt sich daraus, dass die Investoren keine Sicherheit über die Zuteilung von Förderberechtigungen haben. Das Risiko wird ferner durch die Realisierungspflicht und dem damit verbundenen Pönalisierungsrisiko bei Nichterfüllung erhöht. Zudem muss der Projektierer durch das Hinterlegen einer finanziellen Sicherheit eine Leistung weit vor dem Realisierungszeitraum erbringen, ohne sicher zu sein, ob er später tatsächlich das Projekt realisieren kann. Das Hinterlegen der finanziellen Sicherheit und die Strafzahlung bei der Nichtrealisierung sind jedoch erforderlich, um die Ausbauziele für erneuerbare Energien nach § 3 EEG 2014 erfüllen zu können. Zugleich muss berücksichtigt werden, dass die Anpassungsgeschwindigkeit der Förderhöhe bei Ausschreibungen nicht automatisch höher ist als bei der administrativen Setzung, da die Ausschreibungen stets einen zeitlich langen Vorlauf vor der Realisierung und eine ebenfalls nicht unerhebliche Realisierungsfrist erfordern, die sich an die eigentliche Ausschreibung anschließt. In dieser Zeit ist das Ausschreibungsergebnis nicht mehr änderbar. Ergeben sich in dieser Zeit Kostensprünge bei den Anlagenkosten oder bei deren Finanzierung, ist keine Reaktion mehr möglich.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Pilot-Ausschreibung nach § 99 EEG 2014 in einem Bericht an den Bundestag eingehend evaluieren.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Vollzugskosten für den öffentlichen Haushalt des Bundes steigen durch den erhöhten Personalaufwand für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur.

Die Aufgaben umfassen die Prüfung der Gebote und der Sicherheitsleistungen, die Beuschlagung der Gebote, die Verwaltung der Zahlungen und Bürgschaften, die Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse und die Ausstellung der Förderberechtigungen. Zudem entsteht ein Verwaltungsaufwand durch die Überwachung der Realisierungsfristen sowie der Pönalisierung.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 450 294 Euro und pauschale Sachmittelkosten von 98 507 Euro und Gemeinkosten von 164 640 Euro.

Im Rahmen der Verordnung muss die Bundesnetzagentur nach jeder Ausschreibung die Ergebnisse veröffentlichen und jährlich einen Bericht zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erstellen. Die Kosten hierfür sind in dem Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Verwaltungsaufwand.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

Für die Bieter fallen zusätzliche Kosten für die Gebotserstellung, die Bereitstellung der Sicherheitsleistung sowie die Zuordnung der Förderberechtigung an. Zusätzlich entstehen Kosten im Falle einer Pönalisierung bei Nichterfüllung der Zuordnungspflicht oder Rückgabe der Förderberechtigung. Eine spürbare, aber schwer zu beziffernde Kostenposition betrifft die Risikozuschläge, die sich durch die höheren Risiken in der Finanzierung der Projekte ergeben dürften.

Für die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber entsteht ein erhöhter Aufwand durch die Überwachung der Zuordnung der Förderberechtigungen zu den konkreten Anlagen und durch die Administrierung einer leicht steigenden Anzahl unterschiedlicher Fördersätze. Es ist das Ziel und der Inhalt von Ausschreibungsverfahren, im Hinblick auf das einzelne Projekt die Förderung so kosteneffizient wie möglich zu machen. Dies kann zu einer höheren Zahl von Fördersätzen führen, vor allem da in den ersten beiden Runden pro Gebot individualisierte Fördersätze ermittelt werden.

Für das EEG-Konto sind die Zahlungen der Strafen bei Nichtrealisierung eine geringfügige Zusatzeinnahme. Dem steht ein steigender Abwicklungsaufwand für die Netzbetreiber bei der Umsetzung gegenüber. In der Summe dieser beiden Effekte sind keine spürbaren Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter einer Ausschreibungsrunde werden, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wechsel von einer staatlichen Festlegung der Förderhöhe von Freiflächenanlagen zu einem Ausschreibungsverfahren führt zu einem Mehraufwand für die Wirtschaft von rund 948 965 Euro jährlich. Dieser Aufwand enthält auch Transaktionskosten, die durch die Umstellung auf das Ausschreibungssystem verursacht werden, und wird daher bereits mittelfristig sinken, wenn sich die Marktakteure auf das neue System eingestellt haben.

Die aus einem Ausschreibungsverfahren resultierenden höheren Risiken für den Anlagenbetreiber sind nicht im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten, sondern werden implizit in der resultierenden Höhe der Förderung abgebildet.

Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten werden ein mittleres bzw. hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter angesetzt. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro pro Stunde und für Tätigkeiten im höheren Qualifikationsniveau 67 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand. Es wird dabei nur der zusätzlich zu dem bisherigen Erfüllungsaufwand nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz anfallende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft dargestellt.

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft					
	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1		Einarbeitung in die Vorgaben	Bieter	Rd. 75 Gebote pro Ausschreibungsrunde, d.h. rd. 225 Gebote pro Jahr. Annahme von Multiprojektbieter reduziert zu erwartende Fälle.	Mehrbelastung: 241.200 Euro Voraussichtlicher Zeitaufwand: 24 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
2		Förderberechtigungsverwaltung	Erfolgreicher Bieter	Rd. 50 bezuschlagte Gebote pro Ausschreibungsrunde, d.h. rd. 150 bezuschlagte Förderberechtigungen pro Jahr	Mehrbelastung: 25.020 Euro Voraussichtlicher Zeitaufwand zur Verwaltung der Förderberechtigung pro Förderberechtigung pro Jahr: 4 Stunden im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
3	§ 7	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Erstsicherheit	Bieter	Rd. 75 Gebote pro Ausschreibungsrunde, d.h. rund 225 Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 11.441,25 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 3 % pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: 1 Monat, Hälfte der Bieter müssen die volle Sicherheitsleistung, die andere Hälfte nur die halbe Sicherheitsleistung hinterlegen, Höhe der 1. Sicherheitsleistung: 4 Euro/kW
4	§ 15	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Zweitsicherheit	Erfolgreiche Bieter	Rd. 50 bezuschlagte Gebote pro Ausschreibungsrunde, d.h. rd. 150 bezuschlagte Förderberechtigungen pro Jahr	Mehrbelastung: 606.750 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicher-

					heitsleistung: 3 % pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: 1 Jahr, Hälfte der Bieter müssen die volle Sicherheitsleistung, die andere Hälfte nur die halbe Sicherheitsleistung hinterlegen, Höhe der 2. Sicherheitsleistung: 50 Euro
5	§ 21	Kosten der Antragstellung auf Ausstellung von Förderberechtigung	Erfolgreiche Bieter	Rd. 50 bezuschlagte Gebote pro Ausschreibungsrunde, d.h. rd. 150 bezuschlagte Förderberechtigungen pro Jahr	Mehrbelastung: 30.150 Euro Zusätzlich Zeitaufwand von durchschnittlich 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
6	§ 28 Abs. 3	Prüfen der Angaben des Anlagenbetreibers bei Inanspruchnahme der Förderberechtigung	Netzbetreiber	Rd. 50 bezuschlagte Gebote pro Ausschreibungsrunde, d.h. rd. 150 bezuschlagte Förderberechtigungen pro Jahr	Mehrbelastung: 18.765 Euro Voraussichtlicher Zeitaufwand: 3 Stunden je zu prüfender Inanspruchnahme der Förderberechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
7	§ 30 Abs. 1	Kosten des Einforderns der Zahlungen nach § 29 Abs. 1	Übertragungsnetzbetreiber	Rd. 50 zu verhängende Pönalen pro Jahr	Mehrbelastung: 4.170 Euro Voraussichtlicher Zeitaufwand: 2 Stunden je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
8	§ 30 Abs. 5 Nr. 1	Kosten des Einforderns der Forderung der Sicherheitsleistung	Übertragungsnetzbetreiber	Bei rd. 50 zu verhängende Pönalen pro Jahr, rd. 25 einzufordernde Sicherheits-	Mehrbelastung: 1.042 Euro Voraussichtlicher

		tungen von Bundesnetzagentur		leistungen	Zeitaufwand: 1 Stunde je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
9	§ 31	Vereinnahmung der Einnahmen aus der Pönale als Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsmechanismusverordnung	Übertragungsnetzbetreiber	rd. 50 verhängte Pönalen pro Jahr	Mehrbelastung: 1.042 Euro Voraussichtlicher Zeitaufwand: 30 Minuten je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
10	FFAGebV	Bearbeitungsaufwand für die Überweisung von Gebühren	Bieter	Rd. 75 Gebote pro Ausschreibungsrunde, d.h. rund 225 Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 4.691 Euro Voraussichtlicher Zeitaufwand: 30 Minuten pro Gebot im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- Zu Nummer 1: Voraussetzung einer Teilnahme an der Ausschreibung von Freiflächenanlagen ist ein gründliches Verständnis der einzelnen Regelungen der Freiflächenausschreibungsverordnung. Der hierfür aufzubringende Aufwand wird sich von Ausschreibungsrunde zu Ausschreibungsrunde verringern; d.h.: dieser Aufwand wird im Jahr 2015 am höchsten sein und anschließend abnehmen. Der Vorgang der Gebotserstellung nimmt ebenfalls zusätzliche Zeit des Bieters in Anspruch. Hierbei müssen die diversen Unterlagen und Informationen zusammengetragen werden, Formatvorgaben berücksichtigt und ein Gebot erstellt werden.
- Zu Nummer 2: Erfolgreiche Bieter werden zur Verwahrung und Verwaltung der erworbenen Förderberechtigungen einen Prozess etablieren. Die Kosten hierfür sind ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bieter.
- Zu Nummer 3: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Erstsicherheit bei den Bietern verursacht wird. Die Kosten entstehen unter anderem durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereit-

stellungskosten mittels des auf die letzten sechs Monate (03/2014-09/2014) bezogenen Durchschnitts der Umlaufrenditen der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapier inländischer Unternehmen werden auf 3 % des Volumens der hinterlegten Sicherheiten geschätzt. Dieser Zinssatz wurde auch für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Erstsicherheitsleistung von einem Monat.

- Zu Nummer 4: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Zweitsicherheit bei den Bietern verursacht wird. Die Kosten entstehen unter anderem durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf die letzten 6 Monate (03/2014-09/2014) bezogenen Durchschnitts der Umlaufrenditen der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapier inländischer Unternehmen auf 3 % des Volumens der hinterlegten Sicherheiten geschätzt. Der Finanzierungsbedarf verursacht zudem aufgrund der Höhe der Summe einen geringen Personalaufwand für die Beschaffung der Finanzmittel, der hier pro Gebot mit 10 Stunden des hohen Schwierigkeitsgrades abgeschätzt wird.
- Zu Nummer 5: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der im Zusammenhang mit der Erstellung des Antrags auf Ausstellung von Förderberechtigungen entsteht. Dazu müssen die Bieter die in § 21 Absatz 2 festgelegten Angaben in das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Formular eingeben.
- Zu Nummer 6: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der bei den Netzbetreibern in Zusammenhang mit der Prüfung des Förderanspruchs entsteht. Der zusätzliche Prüfaufwand ist hierbei gering, da der Netzbetreiber nach geltender Rechtslage durch § 19 EEG 2014 implizit zur Prüfung des Förderanspruchs nach § 51 EEG 2014 verpflichtet ist.
- Zu Nummer 7: Die nach § 30 Absatz 1 einzutreibende Strafzahlung bei erfolgreichen Bietern, die nicht die Zweitsicherheit bei der Bundesnetzagentur hinterlegt haben, muss von den Übertragungsnetzbetreibern administriert werden. Hierfür fallen zusätzliche Kosten an.
- Zu Nummer 8: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der bei den Übertragungsnetzbetreibern aus der Erfordernis entsteht, die Sicherheitsleistung im Falle der ausbleibenden Bußgeldzahlung der Bieter von der Bundesnetzagentur zu fordern.
- Zu Nummer 9: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der im Zusammenhang mit der Einforderung der Pönale sowie der Vereinnahmung der Buße als Einnahme der Ausgleichsmechanismusverordnung entsteht.
- Zu Nummer 10: Hier ist der Erfüllungsaufwand dargestellt, der im Zusammenhang mit der Zahlung der Gebühren verbunden ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen dem Netzbetreiber durch Bestätigung der Angaben des Anlagenbetreibers an die Bundesnetzagentur i.H.v. rd. 4 700 Euro pro Jahr.

	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 28 Abs. 3	Bestätigung der Angaben an die BNetzA	Netzbetreiber	Rd. 50 bezuschlagte Gebote pro Ausschreibungsrunde, d.h. rd. 150 bezuschlagte Förderberechtigungen pro Jahr	Mehrbelastung: 4.691 Euro Voraussichtlicher Zeitaufwand: 30 Minuten pro Förderberechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die folgende Tabelle legt den Erfüllungsaufwand der Verwaltung dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 14. Mai 2014 (GZ II A 3-H1012-10/07/0001:009, DOK 2014/0186065) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Es wird davon ausgegangen, dass pro Ausschreibungsrunde 75 Gebote eingehen werden, wovon wiederum 10 Gebote ins Nachrückverfahren kommen. Ferner wird davon ausgegangen, dass 50 Gebote bezuschlagt werden. Im Jahr finden laut der Verordnung 3 Ausschreibungsrunden statt. Zudem wurde bei einigen Prozessen geschätzt, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Gebot ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (MD, GD, HD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

Die nachfolgenden Kosten sollen durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden; zu diesem Zweck enthält die vorliegende Artikelverordnung in Artikel 2 eine entsprechende Gebührenverordnung. Der Bundeshaushalt soll grundsätzlich durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Sollten die geplanten Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Tabelle 3: Neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Auftreten	Erfüllungsaufwand (Ver- änderung)
1	§ 4 Abs. 2 und 3	Bestimmung des Ausschreibungsvolumens	Bundesnetzagentur	pro Ausschreibungsrunde	24 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 1669,2 € + 166,92 € (Führungsaufgaben 10 %) + 550,84 (Gemeinkosten 30 %) = 2386,96 €
2	§ 5	Ausschreibungsbe- kanntmachung im Inter- net deutsch	Bundesnetzagentur	pro Ausschreibungsrunde	40 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 2782 € + 278,2 € (Füh-

					rungsaufgaben 10 %) + 918,06 (Gemeinkosten 30 %) = 3978,26 €
3	§ 6 Abs. 5	Rücknahme von Geboten	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,25 (Std.) * (42,1 €+10,95 €) = 13,26 € + 1,33 € (Führungsaufgaben 10 %) + 4,38 (Gemeinkosten 30 %) = 18,97 €
4	§ 8	Ermittlung des Höchstgebotes	Bundesnetzagentur	pro Ausschreibungsrunde	4 (Std.) * (58,6 €+10,95 €) = 278,2 € + 27,82 € (Führungsaufgaben 10 %) + 91,81 (Gemeinkosten 30 %) = 397,83 €
5	§ 9 Abs. 1	Öffnung der Gebote und Bewahrung der Gebote	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,25 (Std.) * (33,8 €+10,95 €) = 11,19 € + 1,12 € (Führungsaufgaben 10 %) + 3,69 (Gemeinkosten 30 %) = 16 €
6	§ 9 Abs. 3	Registrierung der Gebote	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,25 (Std.) * (42,1 €+10,95 €) = 13,26 € + 1,33 € (Führungsaufgaben 10 %) + 4,38 (Gemeinkosten 30 %) = 18,97 €
7	§ 9 Abs. 4	Gebotsprüfung auf Form und Frist	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,75 (Std.) * (33,8 €+10,95 €) = 33,56 € + 3,36 € (Führungsaufgaben 10 %) + 11,08 (Gemeinkosten 30 %) = 48 €
8	§ 10 Abs. 1 Nr. 1	Gebotsprüfung nach Kriterien des § 6	Bundesnetzagentur	pro Gebot	4 (Std.) * (42,1 € + 10,95 €) = 212,2 € + 21,22 € (Führungsaufgaben 10 %) + 70,03 (Gemeinkosten 30 %) = 303,45 €
9	§ 10 Abs. 1 Nr. 4	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	Bundesnetzagentur	pro Gebot	(0,08 Std.) * (33,8 €+10,95 €) = 3,73 € + 0,37 € (Führungsaufgaben 10 %) + 1,23 (Gemeinkosten 30 %) = 5,33 €
10	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,33 (Std.) * (33,8 €+10,95 €) = 14,92 € + 1,49 € (Führungsaufgaben 10 %) + 4,92 (Gemeinkosten 30 %) = 21,33 €
11	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Überprüfung des Eingangs der Erstsicherheit	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,5 (Std.) * (33,8 € + 10,95 €) = 22,38 € + 2,24 € (Führungsaufgaben 10 %) + 7,39 (Gemeinkosten 30 %) = 32,01 €
12	§ 10 Abs. 1 Nr. 5	Gebotsprüfung auf Bedingungen oder Nebenabreden	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,5 (Std.) * (42,1 € + 10,95 €) = 26,53 € + 2,65 € (Führungsaufgaben 10 %) + 8,75 (Gemeinkosten 30 %) = 37,93 €
13	§ 10 Abs. 2	Gebotsprüfung auf missbräuchliche Angaben von Standortflächen	Bundesnetzagentur	pro Gebot	2 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 139,1 € + 13,91 € (Führungsaufgaben 10 %) + 45,9 (Gemeinkosten 30 %) = 198,91 €
14	§ 11	Prüfung auf Ausschluss von Bietern	Bundesnetzagentur	pro Gebot	1 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 69,55 € + 6,96 € (Führungsaufgaben 10 %) +

					22,95 (Gemeinkosten 30 %) = 99,46 €
15	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 lit. A	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,08 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 5,8 € + 0,58 € (Führungsaufgaben 10 %) + 1,91 (Gemeinkosten 30 %) = 8,29 €
16	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 lit. B	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,25 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 17,39 € + 1,74 € (Führungsaufgaben 10 %) + 5,74 (Gemeinkosten 30 %) = 24,87 €
17	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 lit. B	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,08 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 5,8 € + 0,58 € (Führungsaufgaben 10 %) + 1,91 (Gemeinkosten 30 %) = 8,29 €
18	§ 12 Abs. 2 Nr. 1b lit. B	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,08 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 5,8 € + 0,58 € (Führungsaufgaben 10 %) + 1,91 (Gemeinkosten 30 %) = 8,29 €
19	§ 12 Abs. 1	Zuschlagserteilung und Registrierung	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,08 Std. * (58,6 € + 10,95 €) = 5,8 € + 0,58 € (Führungsaufgaben 10 %) + 1,91 (Gemeinkosten 30 %) = 8,29 €
20	§ 12 Abs. 5	Auskünfte über Daten der Zuschlagsentscheidungen	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	0,5 (Std.) * (33,8 € + 10,95 €) = 22,38 € + 2,24 € (Führungsaufgaben 10 %) + 7,39 (Gemeinkosten 30 %) = 32,01 €
21	§ 14	Veröffentlichen der Zuschlagsentscheidung und elektronische Übermittlung des Zuschlags	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,5 (Std.) * (42,1 € + 10,95 €) = 26,53 € + 2,65 € (Führungsaufgaben 10 %) + 8,75 (Gemeinkosten 30 %) = 37,93 €
22	§ 13	Ermittlung des Zuschlagswertes	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	0,25 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 17,39 € + 1,74 € (Führungsaufgaben 10 %) + 5,74 (Gemeinkosten 30 %) = 24,87 €
23	§ 15	Überprüfung der Zweitsicherheit	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	1 (Std.) * (33,8 € + 10,95 €) = 44,75 € + 4,48 € (Führungsaufgaben 10 %) + 14,77 (Gemeinkosten 30 %) = 64 €
24	§ 16 Abs. 5	Verwaltung der Bankverbindung zur Hinterlegung der finanziellen Sicherheit	Bundesnetzagentur	Jährlich	50 (Std.) * (42,1 € + 10,95 €) = 2652,5 € + 265,25 € (Führungsaufgaben 10 %) + 875,33 (Gemeinkosten 30 %) = 3793,08 €
25	§ 16 Abs. 2	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	0,25 Std. * (42,1 € + 10,95 €) = 13,26 € + 1,33 € (Führungsaufgaben 10 %) + 4,38 (Gemeinkosten 30 %) = 18,97 €

26	§ 16 Abs 4 Nr.1	Erstattung der Erstsicherheit	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,33 Std. * (42,1 € + 10,95 €) = 17,68 € + 1,77 € (Führungsaufgaben 10 %) + 5,84 (Gemeinkosten 30 %) = 25,29 €
27	§ 16 Abs 4 Nr.2	Erstattung der Zweitsicherheit/ ggf. Ausstellung einer Restzuschlagshöhe	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	0,5 Std. * (33,8 € + 10,95 €) = 22,38 € + 2,24 € (Führungsaufgaben 10 %) + 7,39 (Gemeinkosten 30 %) = 32,01 €
28	§ 16 Abs. 3	Tausch Bürgschaft vs. Finanzielle Sicherheit und vice versa	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	0,25 (Std.) * (33,8 € + 10,95 €) = 11,19 € + 1,12 € (Führungsaufgaben 10 %) + 3,69 (Gemeinkosten 30 %) = 16 €
29	§ 30 Abs. 4	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	1 (Std.) * (33,8 € + 10,95 €) = 44,75 € + 4,48 € (Führungsaufgaben 10 %) + 14,77 (Gemeinkosten 30 %) = 64 €
30	§§ 22, 23	Ausstellung der Förderberechtigung (Antragseingang, Prüfung, Ausstellung)	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	4 (Std.) * (42,1 € + 10,95 €) = 212,2 € + 21,22 € (Führungsaufgaben 10 %) + 70,03 (Gemeinkosten 30 %) = 303,45 €
31	§ 20	Monitoring des Erlöschens des Zuschlags	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	1 (Std.) * (33,8 € + 10,95 €) = 44,75 € + 4,48 € (Führungsaufgaben 10 %) + 14,77 (Gemeinkosten 30 %) = 64 €
32	§§ 26, 27	Ermittlung des anzulegenden Werts	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	1 (Std.) * (42,1 € + 10,95 €) = 53,05 € + 5,31 € (Führungsaufgaben 10 %) + 17,51 (Gemeinkosten 30 %) = 75,87 €
33	§ 29	Prüfung auf Rücknahme der Förderberechtigung	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	1 (Std.) * (42,1 € + 10,95 €) = 53,05 € + 5,31 € (Führungsaufgaben 10 %) + 17,51 (Gemeinkosten 30 %) = 75,87 €
34	§ 18	Rückgabe der Zuschläge	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	0,5 (Std.) * (42,1 € + 10,95 €) = 26,53 € + 2,65 € (Führungsaufgaben 10 %) + 8,75 (Gemeinkosten 30 %) = 37,93 €
35	§ 32	Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	Bundesnetzagentur	pro Ausschreibungsrunde	40 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 2782 € + 278,2 € (Führungsaufgaben 10 %) + 918,06 (Gemeinkosten 30 %) = 3978,26 €
36	§ 33 Abs.1	Mitteilung der Abschlussgründe	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,5 (Std.) * (42,1 € + 10,95 €) = 26,53 € + 2,65 € (Führungsaufgaben 10 %) + 8,75 (Gemeinkosten 30 %) = 37,93 €

37	§ 33 Abs. 2	Gebotsbezogene Mitteilungspflichten an Übertragungsnetzbetreiber	Bundesnetzagentur	pro Gebot	0,17 Std. * (42,1 € + 10,95 €) = 8,84 € + 0,88 € (Führungsaufgaben 10 %) + 2,92 (Gemeinkosten 30 %) = 12,64 €
38	§ 33 Abs. 2	Zuschlagsbezogene Mitteilungspflichten an ÜNB	Bundesnetzagentur	pro Zuschlag	0,5 Std. * (42,1 € + 10,95 €) = 26,53 € + 2,65 € (Führungsaufgaben 10 %) + 8,75 (Gemeinkosten 30 %) = 37,93 €
39	§ 34 Abs. 1	Anpassung der Formularvorlagen	Bundesnetzagentur	pro Ausschreibungsrunde	240 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 16692 € + 1669,2 € (Führungsaufgaben 10 %) + 5508,36 (Gemeinkosten 30 %) = 23869,56 €
40	§§ 34, 35	Weiterentwicklung der Vorgaben des Ausschreibungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur	Bundesnetzagentur	pro Ausschreibungsrunde	480 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 33384 € + 3338,4 € (Führungsaufgaben 10 %) + 11016,72 (Gemeinkosten 30 %) = 47739,12 €
41	§ 35	Treffen von Festlegungen nach §88 Abs. 4 Nr. 2	Bundesnetzagentur	jährlich	480 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 33384 € + 3338,4 € (Führungsaufgaben 10 %) + 11016,72 (Gemeinkosten 30 %) = 47739,12 €
42	§ 34 Abs. 4	Sicherung des Datenschutzes bei der Datenübermittlung sowie regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	Bundesnetzagentur	jährlich	80 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 5564 € + 556,4 € (Führungsaufgaben 10 %) + 1836,12 (Gemeinkosten 30 %) = 7956,52 €
43	§ 36	Berichterstattung über Erfahrungen mit Flächennutzung	Bundesnetzagentur	jährlich	80 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 5564 € + 556,4 € (Führungsaufgaben 10 %) + 1836,12 (Gemeinkosten 30 %) = 7956,52 €

Tabelle 4: Einmaliger Umstellungsaufwand

	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Kategorie/ Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 16 Abs. 5	Einrichtung der Bankverbindungen	Bundesnetzagentur	einmalig	24 (Std.) * (42,1 € + 10,95 €) = 1273,2 € + 127,32 € (Führungsaufgaben 10 %) + 420,16 (Gemeinkosten 30 %) = 1820,68 €
2	§ 34	Erstellung von Formularvorlagen zur Gebotsabgabe	Bundesnetzagentur	einmalig	480 (Std.) * (58,6 € + 10,95 €) = 33384 € + 3338,4 € (Führungsaufgaben 10 %) + 11016,72 (Gemeinkosten 30 %) = 47739,12 €

Insgesamt ergibt sich damit ein Personalbedarf von 3,4 Stellen im höheren Dienst, 2,0 Stellen im gehobenen Dienst und 0,8 Stellen im mittleren Dienst. Dadurch entstehen Personalkosten in Höhe von 450 294 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 % auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie z.B. Führungsaufgaben) sowie 10 % auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben

(z.B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik etc.). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet.

Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von $5,58 \cdot 17\,650$ Euro (entspricht $10,95$ Euro/Std.)= $98\,570$ Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von $548\,507$ Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) i.H.v. 30% oder $164\,640$ Euro.

Insgesamt führt das Ausschreibungsverfahren für Freiflächenanlagen somit in einer ex-ante Betrachtung zu Mehrkosten für die Verwaltung von $713\,441$ Euro.

5. Weitere Kosten

Durch die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe über Ausschreibungen soll erreicht werden, dass die wahren Kosten der erneuerbaren Energien ermittelt werden und die Gebote entsprechend der wahren Gestehungskosten für Strom aus Freiflächenanlagen abgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Wettbewerb auf dem Freiflächenmarkt besteht und strategisches Bieterverhalten verhindert wird. Darüber hinaus müssen die mit der Ausschreibung strukturell verbundenen zusätzlichen Risiken der Investoren in Freiflächenanlagen niedrig gehalten werden, um die Kosten der Förderung nicht ansteigen zu lassen. Ziel der Pilot-Ausschreibung im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist es, die Auswirkungen des neuen Instruments insbesondere auf die Förderkosten für Freiflächenanlagen zu erfahren. Mögliche Kostensteigerungen durch die Ausschreibungen werden dabei durch die Einführung eines Höchstpreises (Höchstwert) begrenzt. Zudem werden die aufgrund der Ausschreibung neu installierten Freiflächenanlagen bei der Ermittlung der im EEG 2014 festgelegten Ausbaukorridore berücksichtigt. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass die Einführung der Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch diese Verordnung Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird. Dasselbe gilt für die weiteren Änderungen in dieser Artikelverordnung.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie der Warenverkehrsfreiheit vereinbar. Insbesondere steht sie im Einklang mit den Vorgaben der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 (ABl. 2014/C 200/01, im Folgenden: UE BLL): Spätestens ab dem 1. Januar 2017 müssen nationale Fördersysteme für erneuerbare Energien nach Ziffer 3.3.2.1 der UE BLL grundsätzlich vollständig auf Ausschreibungen umgestellt werden, um von der Europäischen Kommission als eine Beihilfe gebilligt zu werden, die angemessen ist und den Wettbewerb nicht in einem dem Binnenmarkt zuwiderlaufenden Maß verfälscht. Die Ausschreibungen müssen anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien durchgeführt werden. Die UE BLL definieren Ausschreibungen dabei als diskriminierungsfreies Bieterverfahren, das die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleistet und bei dem die Beihilfe entweder auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters (Gebotspreisverfahren/„pay as bid“) oder eines Clearingpreises (Einheitspreisverfahren/„uniform pricing“) gewährt wird. Zudem ist das Volumen einer Ausschreibung begrenzt, so dass bei Vorliegen von Knappheit nicht allen Beteiligten eine Beihilfe gewährt werden kann. Die vorliegende Verordnung führt derartige Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein, um erste Erfahrungen mit diesem Instrument zu sammeln und so die Umstellung auf das neue Förderinstrument der Ausschreibungen für weitere Energieträger ab 2017 vorzubereiten. Die Verordnung erfüllt insbesondere die genannten

Kriterien der UEBLL hinsichtlich des Zuschlagspreises sowie der Begrenzung des Volumens. Außerdem ist die ausgeschriebene Menge auf durchschnittlich 400 MW pro Jahr begrenzt.

Ungeachtet der Vereinbarkeit dieser Verordnung mit den UEBLL ist die Bundesregierung in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (insbesondere die Entscheidung zum Fall Preussen-Elektra, EuGH, Urt. v. 13.3.2001 - C-379/98) weiterhin der Auffassung, dass das geltende Fördersystem des EEG keine staatliche Beihilfe darstellt, da die Förderung ausschließlich über private Mittel erfolgt und der Staat auf die Einnahmen- und Ausgabenkreisläufe keinen Einfluss hat.

Die Verordnung ist auch mit der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV vereinbar. Mit seiner Entscheidung in der Rechtssache Ålands Vindkraft AB (Urt. v. 1.7.2014 - C-573/12) hat der EuGH entschieden, dass nationale Fördersysteme für erneuerbare Energien, die nur den im Inland erzeugten Strom fördern, nicht gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoßen, wenn sie nach der geltenden Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klima- und Energieziele erforderlich sind. Für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien, der im EU-Ausland erzeugt wird, sind nach dem Urteil die Kooperationsmechanismen nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG maßgeblich. Hiernach können Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis bei der Förderung erneuerbarer Energien grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Wie von diesem Instrument im Rahmen von Ausschreibungen Gebrauch zu machen ist, wird im Zusammenhang mit der Umstellung des gesamten Fördersystems entschieden (vgl. auch § 2 Absatz 6 EEG 2014). Die vorliegende Verordnung beschränkt sich für das Segment der Freiflächenanlagen im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung hingegen in einem *ersten* Schritt auf die Förderung von Anlagen, deren Stromerzeugung im Bundesgebiet erfolgt. Dies ist angesichts der Komplexität grenzüberschreitender Ausschreibungen im Hinblick auf das Ziel der Verordnung erforderlich, schnellstmöglich Ausschreibungen in einem Pilotverfahren zu testen und erste Erfahrungen zu sammeln.

In einem *zweiten* Schritt soll auch die Öffnung der Förderung für ausländischen Strom im Rahmen der Pilotverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen getestet werden. Das EEG 2014 ermächtigt die Bundesregierung zur Regelung solcher geöffneter Pilotverfahren. Diese Öffnung ist an drei Voraussetzungen gebunden, nämlich den Abschluss einer völkerrechtlichen Vereinbarung, durch die Kooperationsmechanismen umgesetzt werden. Zudem ist das Prinzip der Gegenseitigkeit zu wahren und darüber hinaus zu gewährleisten, dass ein physikalischer Import oder ein vergleichbarer Effekt auf das deutsche Stromversorgungssystem nachweisbar ist.

Die Umsetzung dieser Voraussetzungen ist komplex. Bis Anfang des Jahres 2015 soll ein Konzept zur konkreten Ausgestaltung von geöffneter Pilotverfahren ausgearbeitet werden. Dieses Konzept soll sodann im Rahmen der Arbeitsgruppe 4 der Plattform Strommarkt vorgestellt und erörtert werden. Hierdurch können Stellungnahmen und Anmerkungen der relevanten Akteure berücksichtigt werden. Auf dieser Basis soll die Einbeziehung von ausländischem Strom in die Pilotverfahren in einer Verordnung geregelt werden und konkrete Verhandlungen über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit interessierten Partnerländern geführt werden. Es ist geplant, dass – soweit sich mit anderen Mitgliedstaaten Einigung über die Ausgestaltung der Ausschreibung konkreter Projekte erzielen lässt – im Rahmen einer „Testphase“ bis 2017 bereits Ausschreibungen unter Einbeziehung ausländischen Stroms durchgeführt werden, um die Erfahrungen für die Umstellung auf andere erneuerbare Technologien nutzen zu können. Das EEG 2014 sieht vor, ab 2017 im Rahmen der Umstellung der Förderung weiterer erneuerbare Technologien auf Ausschreibungen mindestens 5 Prozent des nationalen jährlichen Zubaus für ausländischen Strom zu öffnen (§ 2 Absatz 6 EEG 2014). Für diese Umstellung sollen die Erfahrungen aus den Pilotverfahren genutzt werden.

VII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalem Recht

Die Regelungen dieser Artikelverordnung sind mit dem nationalem Verfassungsrecht und dem höherrangigem nationalen Recht vereinbar.

Die Freiflächenausschreibungsverordnung regelt den Zugang zu einer Förderung nach dem EEG 2014 und die Höhe der finanziellen Förderung nach dem EEG 2014. Die Finanzierung der Förderung von Freiflächenanlagen durch das EEG 2014 erfolgt daher weiterhin über den bundesweiten Ausgleichsmechanismus und die EEG-Umlage. Dieses System ist mit dem Finanzverfassungsrecht nach den Artikeln 105 ff. GG vereinbar. Zu den weiteren Ausführungen wird auf die Gesetzesbegründung zum EEG 2014 verwiesen.

Soweit die Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen eine Zugangshürde für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien und einen Eingriff in das Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 GG, die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG darstellt, ist dieser verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die mit der Verordnung verfolgten Ziele decken sich mit den in den §§ 1 und 2 EEG 2014 genannten Zielen des EEG. Der Gesetzgeber schafft mit dieser Verordnung zwar eine Zugangshürde für die finanzielle Förderung von Freiflächenanlagen, diese ist jedoch weder diskriminierend noch greift sie unverhältnismäßig in die Rechte von Investoren oder Stromproduzenten aus erneuerbaren Energien ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch diese Ausschreibung nicht das Recht auf die Errichtung oder den Betrieb einer Freiflächenanlage eingeschränkt wird, sondern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung für Strom aus einer Freiflächenanlagen mit dieser Verordnung gegenüber den bisherigen Regelungen nach dem EEG 2014 geändert werden. So stellen z. B. die Regelungen zur Flächenkulisse in den §§ 6, 12 und 22 keine Begrenzung für den Bau oder den Betrieb von Freiflächenanlagen dar, sondern es wird lediglich die Fläche begrenzt, auf der Freiflächenanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz eine finanzielle Förderung erhalten können.

Dementsprechend dürfen mit dem Volumen von 500 MW, das 2015 ausgeschrieben wird, nur Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen und Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen gefördert werden. Erst ab 2016 wird erwartet, dass diese Flächenkulisse nicht mehr ausreichend ist, um eine Knappheitssituation auf dem Freiflächenmarkt zu haben. Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung der förderfähigen Flächenkulisse notwendig, damit die Gebotsmenge auch im Jahr 2016 und 2017 die ausgeschriebene Menge übersteigen kann und damit eine erfolgreiche Ausschreibung möglich ist. Bei der Erweiterung der Flächenkulisse wurden die berechtigten Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes berücksichtigt. So ist es das Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Fläche deutlich zu reduzieren. Daher sind ab 2016 die förderfähigen Anlagen auf Ackerflächen jenseits von Seitenrandstreifen jährlich auf zehn begrenzt. Zudem müssen diese Ackerflächen in benachteiligten Gebieten liegen. Damit ist ausgeschlossen, dass Anlagen auf ertragsstarken Ackerflächen jenseits von Seitenrandstreifen gefördert werden. Daneben sollen ab 2016 auch Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet werden, grundsätzlich förderfähig sein. Diese Flächen sind mengenmäßig begrenzt, und der Staat hat durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Möglichkeit, regulierend in die Ausweisung dieser Flächen einzugreifen und dabei die Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sowie weitere öffentliche Belange zu berücksichtigen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist dabei als öffentliche Hand auf das Gemeinwohl verpflichtet. Hierdurch werden weitere Nutzungs- und sonstige Konflikte vermieden. Auch vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes und der Berufsfreiheit ist diese Differenzierung zulässig, da mit der Begrenzung der förderfähigen Flächen berechnete Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes gewährleistet werden sollen. Darüber hinaus werden die privaten Eigentümer durch die Regelun-

gen nicht ungleich behandelt. Private Investoren können die Flächen der BlmA pachten oder kaufen und entsprechend förderfähige Freiflächenanlagen errichten.

Die Basis für diese Verordnung bildet die Verordnungsermächtigung in § 88 EEG 2014. Der Anspruch auf finanzielle Förderung wird künftig nach der Freiflächenausschreibungsverordnung im Rahmen eines objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahrens vergeben. Die hiermit verbundenen Eingriffe in Grundrechte sind daher gerechtfertigt.

VIII. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

IX. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden.

Durch die Umstellung der Förderung von Freiflächenanlagen auf ein Ausschreibungssystem soll die Verordnung die Ausbauziele für den Ausbau der Photovoltaik kostengünstig erreichen. Sie stellt damit einen Beitrag auf dem Weg zu einer Energieversorgung dar, die durch einen zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien im Elektrizitätsbereich geprägt wird und sich dabei als wirtschaftlich tragfähig und zugleich ökologisch und sozial verträglich erweisen wird (Managementregel Nummer 5). Die Verordnung gibt ein durchschnittliches Ausschreibungsvolumen von 400 MW installierter Leistung vor. Die Realisierung von Anlagen auf Basis von in diesem Umfang bezuschlagten Geboten trägt zur weiteren Steigerung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch bei, was insbesondere energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert (Schlüsselindikatoren Nummer 2, 3 und 13).

X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen in der Freiflächenausschreibungsverordnung sind so ausgestaltet, dass das Ausschreibungsverfahren einfach, verständlich und leicht administrierbar ist. Hierdurch werden der administrative Aufwand bei der ausschreibenden Stelle minimiert, aber zugleich auch die Bieter nicht mit unnötigem administrativen Aufwand belastet. Darüber hinaus wird durch die Regelungen in der Freiflächenausschreibungsverordnung der Bürokratieaufwand bei den Netzbetreibern reduziert, indem die bisher von ihnen im EEG wahrgenommene Aufgabe der Berechnung der Förderhöhe für Freiflächenanlagen künftig von der Bundesnetzagentur wahrgenommen wird.

XI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

XII. Befristung; Evaluation

Die Freiflächenausschreibungsverordnung ist insoweit faktisch befristet, da zunächst nur die Ausschreibungen für die Kalenderjahre 2015 bis Ende 2017 geregelt werden. Die Ausschreibungen der Folgejahre werden im Zusammenhang mit der Umstellung der Förderung der anderen Erneuerbare-Energien-Technologien auf Ausschreibungen (§ 2 Absatz 5 EEG 2014) mit der nächsten EEG-Novelle geregelt.

Eine darüber hinausgehende Befristung der Regelungen dieser Artikelverordnung wurde geprüft und als ungeeignet abgelehnt, da die Förderung von Freiflächenanlagen langfristig auf Ausschreibungen umgestellt werden soll und die Akteure sich daher auf dieses neue Instrument einstellen sollen. Eine Befristung würde das Signal geben, dass sich das Förderinstrument wieder ändern könnte und eventuell Akteure von der Teilnahme an den Ausschreibungen abhalten. Die Evaluierung der Ergebnisse der Pilot-Ausschreibung erfolgt nach § 99 EEG 2014.

Die Bundesnetzagentur wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie spätestens nach Durchführung von drei Ausschreibungen über die Administration der Freiflächengebührenverordnung unterrichten, wobei der mit der Durchführung der Ausschreibungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand, die tatsächlichen und erwarteten Gebühreneinnahmen und daraus abgeleitet der Deckungsgrad auszuweisen ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 legt das Ziel der Verordnung und ihren Anwendungsbereich fest. Ziel der Verordnung ist es, ab 2015 durch die Pilot-Ausschreibung einen durchschnittlichen Zubau an Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von 400 MW pro Jahr anzureizen. Hiermit wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte Zielgröße für die Pilot-Ausschreibung umgesetzt. Insgesamt soll mit der Ausschreibung erreicht werden, die festgelegten Ausbauziele kostengünstiger zu erreichen.

Die Verordnung beschränkt sich darauf, die Höhe der finanziellen Förderung über Ausschreibungen zu ermitteln. Die Art der Förderung ist wie im EEG 2014 die gleitende Marktprämie. Die nachfolgenden Regelungen betreffen daher ausschließlich die Bestimmung der Höhe des anzulegenden Werts, der die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe nach den §§ 19 ff. EEG 2014 bildet. Die sonstigen Vorschriften des EEG 2014 mit Ausnahme von § 51 EEG 2014 bleiben von dieser Rechtsverordnung, soweit nicht ausdrücklich in dieser Rechtsverordnung davon abgewichen wird, unberührt und gelten auch für Freiflächenanlagen, deren Förderhöhe und Förderanspruch sich aus einem Zuschlag im Rahmen einer Ausschreibung nach dieser Rechtsverordnung ableitet. Insbesondere müssen auch die Freiflächenanlagen nach dieser Verordnung im Anlagenregister

registriert werden und sind daher bei der Berechnung der zubauabhängigen Degression für Photovoltaikanlagen nach § 31 EEG 2014 zu berücksichtigen. Durch die weitgehende Orientierung an den Vorschriften des EEG 2014 wird die notwendige Vergleichbarkeit mit dem bestehenden EEG-System geschaffen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

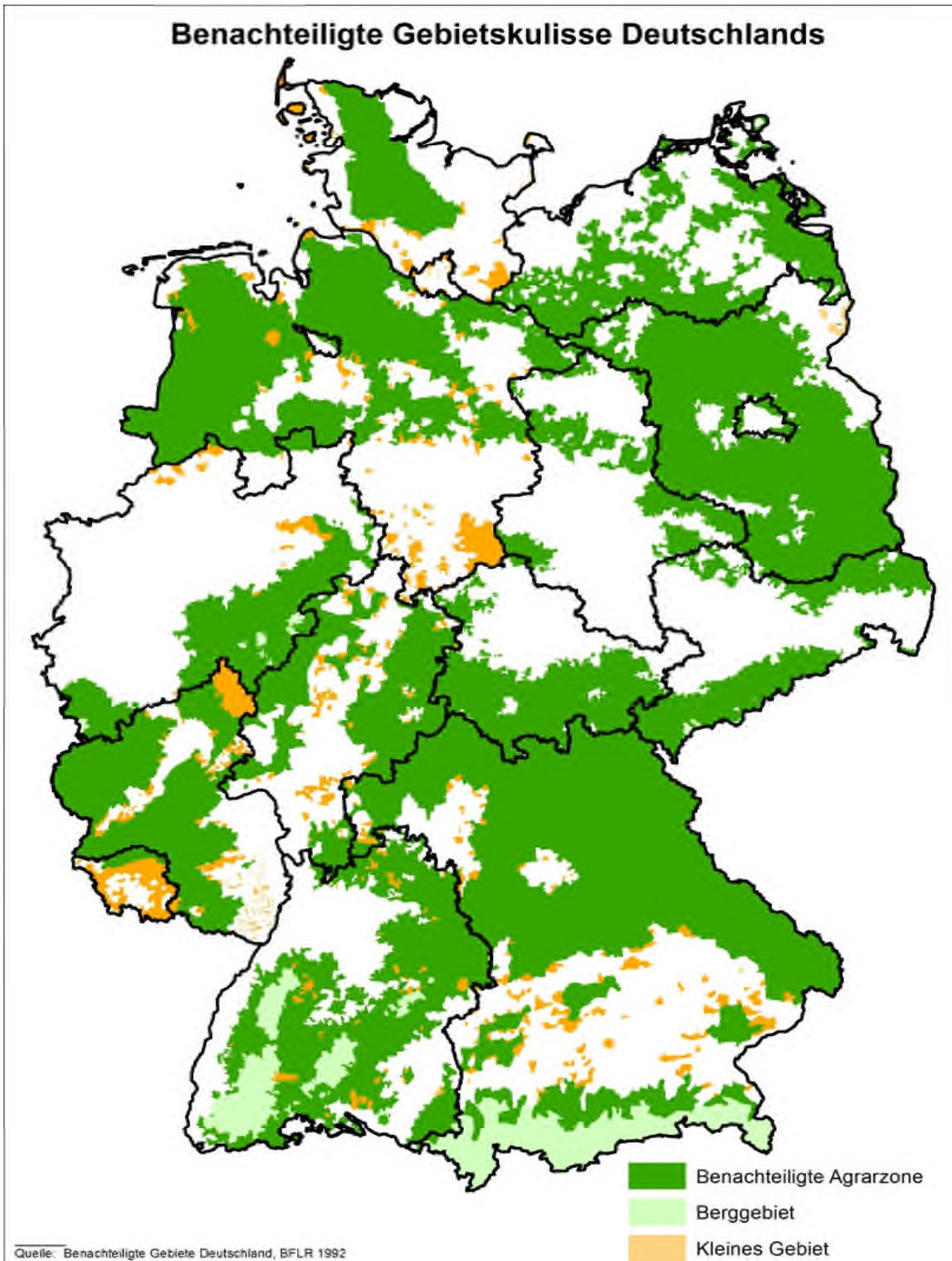
§ 2 definiert Begriffe, die in dieser Verordnung mehrfach verwendet werden. Im Übrigen gelten auch die Begriffsbestimmungen aus dem EEG 2014 (§ 5) im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Nummer 1 definiert den Begriff des Ausschreibungsvolumens. Das Ausschreibungsvolumen ist die Summe der installierten Leistung, für die zu einem Gebotstermin die finanzielle Förderung ausgeschrieben wird. Die Höhe des Ausschreibungsvolumens wird nach § 3 unter Berücksichtigung des § 4 bestimmt.

Nummer 2 definiert den Begriff der „benachteiligten Gebiete“. Benachteiligte Gebiete sind Gebiete nach Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1). Der Begriff bildet im EU-Landwirtschaftsrecht die Grundlage für „Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen“. Darunter fallen Berggebiete und Gebiete, in denen die Aufgabe der Landnutzung droht und der ländliche Lebensraum erhalten werden muss. Diese Gebiete vereinen folgende Nachteile:

- schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen,
- als Folge geringer natürlicher Ertragfähigkeit deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse,
- eine geringe oder abnehmende Bevölkerungsdichte, wobei die Bevölkerung überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist.

Die nachfolgende Grafik zeigt die derzeit in Deutschland festgelegten benachteiligten Gebiete:



Für die Zwecke dieser Verordnung wird auf die benachteiligten Gebiete verwiesen, wie sie derzeit festgelegt sind. Sollten die Gebiete künftig – wie von der EU-Kommission beabsichtigt – geändert werden, kann die Bundesregierung dies durch eine Änderung der Verordnung entsprechend nachvollziehen. Im Interesse der Planungssicherheit handelt es sich daher bei der Inbezugnahme der benachteiligten Gebiete um einen statischen Verweis, so dass die derzeitigen Planungen von Projektierern und Anlagenbetreibern nicht durch die entsprechenden Überlegungen auf europäischer Ebene beeinträchtigt werden.

Nummer 3 definiert den Begriff des bezuschlagten Gebots. Ein bezuschlagtes Gebot ist ein Gebot, das nach § 12 einen Zuschlag erhalten hat und für das der Bieter fristgemäß die Zweitsicherheit nach § 15 bei der Bundesnetzagentur hinterlegt hat.

Nummer 4 definiert den Begriff des Bieters. Bieter ist, wer ein Gebot abgegeben hat.

Nummer 5 definiert den Begriff der Freiflächenanlage. Diese Definition entspricht der Definition in § 5 Nummer 16 EEG 2014. Abweichend von § 32 Absatz 2 EEG 2014 wird jedoch die Zusammenfassung von Freiflächenanlagen für diese Verordnung geregelt. Hiernach gelten mehrere Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich für die Regelungen der Verordnung und zum Zweck der Ermittlung der Höhe des Anspruchs nach § 19 EEG 2014 als eine Freiflächenanlage, wenn sie innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Baubauungsplans zuständig ist, errichtet worden sind und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 4 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind. Im Gegensatz zu § 32 Absatz 2 EEG 2014 wird damit der Umkreis erweitert, in dem Anlagen zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung erfolgt dabei vom äußeren Rand einer nach § 32 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 zusammengefassten Freiflächenanlage. Es werden also zunächst alle Photovoltaikmodule nach § 32 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 zusammengefasst und vom äußeren Rand dieser nach § 32 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 zusammengefassten Freiflächenanlage wird gemessen, ob im Abstand von 4 Kilometern eine entsprechend nach § 32 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 zusammengefasste Freiflächenanlage in den letzten 24 Monaten errichtet worden ist. Ziel der Anlagenzusammenfassung ist es, die regionale Ballung von Freiflächenanlagen zu verhindern. Die Regelung dient somit sowohl den regionalen Interessen der Landwirtschaft als auch dem Landschafts- und Naturschutz. Unberührt bleibt von der Definition die Anlagenzusammenfassung nach § 32 Absatz 1 EEG 2014.

Nummer 6 definiert den Begriff der Gebotsmenge. Gebotsmenge ist die installierte Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat. Mit der Gebotsmenge bestimmt der Bieter den Umfang seines Gebots.

Mit Nummer 7 wird der Begriff des Gebotstermins definiert. Der Gebotstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibungsrunde wirksam abgegeben werden können. Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden in dieser Ausschreibungsrunde nicht mehr zum Zuschlagsverfahren nach § 12 zugelassen.

Nummer 8 definiert den Gebotswert als den anzulegenden Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat. Dieser anzulegende Wert bildet die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe nach den §§ 19 ff. EEG 2014.

Nummer 9 definiert den Begriff des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers. Der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber ist der Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des § 5 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in dessen Regelzone der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort der geplanten Freiflächenanlage liegt; dies bestimmt sich nach der Angabe nach § 6 Absatz 3 Nummer 5. Er ist nach dieser Verordnung Inhaber der Forderung nach § 30 und muss diese Forderung entsprechend gegenüber den Bietern geltend machen.

Zu § 3 (Ausschreibungen)

Absatz 1 legt die Gebotstermine und das jeweilige Ausschreibungsvolumen für jede Ausschreibungsrunde fest. Im Jahr 2015 werden insgesamt 500 MW ausgeschrieben. Dabei verteilt sich das Ausschreibungsvolumen wie folgt: Zu den ersten beiden Gebotsterminen am 15. April 2015 und am 1. August 2015 werden jeweils 150 MW ausgeschrieben und zum dritten Gebotstermin am 1. Dezember 200 MW. Das gesamte Ausschreibungsvolumen im Jahr 2015 Wert liegt damit höher als der Zielwert von 400 MW. Diese Anhebung des Ausschreibungsvolumens berücksichtigt von vornherein eine nennenswerte Quote der Nicht-Realisierung von bezuschlagten Geboten. Hintergrund sind die Erfahrungen im Ausland mit der Ausschreibung der Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die

teilweise von sehr niedrigen Realisierungsraten geprägt waren, so dass vielfach die Ausbauziele für erneuerbare Energien verfehlt wurden. In 2016 wird die Ausschreibungsmenge auf 400 MW und 2017 auf 300 MW reduziert.

Die Höhe der Ausschreibungsmenge für Freiflächenanlagen ab 2018 wird die Bundesregierung im Zusammenhang mit der geplanten Umstellung der finanziellen Förderung für die anderen Erneuerbare-Energien-Technologien ab 2017 nach § 2 Absatz 5 Satz 1 EEG festlegen.

Die in Absatz 1 genannten Gebotstermine verschieben sich nach § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den jeweils nächsten Werktag, wenn der 1. April, 1. August oder 1. Dezember auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen in allen Bundesländern anerkannten gesetzlichen Feiertag fällt.

Zu § 4 (Veränderung des Ausschreibungsvolumens)

In Absatz 1 ist geregelt, dass sich das Ausschreibungsvolumen nach § 3 Absatz 1 erhöht, wenn in einer vorherigen Ausschreibung der Gebotsumfang aller bezuschlagten Gebote unterhalb des Ausschreibungsvolumens lag. Diese Erhöhung erfolgt durch die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Sie kann daher nur erfolgen, wenn vor dem Gebotstermin feststeht, ob das ausgeschriebene Ausschreibungsvolumen in einer Ausschreibungsrunde vollständig durch bezuschlagte Gebote ausgeschöpft worden ist. Soweit zu dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der nächsten Ausschreibungsrunde nach § 5 dies noch nicht feststeht, muss die Bundesnetzagentur in der darauf folgenden Ausschreibungsrunde die Höhe des Ausschreibungsvolumens entsprechend anpassen.

Darüber hinaus soll nach Absatz 2 die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung des Ziels nach § 1 das Ausschreibungsvolumen nach § 3 gemäß Absatz 1 erhöhen, wenn bezuschlagte Gebote nicht fristgemäß realisiert worden sind oder Zuschläge zurückgegeben oder zurückgenommen worden sind. Die Erhöhung ist begrenzt auf das Volumen der nicht realisierten Gebote und der zurückgegebenen oder zurückgenommenen bezuschlagten Gebotsmengen. Hierdurch ist grundsätzlich sichergestellt, dass sich das Ausschreibungsvolumen in einem Kalenderjahr nicht strukturell erhöht. Das gleiche Ziel verfolgt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. Wenn aufgrund einer erfolgreichen Verpflichtungsklage die Bundesnetzagentur über das Ausschreibungsvolumen einer Ausschreibungsrunde hinaus Zuschläge vergeben muss, kann sie das Ausschreibungsvolumen in der kommenden Ausschreibungsrunde entsprechend reduzieren.

Darüber hinaus erhält die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, durch Festlegung des Ausschreibungsvolumens mit dem Ziel anzupassen, größere Schwankungen des Ausschreibungsvolumens zu vermeiden.

Zu § 5 (Bekanntmachung der Ausschreibungen)

§ 5 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur. In aller Regel soll die Bundesnetzagentur acht Wochen vor jedem Gebotstermin das genaue Ausschreibungsvolumen, den Höchstwert nach § 8, die zu verwendenden Formularvorlagen und die relevanten Festlegungen nach § 35 auf ihrer Internetseite bekannt machen. Diese Angaben sind Pflichtangaben, darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen. Insbesondere soll sie auf Ihrer Homepage das Verfahren für die Ausschreibung so erklären, dass auch Bieter ohne große Professionalisierung das Verfahren verstehen können. Die erste Bekanntmachung der Bundesnetzagentur für den Gebotstermin am 15. April 2015 ist zu-

gleich die in § 55 Absatz 3 EEG 2014 genannte erste Bekanntmachung der Ausschreibung. Dementsprechend besteht in den ersten sechs Monaten noch die Möglichkeit für die Anlagenbetreiber zu wählen, ob ihre Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach den Sätzen des EEG oder nach dieser Verordnung in Anspruch nehmen wollen.

Zu § 6 (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)

§ 6 regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung. Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Bundesnetzagentur nach § 10 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Absatz 1 regelt, dass nur natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen an den Ausschreibungen teilnehmen können. Unter den Begriff der rechtsfähigen Personengesellschaften fallen unter anderem die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Bietergemeinschaften müssen vor dem Gebotstermin eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person gegründet haben, die die Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung übernimmt. Hintergrund ist insbesondere der besondere Personenbezug des Zuschlags und der Förderberechtigungen und das Verbot des Handels mit Zuschlägen. Bei der Erteilung eines Zuschlags und bei der Ausstellung einer Förderberechtigung muss daher eindeutig klar sein, welcher Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft der Zuschlag bzw. die Förderberechtigung zusteht.

Absatz 2 Satz 1 regelt eine Mindest- und eine Höchstgröße für die Gebote von 100 kW bzw. 10 MW. Die Höchstgrenze ist identisch mit der Begrenzung der Größe einer förderfähigen Freiflächenanlagen in § 51 Absatz 1 EEG 2014 und entspricht der Größenbegrenzung der Freiflächenanlagen, die sich aus § 22 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b ergibt.

Absatz 2 Satz 2 erlaubt zudem die Abgabe mehrerer Gebote. Für den Bieter besteht die Möglichkeit, das Bieterisiko über mehrere Ausschreibungsrunden zu streuen und in den verschiedenen Ausschreibungen jeweils nur einen Teil der benötigten Förderberechtigungen zu erstehen. Es ist möglich, unterschiedliche Gebote für Teile der benötigten Förderberechtigungen abzugeben. Es ist auch denkbar, zunächst nur einen Kernbedarf an Förderberechtigungen zu erstehen und den exakten Bedarf erst kurz vor Inbetriebnahme einer Anlage zu beschaffen. Große Bieter haben die Möglichkeit, mehrere Anlagen parallel zu entwickeln und durch Kombination der parallel dazu beschafften Förderberechtigungen die Förderhöhe dem individuellen Ertrag der Anlagen anzupassen. Bieter, die mehrere Gebote abgegeben haben, müssen diese Gebote nummerieren, damit die Zuschläge nach § 12 eindeutig den jeweiligen Geboten zugeordnet werden können. Auch bei der Leistung der Erstsicherheit ist jeweils die Nummer des Gebots, für das die Erstsicherheit geleistet wird, anzugeben.

Absatz 3 legt fest, welche Angaben ein Bieter bei der Abgabe eines Gebots machen muss, damit sein Gebot zum Zuschlagsverfahren nach § 12 zugelassen werden kann. Hinsichtlich der Form der Gebote müssen die Formularvorlagen der Bundesnetzagentur, die auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, verwendet werden.

Nach Nummer 1 ist der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Bieters der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Wenn der Bieter eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, müssen darüber hinaus ihr jeweiliger Sitz, sofern vorhanden die Handelsregisternummer und der Name eines Bevollmächtigten benannt werden, der zum Abschluss von Rechtsgeschäften für die juristische Person oder die Personengesellschaft nach dieser Verordnung befugt ist. Weiterhin muss der Bieter mitteilen, wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei einer anderen rechtsfähigen Personengesellschaft oder juristischen Person liegen. Letzteres dient

insbesondere dazu, dass die Bundesregierung Kenntnis darüber erlangt, wie sich die Akteursstruktur durch die Einführung der Ausschreibungen verändert. Durch die Angabe der Anschrift und vor allem der Angabe der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse besteht eine einfache und schnelle Möglichkeit zur Kontaktaufnahme der Bundesnetzagentur zu den Bietern. Hierdurch können Informationen zum Ausschreibungsverfahren schnell übermittelt werden. Die Kontaktdaten werden weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben. Ein Auswechseln der Kontaktperson bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist zulässig, der Bundesnetzagentur muss dies jedoch unverzüglich bekannt gegeben werden.

Nach Nummer 2 ist der Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben, um das Gebot sicher der richtigen Ausschreibung zuordnen zu können.

Nach den Nummern 3 und 4 muss der Bieter die genaue Gebotsmenge in Kilowatt ohne Nachkommastelle und den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen angeben.

Nummer 5 bestimmt, dass der Bieter im Gebot den Standort der geplanten Freiflächenanlage genau angeben muss, für die später Förderberechtigungen ausgestellt werden sollen. Dabei muss er neben dem Bundesland, dem Landkreis, in der die Freiflächenanlage liegt, auch die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe aktuelle Bezeichnung der Flurstücke aus dem Liegenschaftskataster angeben. Die aktuelle Bezeichnung der Flurstücke umfasst neben der Angabe der entsprechenden Gemeinde auch die genaue Gemarkung und die Flur- und Flurstücksnummern.

Nummer 6 legt fest, dass der Bieter eine Angabe dazu machen muss, dass die Freiflächenanlage sich auf einer der genannten Flächenkategorien befindet.

Neben den Angaben nach Absatz 3 muss der Bieter die Nachweise und Erklärungen nach Absatz 4 mit dem Gebot einreichen, um zum Zuschlagsverfahren zugelassen zu werden.

Nach Nummer 1 muss der Bieter mindestens die Kopie eines Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses für einen Bebauungsplan vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gebote auf die konkrete Errichtung einer Anlage ausgerichtet sind und die konkreten Planungen für ein Projekt bereits begonnen haben und die Gemeinde bereits durch den Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss gezeigt hat, dass die Errichtung einer Freiflächenanlage grundsätzlich auf dem angegebenen Standort in Betracht kommen kann.

Wenn der Planungsstand für die Projekte schon weiter vorangeschritten ist, kann der Bieter auch statt des Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses der Bundesnetzagentur den Offenlegungsbescheid nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbauchs oder einen beschlossenen Bebauungsplan vorlegen. Bei Vorliegen dieser Dokumente werden die Erst- und Zweitsicherheiten und die Strafzahlungen halbiert. Diese Regelung soll insbesondere kleinen Bietern zugutekommen, die regelmäßig nur ein Projekt vorantreiben und insofern frühzeitig konkrete Unterlagen vorweisen können, die aber zugleich Schwierigkeiten haben, hohe Sicherheiten zu leisten. Da mit den Unterlagen über den fortgeschrittenen Planungsstand die Ernsthaftigkeit der Projektierung als belegt angesehen werden kann, kann die finanzielle Sicherheit entsprechend vermindert werden.

Absatz 4 Nummer 2 verlangt eine Bestätigung, dass die Angabe des Standorts der Freiflächenanlage nach Absatz 3 Nummer 5 dem gleichen Standort entspricht, der Gegenstand des Planungsverfahrens nach Absatz 4 Nummer 1 ist. Da die Unterlagen der Planungsverfahren regelmäßig keine Angaben des genauen Standortes enthalten, sondern vielfach nur Kartenausschnitte, um die Lage der für Freiflächenanlagen vorgesehenen Flächen zu bezeichnen, wird vom Bieter verlangt, die Übereinstimmung der Dokumente mit den Standortdaten zu bestätigen.

Nach Absatz 4 Nummer 3 müssen die Bieter eine Kopie des Auszugs aus dem Liegenschaftskataster für die Flurstücke, auf denen die Freiflächenanlage geplant ist, den Gebotsunterlagen beifügen. Aus dem Auszug muss sich auch die Art der Fläche ergeben.

Nach Absatz 4 Nummer 4 müssen Bieter, soweit es sich um rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen handelt, die entsprechende Vollmachtsurkunde für den nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b angegebenen Bevollmächtigten bei der Bundesnetzagentur mit dem Gebot einreichen.

Alle Nachweise sind so zu kennzeichnen, dass klar ist, zu welchem Gebot die Nachweise gehören. Die Bundesnetzagentur kann nach § 34 auch Formularvorlagen auf ihrer Internetseite einstellen, die von den Bietern bei der Abgabe der Gebote zwingend verwendet werden müssen.

Nach Absatz 5 Satz 1 müssen Gebote spätestens am Tag des Gebotstermins der Bundesnetzagentur zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren nach § 12 zugelassen werden zu können. Absatz 5 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Bieter sind zudem nach Absatz 5 Satz 3 an ihre Gebote bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Gebotstermin gebunden. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf der Gebotsfrist innerhalb der zwei Monate nicht mehr zurücknehmen können. Sie sind daher bei einer Erteilung eines Zuschlags verpflichtet, die Zweitsicherheit zu leisten und die Freiflächenanlage zu errichten.

Zu § 7 (Erstsicherheit)

Nach § 7 muss ein Bieter bis zum Gebotstermin eine sog. Erstsicherheit bei der Bundesnetzagentur hinterlegen. Durch diese Erstsicherheit wird die potentielle Forderung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgesichert. Die Erstsicherheit soll gewährleisten, dass an der Ausschreibung nur Bieter teilnehmen, die tatsächlich die Absicht haben, ein Projekt zu realisieren. Bieter ohne Realisierungsabsicht sollen von der Gebotsabgabe abgehalten werden. Zugleich soll den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit gegeben werden, um strategisches Bieten zu verringern. Die Bieter müssen daher eine Strafzahlung leisten, wenn sie ihre Gebote nach der Erteilung eines Zuschlags verfallen lassen, indem sie die Zweitsicherheit nicht fristgemäß nach § 15 Absatz 5 geleistet haben.

Ohne eine entsprechende Sicherheit bestünde die Gefahr, dass sich die Bieter in die Insolvenz flüchten, um der Forderung nach § 30 zu entgehen. Dies ist insbesondere im Bereich der Freiflächenanlagen, bei denen vielfach für die einzelnen Projekte eigene Projektgesellschaften gegründet werden, eine relevante Gefahr.

Die Pönale bei Nichtbereitstellung der Zweitsicherheit hat nur dann eine glaubhaft drohende Wirkung, wenn die Sanktion nach § 30 Absatz 1 durch die Erstsicherheit abgesichert wird. Die Höhe der Erstsicherheit bestimmt sich nach den Absätzen 2 und 3.

Als Erstsicherheit müssen nach Absatz 2 die Bieter entsprechend der gebotenen Gebotsmenge pro Kilowatt 4 Euro geleistet werden. Daher müssen z.B. Bieter, die in ihrem Gebot eine installierte Leistung von 5 MW als Gebotsmenge angegeben haben, 20 000 Euro bei der Bundesnetzagentur hinterlegen, um die Forderung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Absatz 1 abzusichern.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welchen Anteil die Erstsicherheit an den Investitionskosten ausmacht:

Anlagengröße der Freiflächenanlage	Investitionskosten (in Mio. Euro)	Höhe der Erstsicherheit (in Euro)	Anteil (in %)	Halbierung (bei fortgeschrittenem Projektstand, in Euro)	Anteil (in %)
1 MW	rd. 1	4.000	0,4%	2.000	0,2%
5 MW	rd. 5	20.000	0,4%	10.000	0,2%
10 MW	rd. 10	40.000	0,4%	20.000	0,2%

Die Höhe der Erstsicherheit reduziert sich nach Absatz 3 auf die Hälfte, wenn der Bieter nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b oder c einen fortgeschrittenen Genehmigungsstand seines Projektes nachweist.

Bieter müssen bei der Sicherheitsleistung nach Absatz 4 darauf achten, dass die Sicherheit eindeutig dem Gebot zugeordnet werden kann, für das die Sicherheit geleistet wird.

Die Art und Form der Leistung der Erst- und Zweitsicherheit sind in § 16 geregelt.

Zu § 8 (Höchstwert)

In Absatz 1 wird festgelegt, dass für jede Ausschreibungsrunde ein fester Höchstpreis (Höchstwert) gilt. Durch die Festlegung des Höchstwertes soll verhindert werden, dass insbesondere durch strategisches Verhalten und bei mangelndem Wettbewerb die Förderkosten stark steigen und hierdurch eine erhebliche Überförderung entsteht. Ohne einen Höchstwert könnten die Bieter erwägen, spekulativ sehr hohe Gebote abzugeben – in der Hoffnung, dass es in der konkreten Ausschreibung zu wenige Gebote gibt und sie zur Erfüllung der Mengenziele den Zuschlag auch mit einem sehr hohen Gebotswert bekommen.

Absatz 2 bestimmt die Festlegung der Höhe des Höchstwertes. Der Höchstwert orientiert sich am anzulegenden Wert für Anlagen auf Gebäuden mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 MW. Der Höchstwert ist damit wie auch der Fördersatz nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 31 EEG 2014 degressiv ausgestaltet. Der Fördersatz für Anlagen auf Gebäuden ermittelt sich allerdings im Gegensatz zum Fördersatz für Freiflächenanlagen anteilig aus den anzulegenden Werten in § 51 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 EEG 2014 und ist daher höher als der genannte Wert in § 51 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014. Darüber hinaus können mit Anlagen auf Gebäuden höhere Renditen erzielt werden, wenn eine Möglichkeit zum Eigenverbrauch besteht und hohe Strombezugskosten vermieden werden können.

Ein Bezug auf den anzulegenden Wert für Freiflächenanlagen nach § 51 Absatz 1 EEG 2014 oder den gleichen Wert in § 51 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2014 ist nicht sinnvoll, weil in diesem Fall Risikoaufschläge, die durch das Ausschreibungsverfahren begründet werden, nicht ausgleichbar wären. Außerdem kann aus dem starken Marktrückgang beim Bau von Freiflächenanlagen gefolgert werden, dass die Höhe des anzulegenden Werts für Freiflächenanlagen nach § 51 Absatz 1 EEG 2014 gegenwärtig zu niedrig für einen wirtschaftlichen Betrieb von Freiflächenanlagen ist.

Der Bezug auf den anzulegenden Wert für Photovoltaik auf Gebäuden bis 1 MW ist gerechtfertigt, weil damit ein geringer Spielraum für die Einpreisung von zusätzlichen Risi-

ken, die das Instrument der Ausschreibung mit sich bringen kann, geschaffen wird. Dies kann sich unter anderem in höheren Finanzierungskosten aufgrund des Risikos, im Rahmen einer Ausschreibung keinen Zuschlag zu erhalten, und in die höheren administrativen Kosten niederschlagen. Darüber hinaus wird das Risiko einer Strafzahlung von den Bieter eingepreist werden, so dass auch dies zu höheren Förderkosten führen kann. Die Berechnung des Höchstwerts ist transparent, damit alle Bieter dieselben Voraussetzungen haben. Sobald Erfahrungen mit den ersten Ausschreibungen vorliegen, kann die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Festlegung nach § 35 die Höhe des Höchstwertes neu festlegen. Dabei darf der festgelegte Höchstwert den nach § 8 Absatz 2 vorgegebenen Höchstwert nicht überschreiten.

Zu § 9 (Öffnung und Prüfung der Gebote)

§ 9 regelt den Umgang mit den eingegangenen Geboten bei der Bundesnetzagentur und damit die Vorbereitung der Zulassung von Geboten zum Zuschlagsverfahren nach § 12.

Absatz 1 dient der Nachvollziehbarkeit der Gebotseingänge.

Nach Absatz 2 werden die Gebote in der Regel am ersten Werktag nach dem Gebotstermin geöffnet und geprüft. Unverzüglich nach der Prüfung wird das Zuschlagsverfahren nach § 12 eingeleitet.

Absatz 3 regelt, dass alle abgegebenen Gebote bei der Bundesnetzagentur registriert werden. Die Bundesnetzagentur lässt alle Gebote zu, soweit kein Ausschlussgrund für das Gebot nach § 10 oder den Bieter nach § 11 vorliegt.

Absatz 4 gibt Vorgaben für das konkrete Prüfungsverfahren. Nach Absatz 4 muss die Prüfung der Gebote von mindestens zwei Mitarbeitern der Bundesnetzagentur gemeinsam durchgeführt und protokolliert werden, um ein Höchstmaß an prozeduraler Sicherheit zu gewährleisten. Es ist nicht statthaft, dass Bieter während dieses Verfahrens anwesend sind.

Zu § 10 (Ausschluss von Geboten)

§ 10 regelt die Voraussetzungen für den Ausschluss von Geboten vom Zuschlagsverfahren nach § 12.

Nach Absatz 1 Nummer 1 muss die Bundesnetzagentur Gebote von Zuschlagsverfahren nach § 12 ausschließen, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung nach § 6 nicht vollständig erfüllt worden sind. Die Voraussetzungen für die Teilnahme nach § 6 sind erfüllt, wenn der Bieter eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist und die Gebotsmenge mindestens 100 kW und höchstens 10 MW beträgt. Darüber hinaus muss der Bieter alle Angaben nach § 6 Absatz 3 machen und die entsprechenden Nachweise und Erklärungen nach § 6 Absatz 4 einreichen. Die Gebote müssen spätestens bis zum Gebotstermin nach § 6 Absatz 5 bei der Bundesnetzagentur eingegangen und die Erstsicherheit bei der Bundesnetzagentur geleistet worden sein.

Nach Absatz 1 Nummer 2 werden Gebote für Freiflächenanlagen ausgeschlossen, die zu einem Gebotstermin im Jahr 2015 abgegeben worden sind und die nicht auf einer der im EEG 2014 festgelegten Flächen geplant werden. Erst ab 2016 wird die Flächenkulisse maßvoll um Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und um eine begrenzte Anzahl von Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten jenseits von Seitenrandstreifen erweitert. Die Flächen der Bun-

desanstalt für Immobilienaufgaben müssen im Eigentum des Bundes oder im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gestanden haben oder stehen und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) verwaltet werden. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben kann somit entscheiden, ob diese Flächen geeignet für den Bau einer Freiflächenanlage sind, und daher an Investoren verpachten oder verkaufen. Bei der Bereitstellung dieser Flächen für die Nutzung zur Stromerzeugung aus Freiflächenanlagen soll die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigen. Hierzu wird sie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft konsultieren. Durch die Erweiterung um maximal 10 Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten jenseits der Seitenrandstreifen können 2016 und 2017 jeweils Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von maximal ca. 100 MW auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten gefördert werden. Dies hängt jedoch von der Höhe des Gebotsumfangs der Gebote ab, die einen Zuschlag erhalten und auf entsprechenden Flächen geplant werden.

Die maßvolle Öffnung der Flächenkulisse erfolgt erst ab 2016, da im Jahr 2015 noch eine ausreichende Flächenverfügbarkeit bei der Flächenkulisse des EEG 2014 erwartet wird und erst ab 2016 die bestehende Flächenkulisse des EEG 2014 für den notwendigen Wettbewerb nicht mehr ausreichen könnte. Sie ist jedoch soweit begrenzt, dass die Interessen der Landwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes hinreichend berücksichtigt wurden.

Nach Absatz 1 Nummer 3 müssen Gebote ausgeschlossen werden, wenn die Erstsicherheit nicht bis zum Gebotstermin geleistet worden ist oder die Gebühr nach der Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung nicht fristgemäß bis zum Gebotstermin gezahlt worden ist.

Nach Absatz 1 Nummer 4 darf der Gebotswert den Höchstwert nach § 8 nicht überschreiten.

Darüber hinaus darf das Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten (Nummer 5), und es muss die Formatvorgaben der Bundesnetzagentur einhalten (Nummer 6): Bei der Gebotsabgabe müssen die Bieter die Formularvorgaben der Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 1 verwenden. Gebote, die ohne Nutzung dieser Formularvorlagen abgegeben worden sind, sind daher ebenfalls auszuschließen.

Absatz 2 versetzt die Bundesnetzagentur in die Lage, unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer Ermessensentscheidung Gebote von der Ausschreibung auszuschließen. Soweit die Bundesnetzagentur einen begründeten Verdacht hat, dass der Bieter nicht plant, auf dem in § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Standort eine Freiflächenanlage zu bauen, kann die Bundesnetzagentur unter den in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Voraussetzungen Gebote ausschließen. So kann die Bundesnetzagentur ein Gebot dann ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Bieter die materiellen Teilnahmevoraussetzungen für die Abgabe von Geboten nach § 6 Absatz 3 und 4 umgeht, indem er immer wieder dieselben Standortdaten verwendet oder auf den angegebenen Standortdaten bereits eine Freiflächenanlage errichtet worden ist. Wenn kein begründeter Verdacht eines solchen Missbrauchs besteht, ist ein Ausschluss nach Absatz 2 in der Regel nicht geboten. Insbesondere darf die Bundesnetzagentur ein Gebot nicht ausschließen, wenn bei der Angabe des Standorts zwar dieselben Standortdaten einer bereits errichteten oder geplanten Freiflächenanlage, für die ein Zuschlag erteilt worden ist, angegeben werden, der Bieter seine Anlage aber nur erweitern will und dafür einen Zuschlag und damit eine Förderberechtigung ersteigern will.

Wenn die Bundesnetzagentur einen Missbrauchsverdacht hat, muss sie bei der Entscheidung eine hinreichende Abwägung aller Umstände vornehmen und insbesondere die

Schwere des Missbrauchs sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigen.

Zu § 11 (Ausschluss von Bietern)

§ 11 versetzt die Bundesnetzagentur in die Lage, nicht nur einzelne Gebote, sondern auch Bieter mit ihren Geboten grundsätzlich von der Ausschreibung auszuschließen. Hierdurch soll ein Verhalten von Bietern sanktioniert werden, das gegen den Sinn und Zweck der Verordnung verstößt.

Nach Nummer 1 können Bieter ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben in ihren Geboten nach § 6 Absatz 3 gemacht oder falsche oder gefälschte Nachweise nach § 6 Absatz 4 eingereicht haben. Darüber hinaus ist ein Ausschluss eines Bieters möglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Höhe der Gebote in dieser Ausschreibungsrunde oder in einer der vorangegangenen Ausschreibungsrunden getroffen hat.

Nach Nummer 2 und Nummer 3 wird ein – eventuell strategisch motiviertes – Verhalten des Bieters durch seinen Ausschluss von der Ausschreibung sanktioniert, da es die Ergebnisse der Ausschreibung verfälschen kann. Nach Nummer 2 kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Bieter mindestens zweimal keine Zweitsicherheit nach der Zuschlagserteilung geleistet hat. Nach Nummer 3 kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Bieter mehrmals Zuschläge vollständig verfallen ließ.

Bei der Ermessensentscheidung der Bundesnetzagentur wird aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Bieter eine umfangreiche Abwägung aller Umstände vorzunehmen sein. Als Grundlage für die Entscheidung werden vergangene Tatsachen, d. h. Verhaltensweisen, die in der Vergangenheit erfolgt sind, heranzuziehen sein, wobei diese zeitlich nicht weit zurückliegen dürfen und einen Bezug zur Ausschreibung haben müssen. Im Einzelnen müssen dabei die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigt werden.

Die Gebote von Bietern, die nach § 11 ausgeschlossen worden sind, sind zum Zuschlagsverfahren nach § 12 nicht zugelassen.

Zu § 12 (Zuschlagsverfahren)

§ 12 regelt das Zuschlagsverfahren. Nach Absatz 1 erhalten alle Gebote, die nicht nach den §§ 10 oder 11 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen worden sind, einen Zuschlag, wenn die Gebotsmengen aller nicht ausgeschlossenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt. In diesem Fall besteht grundsätzlich die für eine erfolgreiche wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe im Rahmen einer Ausschreibung notwendige Knappheitssituation nicht.

Wenn die Gebotsmenge der nicht nach den §§ 10 und 11 ausgeschlossenen Gebote das Ausschreibungsvolumen übersteigt, werden die Gebote, die einen Zuschlag erhalten, nach den Absätzen 2 und 3 bestimmt. Entscheidend für die Erteilung des Zuschlags ist die Höhe des anzulegenden Werts, der im Gebot angegeben worden ist, und die angegebene Gebotsmenge.

Die Bundesnetzagentur sortiert für die Bestimmung der Zuschlagsgrenze zunächst nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 die Gebote, die nicht nach den §§ 10 oder 11 ausgeschlossen worden sind, aufsteigend nach dem Gebotswert. Wenn die Gebotswerte von mehreren

Geboten gleich hoch sind, werden die Gebote nach dem Gebotsumfang aufsteigend sortiert. Wenn auch der Gebotsumfang gleich ist, entscheidet das Los.

Die Bundesnetzagentur erteilt dann nach § 12 Absatz 2 Geboten in der oben genannten Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, Zuschläge, bis das Ausschreibungsvolumen durch einen Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten worden ist. Dieses Gebot, das erstmals das Ausschreibungsvolumen erreicht oder überschreitet, erhält noch einen Zuschlag im Umfang seiner Gebotsmenge. Alle Gebote oberhalb dieser Zuschlagsgrenze erhalten nach Absatz 2 keinen Zuschlag, werden aber beim Nachrückverfahren nach Absatz 3 berücksichtigt. Durch die Regelung werden bei gleichem Gebotswert kleinere Gebote bevorzugt behandelt, was insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und sonstige kleine Bieter begünstigt. Dies dient der Wahrung des Grundsatzes nach § 2 Absatz 5 Satz 2 EEG.

Nach Absatz 3 muss die Bundesnetzagentur ein Nachrückverfahren pro Ausschreibungsrunde durchführen, wenn die Summe der Gebotsmengen aller Gebote, die einen Zuschlag nach Absatz 2 erhalten haben und deren Zuschlag durch Nichtzahlung der Zweitsicherheit nach § 20 Absatz 1 Satz 1 erloschen ist, 30 MW (Bagatellgrenze) überschreitet. An diesem Nachrückverfahren nehmen alle Gebote, die nicht nach den §§ 10 oder 11 ausgeschlossen worden sind und nicht nach Absatz 2 einen Zuschlag erhalten haben, teil. Die Erteilung des Zuschlags im Nachrückverfahren verläuft nach dem in Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahren. Die Bundesnetzagentur sortiert also die noch verbleibenden Gebote jeweils nach der Reihenfolge der Gebotswerte und der Gebotsmenge und bestimmt entsprechend Absatz 2 Nummer 2 die Zuschlagsgrenze. Das Ausschreibungsvolumen im Nachrückverfahren entspricht nach Absatz 3 Satz 4 der Summe der Gebotsmengen aller Gebote, deren Zuschlag nach Absatz § 20 Absatz 1 Satz 1 erloschen ist.

Durch Absatz 4 wird die Anzahl der ab 2016 jährlich bezuschlagten Gebote auf tatsächlich genutzten Ackerflächen in benachteiligten Gebieten jenseits der in Buchstabe a bis de genannten Flächen auf maximal zehn begrenzt. Dabei werden die Gebote auf Flächen nach Buchstabe e grundsätzlich im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nach Absatz 2 und Absatz 3 mit den anderen Geboten sortiert und bezuschlagt. Es gibt somit kein gesonder-tes Zuschlagsverfahren. Erst wenn die Anzahl der Zuschläge in dieser Flächenkategorie zehn übersteigt und für diese zehn auch entsprechende Zweitsicherheiten gezahlt worden sind, dürfen in dem entsprechenden Kalenderjahr keine weiteren Zuschläge für Gebote auf dieser Flächenkategorie erteilt werden.

Absatz 5 regelt, dass alle Angaben der Bieter zu den bezuschlagten Geboten bei der Bundesnetzagentur nach der Erteilung des Zuschlags registriert werden.

Zu § 13 (Zuschlagswert)

Absatz 1 regelt, dass der Zuschlagswert in den Ausschreibungsrunden zu den Gebots-terminen am 15. April 2015 und am 1. April 2016 und dann auch an den folgenden Gebotsterminen nach dem Gebotspreisverfahren („Pay-as-bid“-Verfahren) bestimmt wird. Dies bedeutet, dass bei der Erteilung eines Zuschlags nach § 12 „jeder bekommt, was er geboten hat“. Es stimmen somit Zuschlagswert und Gebotswert exakt überein. Dieses Verfahren ist für die Bieter leicht nachzuvollziehen, so dass eine hohe Akzeptanz unter den Teilnehmern an der Ausschreibung und der Öffentlichkeit erwartet wird.

In der zweiten und dritten Ausschreibungsrunde, also zum Gebotstermin 1. August 2015 und 1. Dezember 2015, wird der Zuschlagswert nach Absatz 2 nach dem Einheitspreis-verfahren („Uniform-Pricing“-Verfahren) bestimmt. Dabei erhält jedes erfolgreiche Gebot einen anzulegenden Wert, der dem Gebotswert des höchsten zugeschlagenen Gebots entspricht. Bei fehlender Knappheit erhöht sich dieser Wert auf den Höchstwert. Andern-falls hätten die Bieter nicht mehr den Anreiz, mit ihrem Gebot ihren „wahren“ Förderbedarf

zu offenbaren. Denn wenn Bieter eine mangelnde Knappheit für möglich halten und in diesem Fall nicht der Höchstwert, sondern das höchste zugeschlagene Gebot preisbestimmend wäre, stiege die Wahrscheinlichkeit, dass das eigene Gebot letztendlich preissetzend ist. Dies würden Bieter in ihrem Gebotsverhalten berücksichtigen und möglicherweise strategisch höhere Gebote abgeben. Dies würde dann zu insgesamt höheren Fördersätzen und somit auch höheren Förderkosten führen, auch wenn letztendlich Knappheit vorliegt und das Angebot das Ausschreibungsvolumen übersteigt.

Soweit ein Nachrückverfahren nach § 12 Absatz 3 durchgeführt wird, erhöht sich der zunächst im Zuschlagsverfahren nach § 12 Absatz 2 ermittelte Zuschlagswert. Er entspricht in diesem Fall dann dem Zuschlagswert, der sich im Rahmen des Nachrückverfahrens nach § 12 Absatz 3 ergibt. Hierdurch wird sichergestellt, dass Bieter, die nach § 12 Absatz 2 oder § 12 Absatz 3 einen Zuschlag erhalten haben, denselben Zuschlagswert beim Einheitspreisverfahren haben.

Die beiden bei Ausschreibungen in der Praxis gängigen Preisregeln werden somit im Rahmen der Pilot-Ausschreibungen erprobt. Die Bundesnetzagentur erhält zudem die Möglichkeit, durch eine Festlegung nach § 35 Nummer 7 die Preisregel an das Verhalten in der vorherigen Biiterrunde anzupassen. Denn beide Verfahren geben Anreize zu strategischem Verhalten, das zu Überförderungen führen kann: Das Gebotspreisverfahren gibt den Anreiz, den Gebotswert des höchsten Gebots, das noch einen Zuschlag erhält, zu „schätzen“, also gerade nicht seine wahren Kosten zu offenbaren. Dieses strategische Verhalten kann zu Überförderungen führen, da die geschätzten Gebotswerte erheblich über den wahren Kosten liegen können. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn man das Gebotspreisverfahren mehrmals hintereinander durchführt, da sich in diesem Fall die Bieter an den höchsten Geboten, die noch in der vorherigen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, orientieren können.

Beim Einheitspreisverfahren kann hingegen jeder Bieter damit rechnen, dass sein Gebotswert in der Regel von einem anderen Gebot übertroffen wird. Daher kann er seinen „wahren“ Förderbedarf offenbaren und im Gebot berücksichtigen. Das Einheitspreisverfahren gibt aber insbesondere Mehrprojektbieter die Möglichkeit, strategische Gebote abzugeben oder Gebote zurückzuhalten, um den Zuschlagswert zu erhöhen. Mehrprojektbieter können hierbei z.B. die tatsächlichen Stromgestehungskosten übertreiben, um den Einheitspreis nach oben zu treiben.

Vor diesem Hintergrund ist es für die ausschreibende Stelle wichtig, auf das strategische Verhalten, das sich insbesondere bei mehreren gleichen Ausschreibungsrunden in Folge entwickeln kann, zu reagieren. Daher sieht § 35 Nummer 7 eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur vor, die es ermöglicht, die Preisregel abhängig vom strategischen Verhalten der Bieter in den Vorrunden zu ändern.

Absatz 3 stellt klar, dass der Zuschlagswert, der die Grundlage für die Höhe der finanziellen Förderung darstellt, nicht, wie der anzulegende Wert für sonstige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, degressiv ausgestaltet ist. Vielmehr bleibt der gebotene Fördersatz über die Förderdauer unverändert (abgesehen von den in § 26 Absatz 3 und 4 vorgesehenen Anpassungen). Es gilt somit die Degression nach § 31 EEG 2014 nicht. Die Bundesnetzagentur hat jedoch die Möglichkeit, durch eine Festlegung nach § 35 Nummer 12 eine Degression zu bestimmen, wenn sie feststellt, dass Projekte nur verzögert realisiert werden oder ohne eine solche Degression nicht ausreichend auf Kostensenkungen innerhalb der 24 Monate (Realisierungszeitraum nach § 20 Absatz 2) reagiert werden kann.

Zu § 14 (Bekanntgabe des Zuschlags und des Zuschlagswerts)

Nach Absatz 1 gibt die Bundesnetzagentur die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags den Bietern, die einen Zuschlag erhalten haben, und die Höhe des Zuschlagswerts beim Einheitspreisverfahren (Uniform-Pricing) nach § 13 Absatz 2 öffentlich bekannt. Diese Zuschlagsentscheidung und die Festlegung des Höhe des Zuschlagswerts beim Einheitspreisverfahren (Uniform-Pricing) sind Verwaltungsakte. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung der wesentlichen Angaben auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Dabei muss bei der Bekanntmachung des Zuschlags nach Absatz 2 auch der Name des Bieters öffentlich bekannt gegeben werden, um klarzustellen, wer einen Zuschlag erhalten hat und für wen der Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben wurde. Zusätzlich werden die Angaben der Zuschlagsentscheidung am Standort der Bundesnetzagentur in Bonn zur Einsichtnahmemöglichkeit für die Bieter ausgelegt. Eine Woche nach der Veröffentlichung gilt der Zuschlag als bekannt gegeben und ist damit wirksam. Dies bedeutet auch, dass eine Woche nach der Veröffentlichung die Frist nach § 15 Absatz 5 läuft. Der Bieter hat dann noch zehn Werktage Zeit, um die Zweitsicherheit zu leisten. Leistet er diese Zweitsicherheit nicht innerhalb dieser Frist, muss er die Strafzahlung nach § 30 Absatz 1 an die Übertragungsnetzbetreiber zahlen oder der Übertragungsnetzbetreiber darf sich aus der Erstsicherheit befriedigen. Gläubiger der Forderung ist jeweils der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 9, also der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die geplante Freiflächenanlage hätte errichtet werden sollen. Maßgeblich ist also der nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebene Standort der geplanten Freiflächenanlage. Da die Regelzonen postleitzahlenscharf voneinander abgegrenzt sind, ist in der Regel klar, an wessen Netz und damit an wessen Regelzone die Freiflächenanlage angeschlossen worden wäre. In Zweifelsfällen kann der Bieter sich einen der in Betracht kommenden Übertragungsnetzbetreiber aussuchen.

Absatz 3 regelt die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlagswerts beim Einheitspreisverfahren nach § 13 Absatz 2. Diese erfolgt bei der Durchführung eines Nachrückverfahrens für alle Zuschläge erst nach dem Nachrückverfahren. Soweit kein Nachrückverfahren durchgeführt wird, wird der Zuschlagswert im Einheitspreisverfahren erst nach der Entscheidung, dass kein Nachrückverfahren durchgeführt wird, öffentlich bekannt gegeben. Eine gesonderte Bekanntmachung des Zuschlagswerts beim Gebotspreis nach § 13 Absatz 1 erübrigt sich hingegen, denn der Bieter erhält beim Gebotspreisverfahren genau den von ihm gebotenen Gebotswert als Zuschlagswert. Mit der Erteilung des Zuschlags weiß der Bieter also im Gebotspreisverfahren schon implizit die Höhe des Zuschlagswerts, so dass eine gesonderte Bekanntgabe nicht erforderlich ist.

Durch Absatz 4 wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, jedem Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, den Zuschlag per Email zu bestätigen. Diese Bestätigung ist kein eigener Verwaltungsakt, sondern sie soll nur auf die öffentliche Bekanntgabe hinweisen und den Bieter die bekanntgegebenen Daten bestätigen. Bei Bedarf kann der Bieter auch einen Antrag stellen und die Bestätigung in Textform erhalten. Die Bestätigungen sollen den Bietern lediglich ermöglichen, ein Dokument zu erhalten, mittels dessen sie z.B. leichter die Zweitsicherheit erhalten können. Diese Bestätigungen haben daher rein deklaratorische Bedeutung.

Zu § 15 (Zweitsicherheit)

Um die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen und einen planbaren Ausbau der erneuerbaren Energien sicherzustellen, muss gewährleistet werden, dass ein Großteil der ausgeschriebenen Menge tatsächlich realisiert wird. Denn mit der Ausschreibung wird durch das Ausschreibungsvolumen die Menge der jährlich installierten Leistung bereits weit vor der tatsächlichen Realisierung der Projekte begrenzt. Der Ausbau der (geförder-

ten) Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kann somit nicht größer sein als das Ausschreibungsvolumen, aber die Anzahl der tatsächlich realisierten Projekte kann bei einer ungünstigen Entwicklung deutlich niedriger sein als das Ausschreibungsvolumen.

Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass bei vielen Ausschreibungen im Bereich der erneuerbaren Energien die Realisierungsrate sehr niedrig war (teilweise unter 40 Prozent) und daher die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich verfehlt wurden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen sind die Projekte, mit denen sich Bieter in der Ausschreibung bewerben, zu diesem Zeitpunkt noch nicht errichtet. Das bedeutet, dass im Laufe des Genehmigungs- und Errichtungsprozesses noch Hindernisse auftreten können, die eine Projektrealisierung unmöglich machen oder die Kosten der Projekte stark steigen und daher die Projekte unrentabel werden lassen. In diesen Fällen wird der Bieter trotz Zuschlagserteilung ein Projekt nicht realisieren wollen oder können. Das gleiche gilt, wenn ein Bieter aus strategischen Gründen Gebote unterhalb der Projektkosten abgegeben hat, z.B. um andere Bieter aus dem Markt zu drängen. Darüber hinaus kann es auch aus anderen Gründen vorkommen, dass Bieter nicht ernsthaft vorhaben, ein Projekt zu realisieren, oder nicht über das ausreichende Know-how verfügen.

Demzufolge sind bei Ausschreibungen im Bereich der erneuerbaren Energien besondere Teilnahmebedingungen und die Strafzahlungen bei Nichtrealisierung von zentraler Bedeutung. Je strenger die Bedingungen und je höher die Strafzahlungen sind, desto höher ist in der Regel die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebote in konkrete Projekte umgesetzt werden. Allerdings können solche Regelungen dazu führen, dass die Anzahl der Teilnehmer an der Ausschreibung reduziert wird, da für einige Bieter die Teilnahmebedingungen oder Risiken zu hoch sind. Zudem können infolge der höheren Risiken und des zusätzlichen administrativen Aufwands bei einer Ausschreibung die Förderkosten steigen. Gleichwohl sind diese Vorkehrungen notwendig, um einen Anreiz zur Realisierung zu setzen und sicherzustellen, dass nur wirklich seriös geplante Projekte an der Ausschreibung teilnehmen. Zwischen den Zielen Erreichung der Ausbauziele und Kosteneffizienz sowie der Akteursvielfalt bestehen Zielkonflikte, die austariert werden müssen, um alle Ziele möglichst gleichermaßen erreichen zu können. Die Verordnung sieht daher einen Mix aus Teilnahmevoraussetzungen und Strafzahlungen vor.

Um die Strafzahlungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abzusichern, sind Bieter verpflichtet, nach der Zuschlagserteilung eine Zweitsicherheit zur Absicherung der Strafzahlungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Ohne eine entsprechende Sicherheit bestünde die Gefahr, dass sich die Bieter in die Insolvenz flüchten, um der Strafzahlung zu entgehen. Dies ist insbesondere im Bereich der Freiflächenanlagen, bei denen vielfach für die einzelnen Projekte eigene Projektgesellschaften gegründet haben, eine relevante Gefahr.

Die Drohung mit einer Strafzahlung bei Nichtrealisierung hat daher nur dann eine Wirkung, wenn diese Sanktion abgesichert wird. Die Höhe der Sicherheitsleistungen bestimmt sich nach den Absätzen 2 und 3.

Als Zweitsicherheit müssen nach Absatz 2 entsprechend der Gebotsmenge, für die ein Zuschlag erteilt worden ist, pro Kilowatt 50 Euro bei der Bundesnetzagentur hinterlegt werden. Für eine geplante Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 5 MW sind demnach 250 000 Euro zu hinterlegen. Dies entspricht einem Anteil von rund 2 bis 3 Prozent der Vergütungssumme, die im Lauf der 20-jährigen Förderung von der Anlage eingenommen wird. Dieser Betrag liegt in der Größenordnung der Planungs- und Genehmigungskosten für diese Anlagen. Hierdurch soll eine ausreichend abschreckende Wirkung erzielt werden, damit die Projekte, für die Gebote abgegeben wurden, auch tatsächlich realisiert werden, ohne dass die Förderkosten zu stark steigen und nicht zu viele Akteure aufgrund dieser Hürde aus dem Markt gedrängt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welchen Anteil die Zweitsicherheit an den Investitionskosten ausmacht (Schätzung):

Größe der Freiflächenanlage	Investitionskosten (in Mio. Euro)	Höhe der Zweitsicherheit (in Euro)	Anteil (in %)	Halbierung (bei fortgeschrittenem Projektstand, in Euro)	Anteil (in %)
1 MW	rd. 1	50.000	5%	25.000	2,5%
5 MW	rd. 5	250.000	5%	125.000	2,5%
10 MW	rd. 10	500.000	5%	250.000	2,5%

Der prozentuale Anteil der Strafzahlung an den Investitionskosten liegt auch im Rahmen dessen, was in anderen Ländern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren gefordert wird.

Die Höhe der Zweitsicherheit reduziert sich nach Absatz 3 auf die Hälfte, wenn der Bieter nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b oder c einen fortgeschrittenen Genehmigungsstand seines Projektes nachweist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Bieter, die über diese Dokumente verfügen, dieses Projekt mit einer höheren Wahrscheinlichkeit tatsächlich realisieren werden.

Bieter müssen nach Absatz 5 spätestens am zehnten Werktag nach der Bekanntgabe des Zuschlags die Zweitsicherheit bei der Bundesnetzagentur hinterlegen. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 Absatz 5 VwVfG ausgeschlossen ist. Dies ist erforderlich, um unverzüglich ein Nachrückverfahren einleiten zu können. Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß bei der Bundesnetzagentur hinterlegt worden ist, erlischt nach § 20 Absatz 1 Satz 1 der Zuschlag vollständig. Der Zuschlag ist daher auflösend bedingt durch die Einzahlung der Zweitsicherheit bei der Bundesnetzagentur. Darüber hinaus muss eine Strafzahlung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber gezahlt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit zukommt und man nach der Erteilung eines Zuschlags nicht ohne Nachteile den Zuschlag verfallen lassen kann. Ohne eine solche Sanktion können die Wahrscheinlichkeit der Abgabe von Geboten von Bietern, denen es an einer Motivation für die Projektrealisierung mangelt, und strategische Gebote nicht wirksam verringert werden.

Zu § 16 (Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen)

§ 16 regelt allgemeine Bestimmungen, die sowohl für die Erstsicherheit nach § 7 als auch für die Zweitsicherheit nach § 15 gelten.

Absatz 1 regelt, in welcher Form die Sicherheitsleistungen bewirkt werden können; diese Bestimmungen sind an die Regelungen in der ZPO und im BGB angelehnt, es handelt sich jedoch um ein Sicherungsmittel eigener Art für die Zwecke der Freiflächenausschreibung. Die Bieter haben die Möglichkeit, Geld auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur einzuzahlen oder eine Bürgschaft zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers, in dessen Regelzone der im Gebot nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebene Standort der geplanten Freiflächenanlage liegt, zu stellen und die entsprechende Bürgschaftserklärung bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Absatz 2 legt bestimmte Anforderungen an die Bürgschaft fest.

Absatz 3 ermöglicht es den Bietern, ihre Sicherheitsleistungen auch nach der Einreichung der Sicherheiten umzutauschen, also das geleistete Geld gegen eine entsprechende Bürgschaft oder eine Bürgschaft gegen Geld zu tauschen.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen die Bundesnetzagentur verpflichtet ist, die hinterlegten Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise zurückzugeben. Dies ist bei der Erstsicherheit der Fall, wenn das Gebot nach § 6 Absatz 5 vor dem Gebotstermin wirksam zurückgenommen worden ist, wenn der Bieter für sein Gebot einen Zuschlag erhalten hat und die Zweitsicherheit fristgerecht nach § 15 Absatz 5 bei der Bundesnetzagentur hinterlegt hat oder wenn er die abgesicherte Forderung nach § 30 erfüllt hat. Bei der Zweitsicherheit muss die Bundesnetzagentur die Sicherheitsleistung zurückgeben, wenn der Netzbetreiber der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat, dass die Angaben des Bieters nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 zur Freiflächenanlage zutreffend sind oder der Bieter die Forderung nach § 30 erfüllt hat. Die Rückgabe durch die Bundesnetzagentur erfolgt unverzüglich, sobald der Rückgabegrund vorliegt.

Absatz 5 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur ein eigenes Verwahrkonto für die Sicherheitsleistungen nach § 7 und § 15 einrichtet, auf das die Bieter ihre Sicherheitsleistungen hinterlegen können, und dass die Bundesnetzagentur berechtigt ist, diese Sicherheitsleistungen einzubehalten bis die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme oder Rückgabe der Sicherheitsleistungen vorliegen. Die auf diesen Konten eingezahlten Beträge werden nicht verzinst. Sie verbleiben aber nicht bei der Bundesnetzagentur, sondern werden entweder an die Bieter zurückgezahlt oder die Übertragungsnetzbetreiber können sich aus dem verwahrten Geld befriedigen.

Zu § 17 (Verbot des Handels mit Zuschlägen)

§ 17 regelt, dass die Übertragung von Zuschlägen oder bezuschlagten Gebotsmengen nicht möglich ist. Die Zuschläge sind damit keine Zertifikate und können nicht frei gehandelt werden. Ziel dieses Ausschlusses ist, dass nur Gebote von Bietern einen Zuschlag erhalten sollen, die tatsächlich konkrete Projekte entwickeln wollen. Eine Spekulation mit Zuschlägen von Bietern ohne Realisierungsabsicht soll verhindert werden, da dies negative Auswirkungen auf die Realisierungsrate und die gebotene Förderhöhe haben kann. Ferner ist es ein Ziel, dass hier kein eigenständig handelbares Gut geschaffen wird.

Allerdings kann der Bieter, dessen Gebot einen Zuschlag erhalten hat, frei entscheiden, für welche seiner Freiflächenanlagen er den Zuschlag verwenden möchte. Er muss jedoch auch im Zeitpunkt der Ausstellung der Förderberechtigung der Anlagenbetreiber der entsprechenden Freiflächenanlage sein, für die die Förderberechtigung ausgestellt wird. Auch hierdurch wird eine freie Handelbarkeit von Zuschlägen und Förderberechtigungen ausgeschlossen.

Anders als vielfach bislang üblich, kann eine förderberechtigte Freiflächenanlage künftig erst nach der Inbetriebnahme und Ausstellung einer Förderberechtigung weiterveräußert werden. Dies bedeutet, dass nach der verbindlichen Zuordnung der Förderberechtigung zu einer Freiflächenanlage sowohl die Freiflächenanlage als auch die Gesellschaft, die vorher Inhaber der Förderberechtigung war und Betreiber der Freiflächenanlage war, nach der Zuordnung verkauft werden kann. Nach der verbindlichen Zuordnung der Förderberechtigung zu einer Freiflächenanlage bestehen somit keine rechtlichen Restriktionen für die Übertragung.

Zu § 18 (Rückgabe von Zuschlägen)

Nach § 18 kann der Bieter jederzeit die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots teilweise oder vollständig zurückgeben. Erfolgt die Rückgabe innerhalb der ersten neun Kalendermonate, sinkt die Höhe der Strafzahlungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf die Hälfte. Hierdurch wird ein Anreiz zu einer frühzeitigen Rückgabe geschaffen, wenn für den Bieter abzusehen ist, dass er das Projekt nicht mehr realisieren kann.

Zu § 19 (Rücknahme von Zuschlägen)

§ 19 ermächtigt die Bundesnetzagentur, Zuschläge unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1, 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzunehmen. Hierbei handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis.

Die Rücknahme von Zuschlägen steht dabei im Ermessen der Bundesnetzagentur. Bei der Ermessensentscheidung wird aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Bieter eine umfangreiche Abwägung aller Umstände vorzunehmen sein. Als Grundlage für die Entscheidung werden vergangene Tatsachen, d.h. Verhaltensweisen, die in der Vergangenheit erfolgt sind, heranzuziehen sein, wobei diese zeitlich nicht weit zurückliegen dürfen und einen Bezug zur Ausschreibung haben müssen. Im Einzelnen müssen dabei die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigt werden.

Zu § 20 (Erlöschen von Zuschlägen)

In § 20 ist geregelt, unter welchen Umständen ein Zuschlag erlischt.

Ein Zuschlag erlischt nach Absatz 1, wenn nicht innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 14 Absatz 1 Satz 2 die Zweitsicherheit geleistet worden ist. Der Zuschlag ist auflösend bedingt durch die Einzahlung der Zweitsicherheit bei der Bundesnetzagentur. Darüber hinaus muss eine Strafzahlung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an die Übertragungsnetzbetreiber gezahlt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit zukommt und man nach der Erteilung eines Zuschlags nicht ohne Nachteile den Zuschlag verfallen lassen kann. Ohne eine solche Sanktion können Gebote von Bietern, denen es an einer Motivation für die Projektrealisierung mangelt, sowie strategische Gebote nicht wirksam verhindert werden. § 30 Absatz 4 sieht darüber hinaus vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber sich aus den bei der Bundesnetzagentur hinterlegten Sicherheitsleistungen befriedigen dürfen. Dies ist dann der Fall, wenn der Bieter die Zweitsicherheit nicht fristgerecht bei der Bundesnetzagentur eingereicht hat und nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist des § 15 Absatz 5 die Forderung des Übertragungsnetzbetreibers vom Bieter erfüllt worden ist.

Absatz 2 legt eine Frist zur Ausstellung der Förderberechtigung fest. Beantragt der Bieter nicht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 14 Absatz 1 Satz 2 die Ausstellung der aufgrund der Zuschlagserteilung registrierten Gebotsmenge, wird die noch verbleibende Gebotsmenge von der Bundesnetzagentur entwertet. Voraussetzung zur Wahrung der Frist ist nicht nur die Stellung eines Antrags, sondern auch dessen erfolgreiche Bescheidung; die Ausstellung darf auch nicht später zurückgenommen worden sein. Wenn die Ausstellung später zurückgenommen worden ist, gilt der Antrag nicht als wirksam gestellt, so dass die Frist durch den Antrag nicht gewahrt worden ist.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Freiflächenanlagen spätestens 24 Monate nach dem Zuschlag realisiert werden. Wenn der Bieter nicht innerhalb dieser Zeit die

Ausstellung der Förderberechtigungen für eine Freiflächenanlage beantragt, wird die nicht zugeteilte Gebotsmenge entwertet und der Bieter muss nach § 30 eine Strafe zahlen. Ziel dieser Regelung ist es, den Druck auf die Realisierung der geplanten Projekte zu erhöhen, um der bei vielen Ausschreibungen im Ausland festgestellten niedrigen Realisierungsrate bei Ausschreibungen entgegenzuwirken.

Zu § 21 (Antrag auf Ausstellung von Förderberechtigungen)

Voraussetzung für die finanzielle Förderung einer Freiflächenanlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist künftig die Ausstellung einer Förderberechtigung für die entsprechende Freiflächenanlage.

Nach § 21 stellt die Bundesnetzagentur auf Antrag eines Bieters eine Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage des Bieters aus und bestimmt die Höhe der finanziellen Förderung nach den §§ 26 und 27. Mit dem Antrag wird der Freiflächenanlage ein Zuschlag ganz oder teilweise zugeordnet. Der Bieter gibt an, welche Gebotsmenge eines Gebots, das einen Zuschlag erhalten hat, der Freiflächenanlage zugeteilt werden soll. Die Voraussetzungen für die Ausstellungen sind in den §§ 22 und 23 festgelegt.

Der Antrag des Bieters muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten, damit die Bundesnetzagentur die notwendigen Daten für die Ausstellung erhält. So muss der Bieter die installierte Leistung, den Standort, das Datum der Inbetriebnahme der Freiflächenanlage und die Art der Fläche, auf der die Freiflächenanlage errichtet worden ist, und den Namen des Netzbetreibers sowie die Bezeichnung des Netzverknüpfungspunktes mitteilen. Zudem muss der Bieter die genaue Gebotsmenge jedes bezuschlagten Gebots in seinem Antrag benennen, die der Freiflächenanlage zugeteilt werden soll und die Basis für die Berechnung der Förderhöhe bildet. Darüber hinaus bestätigt er, dass beim Import der Module in die Europäische Union geltende Durchführungsvorschriften und Entscheidungen des Europäischen Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren oder subventionierte Einfuhren beachtet wurden.

Anhand dieser Informationen kann die Bundesnetzagentur dann nach den §§ 26 und 27 den anzulegenden Wert, der die Grundlage für die Berechnung der Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus der Freiflächenanlage nach § 23 EEG 2014 darstellt, bestimmen.

Zu § 22 (Ausstellung von Förderberechtigungen)

§ 22 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bundesnetzagentur auf Antrag des Bieters nach § 21 eine Förderberechtigung ausstellen darf. Eine solche Förderberechtigung ist künftig die Voraussetzung für die finanzielle Förderung von Strom aus Freiflächenanlagen nach § 19 EEG 2014. Der Bieter muss der Bundesnetzagentur glaubhaft machen, dass die Ausstellungsvoraussetzungen vorliegen. Einer intensiven Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Förderberechtigung bedarf es nicht, da den Netzbetreiber deren endgültige Prüfung gemäß § 28 Absatz 3 obliegt. Eine summarische behördliche Kontrolle der Gegebenheiten ist mithin ausreichend.

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist Voraussetzung für die Ausstellung der Förderberechtigung, dass die Freiflächenanlage vor der Antragstellung in Betrieb genommen worden ist und der Bieter bei der Antragstellung zugleich Anlagenbetreiber der Freiflächenanlage ist, der die Gebotsmenge zugeteilt werden soll.

Nach Absatz 1 Nummer 2 muss die Freiflächenanlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 BauGB errichtet worden sein, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Freiflächenanlage zu errichten. Hier-

durch wird sichergestellt, dass es weiterhin in der Planungshoheit der örtlichen Gemeinden liegt, ob eine Freiflächenanlage errichtet werden soll. Daneben legt Absatz 1 Nummer 2 bestimmte Flächenkriterien für die förderfähigen Freiflächenanlagen fest. Grundsätzlich dürfen Freiflächenanlagen nur dann gefördert werden, wenn sie sich auf einer der in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Flächen befinden und nicht der Ausschlussgrund des Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c vorliegt.

Nach Absatz 1 Nummer 3 muss darüber hinaus die vom Bieter im Antrag angegebene Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots bei der Bundesnetzagentur registriert und nicht entwertet worden sein. Mit den im Antrag nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 anzugebenen Gebotsmengen erhält der Bieter die Flexibilität zu entscheiden, wie hoch die Gebotsmenge ist, die der Freiflächenanlage zugeteilt werden soll. Er kann die Gebotsmengen von unterschiedlichen bezuschlagten Geboten einer Freiflächenanlage zuteilen oder die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots auf mehrere Freiflächenanlagen verteilen. Er muss bei der Antragstellung nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 aber genau angeben, wie hoch die Gebotsmenge ist, die er der Freiflächenanlage zuteilen will und aus welchem bezuschlagten Gebot die jeweilige Gebotsmenge stammen soll. Die Regelungen reduzieren aufgrund der Flexibilität die mit der Ausschreibung verbundenen zusätzlichen Risiken der Bieter.

Um den unterschiedlichen Nutzungsinteressen, insbesondere der Landwirtschaft und des Naturschutzes, gerecht zu werden, sehen Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 vor, dass die Zuteilung der Gebotsmengen nur für Freiflächenanlagen auf bestimmten Flächen zulässig ist. Wird eine Freiflächenanlage auf einer Fläche errichtet, die nicht in § 22 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt worden ist, ist die Freiflächenanlage nicht förderfähig. Ihr können keine Gebotsmengen zugeteilt werden. Darüber hinaus können Gebote, die im Jahr 2015 einen Zuschlag erhalten haben, nur einer Freiflächenanlage auf Konversionsflächen, auf versiegelten Flächen oder an Seitenrandstreifen von 110 Metern an Autobahnen oder Schienenwegen zugeteilt werden. Damit bleibt die bisherige Flächenkulisse für Freiflächenanlagen des EEG 2014 zunächst weitgehend unverändert für alle Zuschläge, die im Jahr 2015 erteilt werden. Für Zuschläge, die nach 2015 erteilt werden, gilt eine neue Flächenkulisse. Die Gebote, die zum Gebotstermin am 1. April 2016 oder zu einem späteren Gebotstermin abgegeben werden und einen Zuschlag erhalten haben, können nur Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen, auf versiegelten Flächen, an Seitenrandstreifen von 110 Metern an Autobahnen und Schienenwegen, auf geeigneten Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten zugeteilt werden. Damit wird die Flächenkulisse des EEG 2014 ab 2016 maßvoll erweitert (siehe näher hierzu die Begründung im Allgemeinen Teil). Bei Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben handelt es sich um Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und im Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet wurden. Bei der Bereitstellung dieser Flächen für die Nutzung zur Stromerzeugung aus Freiflächenanlagen soll die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigen. Hierzu wird sie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft konsultieren. Ausgenommen von der finanziellen Förderung von Freiflächenanlagen bleiben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c generell Flächen, die in Naturschutzgebieten oder in Nationalparks liegen.

Beantragt der Bieter entgegen dieser Vorgaben die Zuteilung der Gebotsmenge zu einer Freiflächenanlage auf einer anderen Fläche, wird die Förderberechtigung nicht ausgestellt und der Antrag abgelehnt. Hierdurch wird die Flächenkulisse in einem begrenzten Umfang geöffnet, um dauerhaft ausreichend Wettbewerb auf dem Freiflächenmarkt zu haben. Zugleich werden aber die Interessen der Landwirtschaft und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzten Flächen nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden, da die Nutzungs- und Lebensdauer von Photovoltaik-Freiflächenanlagen begrenzt ist. Angesichts der Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Natur und Landschaft können die Kommunen bauplanungsrechtliche Rückbauverpflichtungen vorsehen (z.B. in begleitenden städtebaulichen Verträgen) und durch Sicherheitsleistung absichern. Dies kann auch Fälle umfassen, in denen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage teilweise oder ganz errichtet wird, aber auf Grund eines vorzeitigen Abbruchs des Projekts nicht in Betrieb geht.

Darüber hinaus darf nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a die zugeteilte Gebotsmenge insgesamt die installierte Leistung der Freiflächenanlage nicht überschreiten. Maximal kann daher z.B. für eine Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 5 MW eine Gebotsmenge von 5 MW zugeteilt werden. Der Bieter kann aber auch eine niedrigere Gebotsmenge der Freiflächenanlage zuteilen. In diesem Fall ist der Anspruch auf finanzielle Förderung allerdings nur auf den förderfähigen Anteil der eingespeisten Strommenge begrenzt. Der nicht geförderte Anteil kann dann im Rahmen der anteiligen Direktvermarktung als ungeförderter Strom nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 (sog. sonstige Direktvermarktung) vermarktet werden.

Durch Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird zudem eine Größenbegrenzung für geförderte Freiflächenanlagen festgelegt. Wie bisher auch in den §§ 19 und 51 EEG 2014 können Freiflächenanlagen nur bis zu einer installierten Leistung von 10 MW eine finanzielle Förderung erhalten. Wenn die Freiflächenanlage größer als 10 MW ist, erhält sie, wie bisher auch, für die darüber hinausgehende installierte Leistung keine finanzielle Förderung. Durch die Begrenzung der zuteilfähigen Gebotsmenge auf 10 MW ergibt sich eine entsprechende Begrenzung der förderfähigen Größe der Freiflächenanlage. Ziel dieser Größenbegrenzung ist es, eine räumliche Ballung von Freiflächenanlagen zu verhindern und durch die neu geregelte Anlagenzusammenfassung auch den Interessen der Landwirtschaft und des Umweltschutzes zu entsprechen. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit § 2 Nummer 5 zu sehen. Durch § 2 Nummer 5 wurden die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung verschärft. Bisher sah § 32 Absatz 2 EEG 2014 vor, dass alle Anlagen im Umkreis von zwei Kilometern innerhalb einer Gemeinde zu einer Anlage zusammengefasst wurden, soweit sie innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen worden sind. Diese Regelung zur Anlagenzusammenfassung wird durch § 2 Nummer 5 verschärft. Hiernach werden alle Anlagen im Umkreis von vier Kilometern, soweit sie innerhalb von 24 Monaten in Betrieb gehen, zu einer Anlage zusammengefasst. Zusammen mit der Größenbegrenzung auf 10 MW führt diese Regelung dazu, dass eine Ballung von Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen und Gemeinden verhindert wird.

Durch Absatz 1 Nummer 5 wird geregelt, dass Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten eine finanzielle Förderung erhalten können, wenn der naturschutzfachliche Ausgleich nach dem Bundesnaturschutzgesetz innerhalb der Flächen des Bebauungsplans erfolgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Freiflächenanlagen, deren Bebauungsplan vor dem Beschluss dieser Verordnung aufgestellt oder geändert worden ist. Diese Regelung ist eine reine Fördervoraussetzung und führt nicht zu einer Änderung der fachrechtlichen Regelungen im Naturschutzrecht. Diese bleiben hiervon unberührt. Die Regelung stellt auch kein Präjudiz für künftige Regelungsvorhaben dar.

Für die in Betrieb genommene Freiflächenanlage darf nach Absatz 1 Nummer 6 auch vorher noch keine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ausgezahlt worden sein. Ausgenommen ist lediglich der Fall der Erweiterung einer Freiflächenanlage. In diesem Fall können unter den Voraussetzungen des § 23 auch nachträglich für eine Freiflächenanlage Förderberechtigungen ausgestellt werden. Ziel dieser Regelung ist es, die Einheitlichkeit der Gebote sicherzustellen: Alle Gebote beziehen sich auf Anlagen, die neu errichtet werden und erstmals eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen.

Nach Absatz 1 Nummer 7 setzt die Ausstellung der Förderberechtigung weiterhin die fristgemäße Leistung der Zweitsicherheit nach § 15 voraus, wobei die Regelung wegen des Erlöschens des Zuschlags nach § 20 Absatz 1 im Fall des Fristversäumnisses lediglich der Klarstellung dient. Ebenfalls Voraussetzung für die Ausstellung der Förderberechtigung ist die Zahlung der Gebühr nach Nummer 2 der Anlage der Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung. Erst nach der Zahlung der Gebühr darf die Bundesnetzagentur die beantragte Förderberechtigung ausstellen.

Die Ausstellung der Förderberechtigung wird nach Absatz 2 dem Anlagenbetreiber gegenüber bekannt gegeben. In diesem Verwaltungsakt wird die Höhe des anzulegenden Werts, den die Bundesnetzagentur nach den §§ 26 oder 27 bestimmt hat, bekannt gegeben.

Nach der Ausstellung der Förderberechtigung übermittelt die Bundesnetzagentur nach Absatz 3 dem im Antrag angegebenen Netzbetreiber die Angaben des Bieters nach § 21 Absatz 2 und die nach den §§ 26 oder 27 ermittelte Höhe des anzulegenden Werts für die finanzielle Förderung der Freiflächenanlage.

Absatz 4 legt fest, dass die Förderberechtigungen nach ihrer Ausstellung der Freiflächenanlage verbindlich zugeordnet werden. Der Bieter kann nach der Ausstellung keine Änderungen mehr bewirken.

Für die Ausstellung der Förderberechtigung gilt die in § 20 Absatz 2 festgelegte Frist. Hiernach muss der Bieter innerhalb von 24 Monaten nach der Erteilung des Zuschlags die Ausstellung der aufgrund der Zuschlagserteilung registrierten Gebotsmenge beantragen.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Freiflächenanlagen spätestens 24 Monate nach dem Zuschlag realisiert werden. Wenn der Bieter nicht innerhalb dieser Zeit die Ausstellung der Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage beantragt, wird die nicht zugeteilte Gebotsmenge entwertet und der Bieter muss nach § 30 eine Strafe zahlen. Ziel dieser Regelung ist es, den Druck auf die Realisierung der geplanten Projekte zu erhöhen, um der bei vielen Ausschreibungen im Ausland festgestellten niedrigen Realisierungsrate bei Ausschreibungen entgegenzuwirken.

Absatz 5 ermächtigt die Bundesnetzagentur, die Förderberechtigung mit einer Auflage zu versehen. Eine solche Auflage kann insbesondere Vorgaben zur jährlich zu erzeugenden Strommenge enthalten. Eine solche Auflage kann jedoch nur zusammen mit der Förderberechtigung verbunden werden, wenn vorher bei der Bekanntgabe der Ausschreibung nach § 3 und § 4 eine entsprechende Festlegung nach § 35 zur jährlich zu erzeugenden Strommenge getroffen worden ist. Ohne eine solche Festlegung dürfen Förderberechtigungen, die auf Zuschlägen beruhen, die vor der Bekanntmachung erteilt worden sind, nicht mit entsprechenden Auflagen versehen werden.

Zu § 23 (Ausstellung von Förderberechtigungen bei Anlagenerweiterungen)

Grundsätzlich dürfen nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 für eine bestehende Freiflächenanlage, die bereits eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder nach dieser Verordnung in Anspruch genommen hat, keine neuen zusätzlichen Förderberechtigungen ausgestellt werden. Einzige Ausnahme ist der Fall der Erweiterung einer bestehenden Freiflächenanlage. Eine Erweiterung einer Freiflächenanlage liegt vor, wenn die installierte Leistung einer bestehenden und im Anlagenregister registrierten Freiflächenanlage innerhalb der in § 2 Nummer 5 festgelegten zeitlichen und räumlichen Grenzen erhöht wird.

Einer entsprechend erweiterten Freiflächenanlage können im Umfang der Erweiterung von der Bundesnetzagentur nach § 23 Förderberechtigungen ausgestellt werden. Dabei

darf die Höhe der zugeteilten Gebotsmengen die Höhe der Anlagenerweiterung nicht überschreiten. Wenn also z.B. eine 5 MW-Freiflächenanlage, die im Jahr 2015 in Betrieb genommen worden ist und bereits für den eingespeisten Strom eine finanzielle Förderung nach § 19 EEG 2014 in Anspruch genommen hat, 2016 um 2 MW (innerhalb von 24 Monaten und im Umkreis von 4 Kilometern) erweitert wird, dürfen der Freiflächenanlage nachträglich höchstens Förderberechtigungen im Umfang von 2 MW nach § 23 von der Bundesnetzagentur zugeteilt werden.

Der Antrag auf Ausstellung und die sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Förderberechtigung nach einer Anlagenerweiterung müssen entsprechend der §§ 21 und 22 erfüllt sein. Dies bedeutet, dass der Anlagenbetreiber nach der Inbetriebnahme der Erweiterung einen Antrag mit den entsprechenden Angaben nach § 21 Absatz 2 für die Ausstellung der Förderberechtigung für die Anlagenerweiterung gestellt haben muss und auch die Voraussetzungen für die Ausstellung der Förderberechtigung für die Anlagenerweiterung nach § 22 erfüllt sein müssen. Die Bestimmung der Höhe des anzulegenden Werts erfolgt nach § 27.

Zu § 24 (Entwertung der Gebotsmengen nach der Ausstellung)

Die aufgrund des Antrags nach § 21 einer Freiflächenanlage zugeteilten Gebotsmengen werden nach § 24 im Register der Bundesnetzagentur als entwertet registriert. Sie können damit nicht mehr einer Freiflächenanlage zugeteilt werden. Wird nicht die gesamte Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots der Freiflächenanlage zugeteilt, bleibt der restliche Teil der Gebotsmenge weiterhin bei der Bundesnetzagentur als nicht entwertet registriert.

Zu § 25 (Registrierung der Freiflächenanlagen im Anlagenregister)

Durch § 25 werden die Meldepflichten nach dieser Verordnung eng mit denen nach der Anlagenregisterverordnung verknüpft, so dass die Pflicht nach der Anlagenregisterverordnung nach § 3 bzw. § 5 erfüllt ist, wenn der Anlagenbetreiber bzw. Bieter die Angaben nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 7 bei der Ausstellung der Förderberechtigung für die Freiflächenanlage gemacht hat. Eine nochmalige Registrierung nach § 3 der Anlagenregisterverordnung ist daher nicht notwendig.

Zu § 26 (Bestimmung des anzulegenden Werts)

Nach Absatz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur anhand der Angaben des Bieters nach § 21 Absatz 2 und der Angaben, die nach dieser Verordnung oder der Anlagenregisterverordnung bei ihr registriert sind, die Höhe des anzulegenden Werts. Im Gegensatz zur bisherigen Systematik des EEG 2014 ist somit nicht der Netzbetreiber, sondern die Bundesnetzagentur für die Berechnung der Förderhöhe zuständig. Die Netzbetreiber sind jedoch nach § 28 Absatz 3 verpflichtet, die Voraussetzungen für die Berechnung der Förderhöhe, also insbesondere die Angaben nach § 21 Absatz 2 zur Freiflächenanlage zu prüfen.

Absatz 2 regelt die Berechnung des anzulegenden Wertes für die konkrete Freiflächenanlage, der die Förderberechtigungen zugeordnet werden sollen. Sofern der Freiflächenanlage auf Antrag des Bieters nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 nur Gebotsmengen aus einem Gebot zugeteilt werden, entspricht der anzulegende Wert dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots. Werden hingegen einer Freiflächenanlage die Gebotsmengen aus unterschiedlichen bezuschlagten Geboten auf Antrag des Bieters nach § 21 Absatz 2 Num-

mer 5 zugeteilt, wird der gewichtete Mittelwert der Zuschlagswerte der Gebote gebildet. Dieser gewichtete Mittelwert berechnet sich wie folgt: In einem ersten Schritt wird zwischen den unterschiedlichen Geboten und den jeweils entsprechenden Gebotsmengen differenziert. Der Zuschlagswert eines jeden Gebots, das der Freiflächenanlage ganz oder teilweise zugeteilt worden ist, wird mit der entsprechenden Gebotsmenge, die aus dem entsprechenden Gebot der Freiflächenanlage zugeteilt worden ist, multipliziert. Die Ergebnisse dieser Multiplikation werden dann addiert und durch die insgesamt der Freiflächenanlage zugeteilten Gebotsmenge geteilt. Damit wird der anzulegende Wert des förderfähigen Anteils der Freiflächenanlage bestimmt. Die Berechnung des gewichteten Mittelwerts soll in einem Beispiel kurz erläutert werden:

Ein Bieter hat in der ersten Ausschreibungsrunde ein Gebot mit einer Gebotsmenge von 5 000 kW und einem Gebotswert von 10 Ct/kWh abgegeben und in der zweiten Ausschreibungsrunde ein Gebot mit einer Gebotsmenge von 5 000 kW und einem Gebotswert von 9 Ct/kWh abgegeben. Für beide Gebote hat er einen Zuschlag erhalten. Nach der Errichtung einer Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 10 000 kW möchte er dieser Freiflächenanlage beide Gebote vollständig zuordnen. In diesem Fall wird nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zunächst jeweils das Produkt aus dem Zuschlagswert des jeweils bezuschlagten Gebots und der zugeteilten Gebotsmenge gebildet. In unserem Beispiel würden also jeweils 9 ct/kWh multipliziert mit 5 000 kW und 10 Ct/kWh multipliziert mit 5 000 kW. Beide Produkte würden dann addiert und das Ergebnis durch die insgesamt der Freiflächenanlage zugeteilten Gebotsmengen, also in unserem Fall 10.000 kW geteilt. Das Ergebnis wäre dann 9,5 Ct/kWh. Dementsprechend wäre in diesem Fall der anzulegende Wert für den förderfähigen Anteil der Strommenge aus der Freiflächenanlage 9,5 Ct/kWh.

Nach Absatz 3 erhalten Bieter, die die mit dem Gebot angegebenen Standort für die ursprünglich geplante Freiflächenanlage nicht einhalten, eine um 0,3 ct/kWh verminderte finanzielle Förderung. Hierdurch soll es wirtschaftlich unattraktiver werden, die Freiflächenanlage auf einer anderen Fläche zu errichten als auf dem ursprünglich geplanten und in dem Gebot angegebenen Standort. Diese Regelung stellt neben der Personenbezogenheit der Förderberechtigungen auch eine Projektbezogenheit her. Damit wird auch an dieser Stelle nachvollzogen, dass die Zuschläge und die Förderberechtigungen nicht handelbar sind, sondern sich die Zuschläge im Grundsatz auf ein Projekt beziehen und die Förderberechtigungen auch entsprechend der Zuschlagsentscheidung zugeordnet werden sollen. Dennoch wird dem einzelnen Bieter eine gewisse Flexibilität zugestanden. Mit einer Absenkung um 0,3 ct/kWh ergibt sich während der Förderdauer ein Minderertrag der Anlage (ohne Diskontierungseffekte), welcher ungefähr der Höhe der finanziellen Sicherheit entspricht. Der Minderertrag beträgt bei einer Anlage mit 5 MW installierter Leistung etwa 140.000 Euro (ohne Diskontierungseffekte) und rund 95.000 Euro (diskontierte Jahreswerte).

Durch Absatz 4 wird eine Sanktion bei einer späten Realisierung der Freiflächenanlage eingeführt. Werden Freiflächenanlagen erst 18 Kalendermonate oder später nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nach § 14 Absatz 1 in Betrieb genommen, reduziert sich jeweils der Zuschlagswert und damit auch der anzulegende Wert für Strom aus der entsprechenden Freiflächenanlage um 0,3 ct/kWh. Diese Reduzierung gilt zusätzlich zu einer etwaigen Reduzierung nach Absatz 3.

Zu § 27 (Änderung des anzulegenden Werts bei Anlagenerweiterungen)

Grundsätzlich dürfen einer Freiflächenanlage, die bereits eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten hat, keine Förderberechtigungen ausgestellt werden. Eine Ausnahme gilt im Fall der Anlagenerweiterung. § 27 regelt für diesen Fall die Bestimmung des anzulegenden Werts durch die Bundesnetzagentur. Wenn eine bestehende und bereits geförderte Freiflächenanlage erweitert wird, dürfen dieser Freiflä-

chenanlage im Umfang der Erweiterung neue Förderberechtigungen zugeteilt werden. Hierdurch ändert sich dann auch der anzulegende Wert für die finanzielle Förderung. Die Bundesnetzagentur muss daher anhand der Angaben des Anlagenbetreibers die Höhe des anzulegenden Werts nach § 27 neu bestimmen und das Ergebnis dem Netzbetreiber, an dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, unverzüglich mitteilen.

Zu § 28 (Finanzielle Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen)

§ 28 Absatz 1 legt die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine finanzielle Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen fest. Anwendung findet diese Regelung auf alle Freiflächenanlagen, die nicht unter die Übergangsvorschrift des § 55 Absatz 3 EEG 2014 fallen.

Netzbetreiber sind nur verpflichtet, eine finanzielle Förderung nach § 19 EEG 2014 an die Freiflächenanlagen auszuzahlen, wenn die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt sind.

Nach Absatz 1 Nummer 1 muss eine Förderberechtigung vorliegen. Dies bedeutet einerseits, dass erst mit Ausstellung einer Förderberechtigung nach § 22 oder § 23 der Anspruch auf finanzielle Förderung gegen den Netzbetreiber entsteht. Andererseits wirkt sich eine Aufhebung der Förderberechtigung nach § 29 unmittelbar auf den Anspruch auf finanzielle Förderung aus. Wird eine Förderberechtigung auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, erlischt auch für diesen Zeitraum der Anspruch auf Zahlung der finanziellen Förderung. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Netzbetreibers sind dann ohne Rechtsgrund erfolgt und müssen vom Netzbetreiber nach § 57 Absatz 5 EEG 2014 zurückgefordert werden.

Darüber hinaus ist nach Absatz 1 Nummer 2 der Eigenverbrauch von Strom aus der Freiflächenanlage während der gesamten Förderdauer der Anlage unzulässig. Dies ist für ein verzerrungsfreies Ausschreibungsergebnis eine wichtige Voraussetzung. Andernfalls würden Bieter unterschiedlich hohe Eigenverbrauchsanteile einkalkulieren, woraus sich verzerrte Gebote ergäben, wodurch Gebote die einen besonders hohen Eigenverbrauchsanteil annehmen, eine erhöhte Zuschlagswahrscheinlichkeit hätten, auch wenn die entsprechende Anlage unter Umständen höhere Stromgestehungskosten aufweist. Wenn ein Anlagenbetreiber trotzdem Strom aus der geförderten Freiflächenanlage zum Eigenverbrauch innerhalb des zwanzigjährigen Förderzeitraums nutzt, verliert er für den gesamten Förderzeitraum seinen Anspruch auf finanzielle Förderung und die bereits vom Netzbetreiber gezahlten Prämien sind zurückzuerstatten. Zum unzulässigen Eigenverbrauch zählen weder der Verluststrom noch der Strom, der beim Wechselrichterbetrieb genutzt wird.

Nach Absatz 1 Nummer 3 bleiben die sonstigen Regelungen des EEG 2014 mit Ausnahme von § 51 Absatz 1 EEG 2014 anwendbar. Dies betrifft die Regelungen zur Direktvermarktung, zur Ausfallvergütung, zu den Sanktionen bei Pflichtverstößen und viele weitere Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber nach dem EEG 2014.

Durch Absatz 1 Satz 2 erhält der Anlagenbetreiber einen Anspruch auch für den Strom, der drei Wochen vor der Antragstellung nach § 21 Absatz 1 von der Freiflächenanlage ins Netz eingespeist wird, wenn die Ausstellung wie beantragt erfolgt ist und die sonstigen Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 vorliegen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Antrag auf Ausstellung der Förderberechtigung erst gestellt werden kann, wenn die Freiflächenanlage in Betrieb genommen worden ist. Durch die Regelung wird verhindert, dass der Beginn der finanziellen Förderung von der Dauer der Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung der Förderberechtigung abhängt. Hinsichtlich der Abschlagszahlungen nach § 19 Absatz 2 EEG 2014 bedeutet dies jedoch nicht, dass auch dieser Anspruch rückwirkend fällig geworden ist. Vielmehr gelten in Bezug auf § 19 Absatz 2 EEG 2014 die

entsprechenden Strommengen als im Kalendermonat der Bekanntgabe der Ausstellung der Förderberechtigung nach § 22 oder § 23 eingespeist.

Absatz 2 regelt den Fall, in dem sich die der Freiflächenanlage zugeteilte Gebotsmenge nicht mit der installierten Leistung der Freiflächenanlage deckt. Wenn also die installierte Leistung der Freiflächenanlage höher ist als die der Freiflächenanlage insgesamt zugeteilte Gebotsmenge, beschränkt sich der Anspruch auf finanzielle Förderung auch nur auf den Anteil des eingespeisten Stroms, der förderfähig ist. Förderfähig ist nur der Anteil, der mit entsprechenden Gebotsmengen abgedeckt ist. Wenn z.B. einer Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 10 MW eine Gebotsmenge von insgesamt 5 MW zugeteilt wird, besteht auch nur für die Hälfte des eingespeisten Stroms ein Anspruch auf die Marktprämie. Der restliche Stromanteil muss im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung anteilig vermarktet werden. Der Anlagenbetreiber muss in diesem Fall im Rahmen der anteiligen Direktvermarktung die Hälfte des eingespeisten Stroms nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 und die andere Hälfte des Stroms nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 vermarkten. Er erhält also nur für die Hälfte des eingespeisten Stroms eine Marktprämie. Hierfür muss der Anlagenbetreiber nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 dem Netzbetreiber vorher die prozentuale Aufteilung der Strommengen mitteilen.

Absatz 3 regelt, dass der Netzbetreiber, gegen den der Anlagenbetreiber seinen Anspruch richtet, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 prüfen muss. Insoweit besteht keine grundsätzliche Veränderung gegenüber der bisherigen EEG-Systematik. Auch nach dem EEG muss der Netzbetreiber die Voraussetzungen für die Förderung prüfen. Wichtig ist bei der Ausschreibung jedoch insbesondere, dass der Netzbetreiber die installierte Leistung der Freiflächenanlage überprüft. Während nach § 51 EEG 2014 die Größe der Freiflächenanlage nur hinsichtlich der Einhaltung der 10 MW-Größenbegrenzung von Bedeutung war, spielt bei der Ausschreibung die exakte Ermittlung der Größe der Freiflächenanlage eine wesentliche Rolle. Nur wenn sichergestellt ist, dass kein Spielraum für unterschiedliche Vorgehensweisen besteht, sind die Gebote in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Würde nach der Ausstellung der Förderberechtigungen die Größe der Freiflächenanlage nicht überprüft, könnten Bieter bei ansonsten gleichen Geboten unterschiedliche Intentionen verfolgen. Zudem könnte das System der Strafzahlungen und Sicherheitsleistungen ausgehebelt werden, wenn nicht für alle Gebote die faktisch gleichen Sanktionshöhen drohen würden. Ferner würde das Regime des Zubaukorridors, der Begrenzung der Flächenkulisse und das Ziel der Mengensteuerung unterlaufen, wenn die Anlagengröße nicht exakt den Angaben in der Förderberechtigung entspricht. Daher erhält der Netzbetreiber durch Absatz 3 die Möglichkeit, für das Vorliegen der Fördervoraussetzungen Nachweise zu verlangen. Die genaue Art der Nachweise kann die Bundesnetzagentur durch eine Festlegung nach § 35 regeln.

Das Ergebnis der Prüfung muss der Netzbetreiber der Bundesnetzagentur nach Absatz 4 innerhalb von zwei Monaten mitteilen.

Absatz 5 regelt abweichend von § 22 EEG 2014 die Förderdauer neu. Künftig erhält eine Freiflächenanlage nicht mehr für 20 Jahre plus dem Inbetriebnahmejahr, sondern nur noch für 20 Jahre eine finanzielle Förderung. Ohne eine solche Regelung gäbe es einen ökonomischen Anreiz, die Freiflächenanlagen immer nur am Anfang eines Jahres in Betrieb zu nehmen, um die maximale Förderdauer auszuschöpfen. Dies könnte zu einem „Stop-and-Go“ beim Bau von Freiflächenanlagen führen, der durch die Neuregelung der Förderdauer verhindert werden soll. Beginn des Förderzeitraums ist grundsätzlich der Tag der Bekanntgabe der Ausstellung der Förderberechtigung gegenüber dem Anlagenbetreiber. Eine Ausnahme gilt für den Fall, wenn der Anlagenbetreiber nach Absatz 1 Satz 2 schon für Strom aus der Freiflächenanlage, der vor der Ausstellung der Förderberechtigung eingespeist worden ist, eine Förderung in Anspruch genommen hat.

Zu § 29 (Rücknahme oder Widerruf einer Förderberechtigung)

Nach § 29 Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Förderberechtigung, auch wenn diese unanfechtbar ist, für die Vergangenheit oder Zukunft zurücknehmen und die Entwertung der Gebotsmenge aufheben. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Angaben des Bieters nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 nicht mit der tatsächlichen Freiflächenanlage übereinstimmen. Diese Regelung wirkt für die Dauer der finanziellen Förderung. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anlage auf der Grundlage von falschen Angaben des Bieters finanziell gefördert worden ist, kann die Bundesnetzagentur verlangen, dass die finanzielle Förderung zurückzuzahlen und die Strafzahlung zu leisten ist, soweit nach Aufhebung der Entwertung der Gebotsmenge die Frist nach § 20 Absatz 2 abgelaufen ist. Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die Rücknahme im Ermessen der Bundesnetzagentur. Bei der Ermessensentscheidung der Bundesnetzagentur wird aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Bieter eine umfangreiche Abwägung aller Umstände vorzunehmen sein. Als Grundlage für die Entscheidung werden vergangene Tatsachen, d. h. Verhaltensweisen, die in der Vergangenheit erfolgt sind, heranzuziehen sein, wobei diese zeitlich nicht weit zurückliegen dürfen. Im Einzelnen müssen dabei die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen berücksichtigt werden. Nach Absatz 1 Satz 2 kann die Bundesnetzagentur die Förderberechtigung mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Freiflächenanlage erweitert wurde und der Anlagenbetreiber diese Erweiterung nicht fristgemäß der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat.

Absatz 2 eröffnet der Bundesnetzagentur zudem die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine rechtmäßig ausgestellte Förderberechtigung zu widerrufen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Förderberechtigung zwar ordnungsgemäß ausgestellt worden ist, diese dann aber nicht entsprechend des Zwecks der Ausstellung verwendet wird, die Freiflächenanlage also nicht wie geplant Strom produziert. Ein solcher Widerruf ist allerdings nur in Ausnahmefällen möglich, zwei Beispiele werden in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 genannt. Die Bundesnetzagentur kann in diesen Fällen die Ausstellung der Förderberechtigung widerrufen.

Zu § 30 (Strafzahlungen)

§ 30 erlegt den Bietern Strafzahlungen auf, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit ihres Verhaltens sicherzustellen. Absatz 1 Satz 1 statuiert zwei Anwendungsfälle für diese Strafzahlungen:

Satz 1 Nummer 1 betrifft Bieter, die zwar ein Gebot abgeben, sodann aber nicht die erforderliche Zweitsicherheit leisten: Bieter müssen nach § 15 Absatz 5 spätestens am zehnten Werktag nach der Bekanntgabe des Zuschlags die Zweitsicherheit bei der Bundesnetzagentur hinterlegen (siehe oben). Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß bei der Bundesnetzagentur hinterlegt worden ist, erlischt nach § 20 Absatz 1 der Zuschlag vollständig. Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss dann an die Übertragungsnetzbetreiber eine Strafzahlung geleistet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit zukommt und Bieter nach der Erteilung eines Zuschlags nicht ohne Nachteile den Zuschlag verfallen lassen können. Nur mit einer solchen Sanktion kann die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass strategische Gebote abgegeben werden oder dass Bieter mitbieten, denen es an einer Motivation für die Projektrealisierung mangelt.

Nach Satz 1 Nummer 2 müssen auch Bieter, soweit mehr als 5 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 von der Bundesnetzagentur entwertet wurden, eine Strafzahlung zahlen. Durch die Strafzahlung soll

erreicht werden, dass die Bieter einen erhöhten wirtschaftlichen Anreiz haben, sich um eine fristgerechte Inbetriebnahme der geplanten Freiflächenanlagen und Ausstellung der Förderberechtigungen für diese Freiflächenanlagen zu bemühen.

Die Bagatellgrenze von 5 Prozent nicht realisierter Gebotsmenge ist vorgesehen, damit kleinere „Reste“ der bezuschlagten Gebote nicht zu einer Strafzahlung führen. Hintergrund ist insbesondere, dass bei der Abgabe eines Gebots zu einem frühen Planungsstadium häufig noch unklar ist, wie groß die tatsächlich später genehmigte Freiflächenanlage sein wird. Kleine Abweichungen von der ursprünglichen Planung sollen daher nicht sanktioniert werden.

Die Höhe der Strafzahlung bei Nichtrealisierung nach Absatz 1 Nummer 2 richtet sich gemäß Absatz 3 danach, in welchem Planungsstand sich die Freiflächenanlage bei Abgabe des Gebots befand. Hat der Bieter lediglich einen Aufstellungsbeschluss für die geplante Freiflächenanlage eingereicht, beträgt nach Absatz 3 Satz 1 die Höhe der Strafzahlung 50 Euro pro Kilowatt, wenn die bezuschlagte Gebotsmenge aufgrund einer nicht fristgerechten Ausstellung für die geplante Freiflächenanlagen, entwertet worden ist. Die Höhe dieser Strafzahlung reduziert sich nach Absatz 3 Satz 2 auf die Hälfte, wenn der Bieter bei der Abgabe des Gebots Genehmigungsunterlagen vorgelegt hat, die einen fortgeschrittenen Genehmigungsstand nachweisen. § 18 enthält darüber hinaus ein Rückgaberecht der Bieter. Sie können die Zuschlagsentscheidungen jederzeit an die Bundesnetzagentur zurückgeben. Erfolgt die Rückgabe nach § 18 innerhalb der ersten neun Monate, reduziert sich nach Absatz 3 Satz 3 die Höhe der Strafzahlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Damit entsteht ein wirtschaftlicher Anreiz, die Zuschläge möglichst schnell an die ausschreibende Stelle zurückzugeben, wenn der Bieter absehbar die geplante Freiflächenanlage nicht errichten kann und die Förderberechtigung auch nicht für eine Freiflächenanlage an einem anderen Standort nutzen kann. Es kann auch nur ein Teil der ausgestellten Zuschlagsmenge zurückgegeben werden. Eine frühzeitige Rückgabe von Zuschlägen erleichtert der ausschreibenden Stelle die Planungen und die Analyse des Ausschreibungsergebnisses und steigert so indirekt die Verfahrensqualität und damit die Planbarkeit für alle Akteure.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen die Übertragungsnetzbetreiber sich aus den bei der Bundesnetzagentur hinterlegten Erst- und Zweitsicherheiten befriedigen dürfen, nämlich wenn die Forderungen nach § 30 Absatz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur Projektrealisierung erfüllt worden ist. Die Einnahmen fließen auf das EEG-Konto.

Zu § 31 (Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber)

Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach dieser Verordnung einen Anspruch auf die Strafzahlungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die bei einer Nichteinzahlung der Zweitsicherheit zu zahlen sind, oder nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die bei der Nichtrealisierung oder Rückgabe zu zahlen sind. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Einnahmen aus diesen Strafzahlungen auf dem EEG-Konto verbuchen. Die Einnahmen verbleiben somit nicht bei den Übertragungsnetzbetreibern, sondern werden für die Förderung der erneuerbaren Energien verwendet.

Zu § 32 (Veröffentlichungen)

Nach § 55 Absatz 4 EEG 2014 müssen die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens veröffentlicht werden. Diese Transparenz vermeidet eine Informationsasymmetrie zwischen den unterschiedlichen Bietern und erleichtert die Bewertung des Erfolgs der Pilot-Ausschreibung.

So werden jeweils der höchste und der niedrigste Zuschlagswert sowie beim Gebotspreisverfahren auch der durchschnittliche Zuschlagswert veröffentlicht. Darüber hinaus dient die Veröffentlichung der Transparenz des Ausschreibungsverfahrens im Hinblick auf eine transparente Darstellung der Realisierung von bezuschlagten Freiflächenprojekten. So veröffentlicht die Bundesnetzagentur für jeden erteilten Zuschlag den bei der Gebotsabgabe angegebenen Standort einschließlich des dortigen Planungsstands (beschlossener Bebauungsplan, Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss, Offenlegungsbescheid). Schließlich dient die Veröffentlichung der Zuschlagsnummer dazu, die Daten mit der zu einem späteren Zeitpunkt an das Anlagenregister übermittelten Baugenehmigung (vgl. Art. 4 Nummer 3 - § 4 AnlRegV) und der nach Inbetriebnahme der Anlage im Anlagenregister zu erfassenden Stammdaten zu vergleichen. So soll insbesondere nachvollzogen werden können, in welchem Umfang Bieter die Möglichkeit nutzen, Anlagen an anderen Standorten und mit anderem Umfang als bei Gebotsabgabe angegeben zu realisieren. Zudem erhalten die Bieter einen Überblick, in welchen Gemeinden Projekte geplant sind. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der in § 2 Nummer 5 neu geregelten Anlagenzusammenfassung wichtig für die Planungen der Bieter vor der Gebotsabgabe.

Zu § 33 (Mitteilungspflichten)

Nach § 33 Absatz 1 muss die Bundesnetzagentur allen Bietern, die keinen Zuschlag nach § 12 erhalten haben oder vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen wurden, dies den Bietern einschließlich der Gründe für den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung nach Abschluss des gesamten Zuschlagsverfahrens mitteilen. Die Mitteilung kann allerdings erst dann erfolgen, wenn das gesamte Zuschlagsverfahren abgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass gegebenenfalls zunächst das Nachrückverfahren nach § 12 Absatz 3 abgewartet werden muss, bevor den Bietern mitgeteilt werden kann, dass sie keinen Zuschlag erhalten haben.

Nach Absatz 2 muss die Bundesnetzagentur den Übertragungsnetzbetreibern die erforderlichen Angaben für die Inanspruchnahme der Strafzahlungen nach § 30 mitteilen. Die Mitteilung erfolgt jeweils an den Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Standort der geplanten Freiflächenanlage liegt. Dies ist notwendig, damit die Übertragungsnetzbetreiber die notwendigen Informationen für die Geltendmachung ihres Anspruchs nach § 29 erhalten.

Zu § 34 (Vorgaben und Maßnahmen der Bundesnetzagentur)

§ 34 Absatz 1 ermächtigt die Bundesnetzagentur, Formulare auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, die dann von allen Bietern genutzt werden müssen. Bieter, die nicht diese Formularvorlagen nutzen, werden nach § 10 Absatz 1 Nummer 6 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Dies stellt die rechtsichere Administrierbarkeit und Prüfbarkeit der Gebote sicher und erleichtert das Verfahren für die Bieter und die ausschreibende Stelle. Formularvorgaben können so z.B. für die Gebotsabgabe, die Bevollmächtigung, die Bürgschaftserteilung oder den Antrag auf die Ausstellung der Förderberechtigung gemacht werden.

Absatz 2 berechtigt die Bundesnetzagentur, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Verordnung Vorgaben für sämtliche Verfahrensschritte des Ausschreibungsverfahrens per Allgemeinverfügung zu machen, die von den Bietern einzuhalten sind. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten. Die Allgemeinverfügungen müssen vor jeder Ausschreibung nach § 5 öffentlich bekannt gemacht werden, damit für alle Bieter die gleichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung bestehen.

Absatz 3 berechtigt die Bundesnetzagentur, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Administrierbarkeit für Bieter und Bundesnetzagentur erleichtert werden.

Absatz 4 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur die notwendigen Vorkehrungen für einen sicheren Datenaustausch und den Schutz der angegebenen Daten trifft. Hierbei sollen insbesondere bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren nach Absatz 3 die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt werden.

Zu § 35 (Festlegungen)

§ 35 ermächtigt die Bundesnetzagentur, wie von § 88 Absatz 4 Nummer 2 EEG 2014 vorgesehen, zum Erlass von Festlegungen zu den Ausschreibungen. Die Ausgestaltung konkreter energiewirtschaftlicher Verfahren und Regelungen durch allgemeinverbindliche Festlegungen der Bundesnetzagentur hat sich bewährt und hat für den Bereich der Ausschreibungen eine besonders hohe Bedeutung. Da bei Ausschreibungen häufig strategisches Bieterverhalten anzutreffen ist, das zu Überförderungen, einer niedrigen Realisierungsrate oder einer Verringerung der Akteursvielfalt führen kann, muss die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle schnell auf strategisches Verhalten reagieren und das Ausschreibungsdesign anpassen können. Ohne eine solche Festlegungskompetenz müsste für jede Änderung am Ausschreibungsdesign die Rechtsverordnung geändert werden. Dies würde eine schnelle Reaktion der ausschreibenden Stelle auf unerwünschtes strategisches Bieterverhalten unmöglich machen.

Nummer 1 betrifft Festlegungen zum Ausschreibungsvolumen. Die Bundesnetzagentur kann somit durch Festlegung nach § 35 von dieser Verordnung abweichen und ein geringeres Ausschreibungsvolumen oder eine andere Verteilung des Ausschreibungsvolumen über die Gebotstermine in einem Kalenderjahr festlegen.

Nummer 2 ermächtigt die Bundesnetzagentur, abweichend von den in § 6 genannten Anforderungen für die Zulassung zum Zuschlagsverfahren nach § 12 weitere Anforderungen an die Zulassung zu knüpfen. Insbesondere können weitere Nachweise verlangt werden, die mit der Gebotsabgabe eingereicht werden müssen. So können auch weitere Anforderungen an den Planungsstand der Projekte oder besondere Anforderungen an die Bonität der Bieter und deren Nachweis festgelegt werden. Diese Festlegungskompetenz ist notwendig, um der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zu geben, schnell auf Fehlentwicklungen zu reagieren und insbesondere nicht ernsthafte Gebote, Dumpinggebote oder rein strategische Gebote ausschließen zu können.

Nummer 3 ermächtigt die Bundesnetzagentur, Regelungen zu treffen, die die Anzahl der Gebote pro Bieter in einer Ausschreibungsrunde begrenzen. Diese Regelung kann dazu dienen, Fehlentwicklungen und einer Marktkonzentration entgegenzuwirken und das Ziel der Akteursvielfalt zu wahren. Dabei kann die Bundesnetzagentur auch Regelungen im Rahmen der Festlegung treffen, die sicherstellen, dass die Begrenzung der Anzahl der Gebote pro Bieter nicht umgangen wird.

Nummer 4 ermächtigt die Bundesnetzagentur dazu, die Art und Form der Nachweise für die Einhaltung der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe e und nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee festzulegen. Dabei soll insbesondere von der Bundesnetzagentur festgelegt werden, wie der Bieter bzw. der Anlagenbetreiber nachweisen muss, dass die Fläche, auf der die Freiflächenanlage geplant bzw. errichtet worden ist, im Zeitpunkt der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans tatsächlich als Ackerland genutzt worden ist.

Nummer 5 gibt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, das Verfahren zur Ermittlung des Höchstwertes abweichend von § 8 Absatz 2 zu regeln. Nach den ersten Erfahrungen mit dem neuen Instrument der Ausschreibungen kann die Bundesnetzagentur so ein neues Verfahren für die Festlegung eines ambitionierten Höchstwertes für eine Ausschreibung entwickeln und auf die tatsächliche Kostenentwicklung reagieren. Der festgelegte Höchstwert darf allerdings nicht den Höchstwert nach § 8 Absatz 2 überschreiten.

Nummer 6 gibt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, eine Festlegung zu treffen, nach der Gebote dann ausgeschlossen werden dürfen, wenn der im Gebot genannte Standort bereits in vorherigen Ausschreibungsrunden mehrfach genannt worden ist und das Gebot dann auch entsprechend einen Zuschlag erhalten hat, aber die Zweitsicherheit nicht fristgemäß geleistet worden ist. Durch diese Regelung können bestimmte Standorte zeitlich befristet gesperrt werden.

Nummer 7 ermächtigt die Bundesnetzagentur, das gesamte Zuschlagsverfahren an die Entwicklung der Pilot-Ausschreibung anzupassen. Insbesondere kann die Bundesnetzagentur das in § 12 Absatz 3 vorgesehene Nachrückverfahren auf mehrere Runden ausweiten oder ganz abschaffen.

Durch Nummer 8 erhält die Bundesnetzagentur die Flexibilität die Preisregel des § 13 an die Entwicklung der Ausschreibungen anzupassen. Insbesondere kann das nach der zweiten Ausschreibungsrunde nach § 13 Absatz 2 vorgesehene Einheitspreisverfahren (sog. Uniform-pricing) auch wieder durch das Gebotspreisverfahren (sog. Pay-as-bid) ersetzt werden und die Höhe des Zuschlagswerts bei mangelnder Knappheit auf dem Freiflächenmarkt angepasst werden.

Nummer 9 und 10 ermächtigt die Bundesnetzagentur, die Form und Höhe der Sicherheitsleistungen durch Festlegungen abweichend von §§ 7, 15 und 16 zu regeln. So kann die Bundesnetzagentur z.B. bei den in vielen anderen Ländern häufig bei Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufgetretenen niedrigen Realisierungsraten, die Höhe der Sicherheitsleistung nach § 7 oder § 15 erhöhen oder bei einem eventuell häufigen Ausfall von Sicherheitsleistungen schärfere Anforderungen an die Sicherheitsleistungen stellen. Insbesondere kann es sich als erforderlich erweisen, die Erstsicherheit deutlich anzuheben, um damit die Abgabe von nicht ernsthaften oder strategischen Geboten zurückzudrängen.

Nummer 11 ermöglicht der Bundesnetzagentur, im Rahmen einer Festlegung die Frist nach § 15 Absatz 5 zu verlängern, wenn sich z.B. zeigen sollte, dass viele Akteure in der vorgegebenen Zeit nicht die erforderlichen Sicherheitsleistungen hinterlegen können. Die Frist zur Realisierung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 kann verkürzt oder verlängert werden, wenn Fehlentwicklungen entstehen. Die jeweiligen Fristen müssen aber vor jeder Bekanntmachung festgelegt werden, um den Bietern vor der Ausschreibung die notwendige Planungssicherheit zu geben.

Nummer 12 ermöglicht der Bundesnetzagentur durch Festlegung zusätzliche Anforderungen an den Antrag zur Ausstellung einer Förderberechtigung nach § 21 zu regeln.

Nummer 13 räumt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit ein, die Abschläge beim Zuschlagswert, die sich bei einer Abweichung von der ursprünglich benannten Fläche ergeben, abzuändern. Dabei erhält sie auch die Möglichkeit, Gebote, die sich hinsichtlich der Höhe der Sicherheitsleistungen unterscheiden, auch hinsichtlich der Abschläge unterschiedlich zu behandeln und eine Differenzierung des Abschlags einzuführen. Darüber hinaus wird durch Nummer 13 Buchstabe b die Möglichkeit geschaffen, die Höhe des Zuschlagswerts degressiv auszugestalten, so dass bei späteren Zuschlägen auch ein niedriger anzulegender Wert der finanziellen Förderung der errichteten Freiflächenanlage zu Grunde gelegt werden kann. Hierdurch kann ein Anreiz zu einer frühzeitigen Realisierung

gesetzt werden und auch Kostensenkungen, z.B. bei den Modulpreisen, können abgeschöpft und so Überförderungen verhindert werden.

Nummer 14 ermächtigt die Bundesnetzagentur, durch Festlegungen zu regeln, welche Nachweise der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für die finanzielle Förderung nach § 28 Absatz 1 vorzulegen sind.

Nummer 15 ermächtigt die Bundesnetzagentur, über Festlegungen allgemeine Vorgaben für Auflagen nach § 22 Absatz 5 zu treffen, die mit der Ausstellung der Förderberechtigung verbunden werden können. Hierdurch kann unter Umständen sichergestellt werden, dass die bezuschlagten Freiflächenanlagen auch eine angemessene Strommenge erzeugen.

Nummer 16 ermächtigt die Bundesnetzagentur dazu, die Höhe der Strafzahlungen nach § 30 zu verringern oder zu erhöhen und auch die Fristen dafür zu ändern. Da diese Strafzahlungen eine zentrale Rolle für eine hohe Realisierungsrate spielen, braucht die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle hierbei eine hohe Flexibilität, um auf Fehlentwicklungen und strategisches Verhalten reagieren zu können. Obergrenze der Strafzahlungen sind dabei 100 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge, die nach § 20 entwertet wird.

Zu § 36 (Erfahrungsbericht zur Flächeninanspruchnahme)

Die Bundesnetzagentur muss – unter Einbeziehung des Sachverständigen des Thünen Instituts – einen Erfahrungsbericht über die für den Bau von Freiflächenanlagen genutzten Flächen erstellen, den sie der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und dann jährlich vorlegen muss. Die hierfür erforderlichen Informationen werden unter anderem durch eine entsprechende Ergänzung der Meldepflichten in der Anlagenregisterverordnung gewonnen.

Zu § 37 (Datenübermittlung)

Die Bundesnetzagentur muss Daten auf Verlangen an Stellen übermitteln, die in § 37 Absatz 1 und 2 aufgeführt werden. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass sie für die Durchführung dieser Verordnung oder zur Überwachung der finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erforderlich ist oder dazu dient, die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.

Zu § 38 (Löschung von Daten)

§ 38 sieht vor, dass sämtliche von der Bundesnetzagentur nach der Freiflächenausschreibungsverordnung erhobene Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald sie zur Durchführung und Überwachung der Ausschreibung und der finanziellen Förderung von Freiflächenanlagen nicht mehr erforderlich sind. Bei der Umsetzung dieser Norm werden die internen Verwaltungsvorschriften, die die Aufbewahrung von Schriftgut regeln, berücksichtigt. Bei den zu löschenden Daten handelt es sich sowohl um Daten, die im Zusammenhang mit der Registrierung von Geboten und Förderberechtigungen als auch mit der finanziellen Förderung von Freiflächenanlagen übermittelt wurden.

Zu § 39 (Rechtsschutz)

Durch § 39 wird die Möglichkeit einer Konkurrentenklage im klassischen Sinne ausgeschlossen. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Bieter geschaffen, die einen Zuschlag nach § 12 erhalten haben. Konkurrenten können nicht die Zuschlagsentscheidung für einen anderen Bieter anfechten. Bieter, die vom Zuschlagsverfahren nach § 10 oder § 11 ausgeschlossen worden sind oder die keinen Zuschlag nach § 13 erhalten haben, können die Entscheidung der Bundesnetzagentur gerichtlich nach § 85 Absatz 4 EEG 2014 in Verbindung mit §§ 75 EnWG vor dem Oberlandesgericht angreifen. Das zuständige Oberlandesgericht darf bei einem erfolgreichen Rechtsbehelf nicht die Zuschläge anderer Bieter aufheben, sondern nur die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags verpflichten. Daher müssen andere Bieter nicht befürchten, ihren Zuschlag zu verlieren, weil ein Konkurrent einen Zuschlag gerichtlich eingeklagt hat. Im Fall eines erfolgreichen Rechtsbehelfs eines Bieters, der keinen Zuschlag erhalten hat, erteilt die Bundesnetzagentur einen entsprechenden Zuschlag. Dem steht das nach den §§ 3 und 4 grundsätzlich begrenzte Ausschreibungsvolumen nicht entgegen, da sich nach Absatz 1 Satz 2 das Ausschreibungsvolumen entsprechend der gerichtlich erstrittenen Zuschläge erhöht. Damit ist ein ausreichender Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG gewährleistet, ohne dass für die übrigen Bieter rechtliche Risiken entstehen. Vor diesem Hintergrund ist der jeweils klagende Bieter nicht durch die Erteilung eines Zuschlags für die übrigen Bieter beschwert, so dass für den klagenden Bieter auch kein Rechtsschutzbedürfnis zur Aufhebung der Zuschläge für die übrigen bezuschlagten Bieter bestehen würde.

Auch ein gesonderter Rechtsbehelf gegen den Ausschluss eines Gebots nach § 10 oder § 11 ist nicht zulässig. Ein Bieter, dessen Gebot ausgeschlossen worden ist, kann gerichtlich nur auf die Erteilung eines Zuschlags, nicht aber auf die Zulassung zum Zuschlagsverfahren klagen.

Um das jährliche Ziel des Zubaus für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zu überschreiten, sieht § 4 die Möglichkeit für die Bundesnetzagentur vor, das Ausschreibungsvolumen in den nächsten Runden zu reduzieren, wenn aufgrund von erfolgreichen Verpflichtungsklagen das angepeilte Ausschreibungsvolumen in einer Runde überschritten worden ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 sieht den Erlass einer Gebührenverordnung zur Freiflächenausschreibungsverordnung vor. Sie dient der Deckung des Verwaltungsaufwands, der mit dem Vollzug dieser Verordnung verbunden ist, und somit zur haushaltsneutralen Finanzierung der Ausschreibungen durch die teilnehmenden Bieter. Die Verordnung hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 87 Absatz 2 EEG 2014 sowie im 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes. Das Verwaltungskostengesetz ist zwar mit Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) aufgehoben worden. Es findet aber nach § 87 Absatz 2 EEG 2014 für den Regelungsbereich des EEG 2014 vorübergehend weiter Anwendung. Mit der nächsten Novellierung soll das EEG an die Strukturreform des Gebührenrechts angepasst und die Gebührenverordnungen einschließlich der hiermit vorgelegten Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung bis 2018 in einer besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes aufgehoben.

Zu § 1 (Gebühren und Auslagen)

§ 1 Absatz 1 regelt die Befugnis der Bundesnetzagentur, Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Zusammenhang der Durchführung von Ausschreibungen nach der Freiflächenausschreibungsverordnung zu erheben.

Die Erhebung von Gebühren erfolgt gemäß Absatz 2 nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Anlage. Darin sind zwei Gebührentatbestände vorgesehen, die an die Bezuschlagung von Geboten nach den §§ 12 und 14 FFAV sowie die Ausstellung von Förderberechtigungen nach den §§ 22 und 23 FFAV als die maßgeblichen Amtshandlungen der Bundesnetzagentur bei der Durchführung von Ausschreibungen anknüpfen.

Die Gebührenkalkulation berücksichtigt den Verwaltungsaufwand, der im Zusammenhang mit den genannten Amtshandlungen bei der Bundesnetzagentur entsteht. Grundlage für die Kalkulation sind die Sätze des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (BMF-Rundschreiben vom 2.7.2012 – II A 3 – H 1012-10/07/0001:006). Die Gebührensätze bilden dabei im Ergebnis ausschließlich den Verwaltungsaufwand der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Amtshandlungen ab. Eine gesonderte Berücksichtigung des mit der Bezuschlagung von Geboten bzw. der Ausstellung von Förderberechtigungen verbundenen wirtschaftlichen Vorteils für Bieter erfolgt nicht. Insofern liegt der Gebührenverordnung das Kostendeckungsprinzip zugrunde.

Zu § 2 (Ermäßigung der Gebühr)

§ 2 regelt die Gebührenerhebung in den Fällen, in denen die begehrte Bezuschlagung des Gebots oder die Ausstellung der Förderberechtigung aus unterschiedlichen Gründen von der Bundesnetzagentur nicht vorgenommen wird. Nach § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes ermäßigt sich die jeweils vorgesehene Gebühr in Fällen der Antragsrücknahme oder Ablehnung regelmäßig um ein Viertel. Des Weiteren kann die Behörde aus Gründen der Billigkeit die Gebühr auf bis zu ein Viertel absenken oder ganz von ihrer Erhebung absehen. § 2 greift diese Regelung aus Gründen der Klarstellung auf und regelt die Gebührenreduzierung um ein Viertel in den nach der FFAV relevanten Konstellationen.

Nach Absatz 1 wird die Gebühr nach Nummer 1 der Anlage um ein Viertel reduziert, wenn ein Gebot keinen Zuschlag erhält, weil

- der Bieter es vor dem Gebotstermin zurückgenommen hat (Nummer 1),
- es die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt (Nummer 2)
- die Summe der Gebotsmengen aller zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen überschritten hat und das Gebot für einen Zuschlag zu hoch gewesen ist (Nummer 3).

Absatz 2 regelt die Gebührenreduzierung bzgl. der im Anschluss an die Zuschlagerteilung anfallende Ausstellung von Förderberechtigungen nach den §§ 22 oder 23 FFAV. Die Ausstellung von Förderberechtigungen ist nach § 22 Absatz 2 und 3 sowie § 23 FFAV an verschiedene Voraussetzungen geknüpft wie das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Förderberechtigungen und die Einhaltung der Größenbegrenzung von 10 MW je Freiflächenanlage. Wird ein Antrag mangels Einhaltung der Voraussetzungen abgelehnt, reduziert sich die Gebühr nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses um ein Viertel.

Nach Absatz 3 bleibt § 15 Absatz 2 zweiter Halbsatz VwKostG durch die vorgenannten Regelungen unberührt. Danach steht es im Ermessen der Behörde, die Gebühr auf 25 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung abzusehen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Zu § 3 (Verordnungsermächtigung)

§ 3 ermächtigt die Bundesnetzagentur, die Gebührentatbestände und Gebührensätze, wie sie in der Anlage zur Verordnung geregelt sind, abweichend auszugestalten. Rechtsgrundlage für diese Subdelegation ist § 87 Absatz 2 Satz 3 EEG 2014, wonach das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnung auf die jeweils für den Vollzug der betreffenden Verordnung zuständige Bundesoberbehörde übertragen kann. Die Bundesnetzagentur kann nach § 3 sowohl die Höhe der Gebühren abweichend regeln als auch – ebenfalls unter Beachtung verwaltungskostenrechtlicher Vorgaben – die Gebührentatbestände der Anlage abweichend ausgestalten.

Die Möglichkeit der Bundesnetzagentur, Gebührentatbestände und ihre Höhe abweichend festzulegen, ist zweckmäßig. Als ausschreibende Stelle nach der FFAV verfügt sie am besten über die Informationen und Fachkenntnisse, die für eine sachgerechte Kalkulation und Festlegung der Gebühren erforderlich ist. Die Subdelegation ermöglicht so insbesondere eine schnelle Anpassung der Gebührenhöhe, sollte sich herausstellen, dass die Annahmen zu Fallzahlen und Aufwände für die einzelnen Arbeitsschritte, wie sie der gegenwärtigen Kalkulation zugrunde liegen (s. im Einzelnen die Begründung zur Anlage dieser Verordnung), nicht zutreffen.

Zur Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührenverzeichnis)

Die Anlage zur Verordnung enthält das Gebührenverzeichnis, in dem die gebührenpflichtigen Tatbestände aufgeführt und ihnen die zu entrichtende Gebührenhöhe zugeordnet ist. Die den Gebühren zu Grunde liegenden Verwaltungskosten wurden unter Berücksichtigung des Personalkostensatzes, der Gemeinkosten und der Sachkostenpauschale nach den Sätzen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (BMF-Rundschreiben vom 02.07.2012 – II A 3 – H 1012-10/07/0001 :006) berechnet. Für die Ermittlung der Personalkosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (MD, GD, HD) für die Bundesverwaltung herangezogen. Es wird davon ausgegangen, dass pro Ausschreibungsrunde 75 Gebote eingehen werden. Im Jahr finden drei Ausschreibungsrunden statt. Bei einigen der im Zusammenhang mit den Ausschreibungen anfallenden Prozessen ist geschätzt worden, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe für den jeweiligen Arbeitsschritt pro Gebot ermittelt.

Es werden zwei gebührenpflichtige Amtshandlungen bestimmt: in Nummer 1 die Bezuschlagung von Geboten nach den §§ 12 und 14 FFAV sowie in Nummer 2 die Ausstellung von Förderberechtigungen nach den §§ 22 und 23 FFAV.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 beträgt die Gebühr für die Erteilung eines Zuschlags nach den §§ 12 und 14 FFAV 715 Euro. Die Kalkulation dieser Gebühr berücksichtigt all jene Aufwände, die mit der konkreten Gebotsprüfung zusammenhängen und in der Zuschlagsentscheidung münden.

Hiervon sind die in der folgenden Tabelle aufgelistete Handlungen umfasst. Der gebührenpflichtige Betrag berechnet sich aus der veranschlagten Handlungsdauer multipliziert mit dem Durchschnittsstundensatz sowie den zuzurechnenden Sacheinzelkosten. Zudem wird für mittelbare Tätigkeiten (z.B. Führungsaufgaben) ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Arbeitszeit berechnet. Die Personalstundensätze entstammen aus dem Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 02. Juli 2012 (GZ II A 3-H1012-10/07/0001:006, DOK 2012/050897) und sind differenziert nach dem angenommenen Dienstgrad (MD: 27,1 Euro, GD 34,2 Euro, HD: 48,9 Euro). Die Sacheinzelkosten ent-

stammen dem gleichen Schreiben und wurden auf einen Stundenwert von 7,43 Euro heruntergerechnet.

Die Beträge der Positionen 11-17 werden zudem erneut zu einem Anteil von 10/75 pauschal für das Nachrückverfahren nach § 12 Absatz 3 FFAV berechnet.

	Regelung (der FFAV)	Handlung	Verwaltungsaufwand
1	§ 9 Abs. 1	Eingangsstempel & Bewahrung der Gebote	0,25 (Std.) * (33,5 € + 7,43 €) = 10,23 € + 1,02 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 11,25 €
2	§ 9 Abs. 3	Registrierung der Gebote	0,25 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 12,36 € + 1,24 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 13,6 €
3	§ 9 Abs. 4	Gebotsprüfung auf Form und Frist	0,75 (Std.) * (33,5 € + 7,43 €) = 30,7 € + 3,07 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 33,77 €
4	§ 10 Abs. 1 Nr. 1	Gebotsprüfung nach Kriterien des §6	4 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 197,73 € + 19,77 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 217,5 €
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 4	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	0,08 (Std.) * (33,5 € + 7,43 €) = 3,41 € + 0,34 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 3,75 €
6	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	0,33 (Std.) * (33,5 € + 7,43 €) = 13,64 € + 1,36 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 15 €
7	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Überprüfung des Eingangs der Erstsicherheit	0,5 (Std.) * (33,5 € + 7,43 €) = 20,47 € + 2,05 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 22,52 €
8	§ 10 Abs. 1 Nr. 5	Gebotsprüfung auf Bedingungen oder Nebenabreden	0,5 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 24,72 € + 2,47 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 27,19 €
9	§ 10 Abs.2	Gebotsprüfung auf missbräuchliche Angaben von Standortflächen	2 (Std.) * (59,9 € + 7,43 €) = 134,66 € + 13,47 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 148,13 €
10	§ 11	Prüfung auf Ausschluss von Bietern	1 (Std.) * (59,9 € + 7,43 €) = 67,33 € + 6,73 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 74,06 €
11	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 lit. a	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	0,08 (Std.) * (59,9 € + 7,43 €) = 5,61 € + 0,56 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,17 €
12	§ 12 Abs. 2 Nr.2	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	0,25 (Std.) * (59,9 € + 7,43 €) = 16,83 € + 1,68 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 18,51 €
13	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 lit. b	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	0,08 (Std.) * (59,9 € + 7,43 €) = 5,61 € + 0,56 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,17 €
14	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 lit. b	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	0,08 (Std.) * (59,9 € + 7,43 €) = 5,61 € + 0,56 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,17 €
15	§ 12 Abs. 5	Zuschlagserteilung und Registrierung des Gebots	0,08 (Std.) * (59,9 € + 7,43 €) = 5,61 € + 0,56 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,17 €

	Regelung (der FFAV)	Handlung	Verwaltungsaufwand
16	§ 12 Abs. 4	Veröffentlichen der Zuschlagsentscheidung und elektronische Ermittlung des Zuschlags	0,5 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 24,72 € + 2,47 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 27,19 €
17	§ 14 Abs. 6	Gebotsbezogene Mitteilungspflichten an ÜNB	0,17 Std. * (42 € + 7,43 €) = 8,24 € + 0,82 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 9,06 €
18	§ 33 Abs.1	Mitteilung der Ausschlussgründe/ Nichtbezugslagsgründe	0,5 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 24,72 € + 2,47 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 27,19 €
19	§ 6 Abs. 5	Rücknahme von Geboten	0,25 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 12,36 € + 1,24 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 13,6 €
20	§ 16 Abs 4 Nr.1	Erstattung der Erstsicherheit	0,33 Std. * (42 € + 7,43 €) = 16,48 € + 1,65 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 18,13 €

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist für die Ausstellung der Förderberechtigung nach § 16 FFAV zusätzlich zur Zuschlagsgebühr eine Gebühr in Höhe von 615 Euro zu entrichten. In die Kalkulation sind die Aufwände, die im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung anfallen und in der Ausstellung von Förderberechtigungen münden.

Der gebührenpflichtige Betrag berechnet sich aus der veranschlagten Handlungsdauer multipliziert mit dem Durchschnittsstundensatz sowie den zuzurechnenden Sacheinzelkosten. Zudem wird für mittelbare Tätigkeiten (z.B. Führungsaufgaben) ein Zuschlag von 10% auf die Arbeitszeit berechnet. Die Personalstundensätze entstammen aus dem Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 02. Juli 2012 (GZ II A 3-H1012-10/07/0001:006, DOK 2012/050897) und sind differenziert nach dem angenommenen Dienstgrad (MD: 27,1 Euro, GD 34,2 Euro, HD: 48,9 Euro). Die Sacheinzelkosten entstammen dem gleichen Schreiben und wurden auf einen Stundenwert von 7,43 Euro heruntergerechnet.

Die Beträge der Positionen 1-3 werden zudem erneut zu einem Anteil von 10/75 pauschal für das Nachrückverfahren nach § 12 Absatz 3 FFAV berechnet.

	Regelung (der FFAV)	Handlung	Verwaltungsaufwand
1	§ 13	Ermittlung des Zuschlagswertes	0,25 (Std.) * (59,9 € + 7,43 €) = 16,83 € + 1,68 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 18,51 €
2	§ 15	Überprüfung der Zweitsicherheit	1 (Std.) * (33,5 € + 7,43 €) = 40,93 € + 4,09 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 45,02 €
3	§ 16 Abs.2	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	0,25 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 12,36 € + 1,24 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 13,6 €
4	§ 16 Abs. 4	Erstattung der Zweitsicherheit/ ggf. Ausstellung einer Restzuschlagshöhe	0,5 Std. * (33,5 € + 7,43 €) = 20,47 € + 2,05 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 22,52 €

	Regelung (der FFAV)	Handlung	Verwaltungsaufwand
5	§ 16 Abs. 3	Tausch Bürgschaft vs. Finanzielle Sicherheit und vice versa	0,25 (Std.) * (33,5 € + 7,43 €) = 10,23 € + 1,02 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 11,25 €
6	§ 30 Abs. 4	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	1 (Std.) * (33,5 € + 7,43 €) = 40,93 € + 4,09 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 45,02 €
7	§ 12 Abs. 5	Auskünfte über Daten der Zuschlagsentscheidungen	0,5 (Std.) * (33,5 € + 7,43 €) = 20,47 € + 2,05 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 22,52 €
8	§ 22, § 23	Ausstellung der Förderberechtigung (Antragseingang, Prüfung, Ausstellung)	4 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 197,73 € + 19,77 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 217,5 €
9	§ 20	Monitoring des Erlöschens der Förderberechtigungen	1 (Std.) * (33,5 € + 7,43 €) = 40,93 € + 4,09 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 45,02 €
10	§ 26	Ermittlung des Anzulegenden Wert	1 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 49,43 € + 4,94 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 54,37 €
11	§ 29	Prüfung auf Rücknahme und Rücknahme der Förderberechtigung	1 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 49,43 € + 4,94 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 54,37 €
12	§ 30 Abs. 1	Zuschlagsbezogene Mitteilungspflichten an ÜNB	0,5 Std. * (42 € + 7,43 €) = 24,72 € + 2,47 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 27,19 €
13	§ 18	Rückgabe des Zuschlags	0,5 (Std.) * (42 € + 7,43 €) = 24,72 € + 2,47 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 27,19 €

Zu Artikel 3

Artikel 3 dient der Anpassung der SDLWindV an die seit dem 1. Januar 2013 gültige 4. Ergänzung der Mittelspannungsrichtlinie 2008. Die nach der SDLWindV geltenden technischen Anforderungen an Windkraftanlagen sowie das Nachweisverfahren sind im Einzelnen nicht in der Verordnung selbst, sondern durch Verweisungen auf technische Regelwerke geregelt (technische Richtlinie des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ für die Mittelspannungsebene sowie den „TransmissionCode 2007 – Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ für die Hoch- und Höchstspannungsebene).

In der geltenden Fassung nimmt die SDLWindV Bezug auf die Mittelspannungsrichtlinie einschließlich ihrer 3. Ergänzung. In der praktischen Umsetzung der Richtlinie ergaben sich in der Vergangenheit Auslegungsfragen, wie die Einhaltung der technischen Anforderungen im Einzelnen umzusetzen und nachzuweisen sind. Dies betraf etwa die Frage, wie die von der Mittelspannungsrichtlinie gestellten Anforderungen an die Entkopplungsschutzeinrichtungen durch Messungen nachzuweisen sind. Fraglich war auch, ob Schutzeinstellungen zur dynamischen Netzstützung im Falle von Spannungseinbrüchen in vorgelagerten Netzen durch die Einstellung der Steuerungs- und Regelungsfunktionen der Anlagen erfüllt werden können oder hiervon unabhängig sein müssen. Um Unsicherheiten wie diese zu beseitigen, haben die betroffenen Verbände von Seiten der Anlagenherstel-

ler und -betreiber, Zertifizierer, Sachverständigen und Netzbetreiber die fraglichen Passagen der Mittelspannungsrichtlinie durch die seit dem 1. Januar 2013 gültige 4. Ergänzung konkretisiert.

Für den durch die EEG-Reform vorgegebenen ambitionierten weiteren Ausbau der Windenergie an Land von jährlich 2500 MW ist nicht zuletzt ein eindeutiger Rechtsrahmen zu technischen Vorgaben für den Anschluss der Anlagen an das Elektrizitätsversorgungsnetz von wesentlicher Bedeutung. Hierfür muss die 4. Ergänzung der Mittelspannungsrichtlinie in der SDLWindV nachvollzogen und ihre Einhaltung somit rechtsverbindlich vorgegeben werden.

Zu Artikel 3 Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1 SDLWindV verpflichtet Betreiber von an das Mittelspannungsnetz angeschlossenen Windenergieanlagen zur Einhaltung der Mittelspannungsrichtlinie. Mit Buchstabe a wird der diesbezügliche Verweis auf die 4. Ergänzung der Mittelspannungsrichtlinie aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Absatz 2, der ergänzende Anforderungen zur Spannungshaltung bei Netzfehlern regelt, wird mit Buchstabe b ebenfalls an die 4. Ergänzung der Mittelspannungsrichtlinie angepasst.

Zu Artikel 3 Nummer 2

Zu Buchstabe a und b

§ 6 Absatz 1 SDLWindV verweist zum Nachweisverfahren ebenfalls auf das entsprechende Kapitel 6 der Mittelspannungsrichtlinie und ist daher auch an die 4. Ergänzung vom 1. Januar 2013 anzupassen. § 6 Absatz 1 Satz 3 SDLWindV, der nunmehr für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, regelt, dass die Fristen der Nummer 2.6. der 4. Ergänzung zum zusätzlichen messtechnischen Konformitätsnachweis nicht mit Inbetriebsetzung der Anlage, sondern ab dem 1. April 2012 zu laufen beginnen, ist im Verhältnis zu § 8 Absatz 1 SDLWindV *lex specialis*. Dies bedeutet, dass bzgl. des zusätzlichen messtechnischen Konformitätsnachweises für diese Anlagen ausnahmsweise § 6 Absatz 1 Satz 3 SDLWindV in der geltenden Fassung anzuwenden ist (und nicht wie bei bloßer Anwendung von § 8 Absatz 1 SDLWindV § 6 Absatz 1 Satz 3 SDLWindV in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung).

Zu Artikel 3 Nummer 3

Die Übergangsregelung des § 8 wird um einen neuen Absatz 3 erweitert. Die 4. Ergänzung der Mittelspannungsrichtlinie ist seit dem 1. Januar 2013 gültig und wird in der Anlagenerfertigung sowie in der Anlagenzertifizierung bereits umgesetzt. Mangels Verbindlichkeit im Hinblick auf § 9 Absatz 6 EEG 2014 ist jedoch auch nach dem 1. Januar 2013 beim Anschluss von Windenergieanlagen an das Mittelspannungsnetz die Anwendung der Mittelspannungsrichtlinie einschließlich ihrer 3. Ergänzung möglich gewesen, um die technischen Anforderungen des § 9 Absatz 6 EEG 2014 zu erfüllen. Um Unsicherheiten im Einzelfall einschließlich eventueller Nachzertifizierungen zu vermeiden, regelt Absatz 3 daher, dass für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anpassung der SDLWindV an

die 4. Ergänzung in Betrieb genommen worden sind, die Vorgängerfassung der SDL-WindV anzuwenden ist.

Zu Artikel 3 Nummer 4

Nummer 4 passt die Verweisung auf die Mittelspannungsrichtlinie in Anlage 3 Nummer 3 (Anforderungen zur Inanspruchnahme des Systemdienstleistungsbonus) an deren 4. Ergänzung an.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt die erforderlichen Anpassungen der Anlagenregisterverordnung an die Ausschreibung der finanziellen Förderung von Freiflächenanlagen sowie Änderungen infolge von Anwendungsfragen aus der Praxis.

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 AnlRegV)

In den Begriffsbestimmungen des § 2 werden Änderungen vorgenommen, die insbesondere dem Zusammenspiel der Anlagenregisterverordnung mit der Freiflächenausschreibungsverordnung dienen.

Die Definition der Anlage in Nummer 1 wird in Übereinstimmung mit § 2 Nummer 5 FFAV um eine Regelung zur Anlagenzusammenfassung ergänzt. Dies stellt sicher, dass mehrere Freiflächenanlagen, die nach der Freiflächenausschreibungsverordnung als eine Freiflächenanlage zu behandeln sind, auch als eine Anlage im Anlagenregister erfasst werden.

Mit Nummer 2 wird für die Pflicht nach § 4 AnlRegV (Registrierung von Genehmigungen) relevante Legaldefinition über genehmigungsbedürftige Anlagen neu gefasst. Dies erfolgt zum einen im Hinblick auf die Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen, die eine Erfassung dieser Anlagen erfordert, und zum anderen auf Grund von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der bisherigen Regelung. Letztere definiert genehmigungsbedürftige Anlage in Übereinstimmung mit § 100 Absatz 3 EEG 2014 dahingehend, dass es sich um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder eine Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts handeln muss. Was in diesem Zusammenhang eine „Bestimmung des Bundesrechts“ ist, wird nach bisherigen Erkenntnissen von der Praxis uneinheitlich beantwortet. Dementsprechend sah sich die Clearingstelle EEG veranlasst, mit Beschluss vom 20. November 2014 ein Empfehlungsverfahren zu dieser Frage einzuleiten, um insbesondere die Reichweite der Übergangsbestimmung des § 100 Absatz 3 EEG 2014 zu klären.

Vor diesem Hintergrund wird in § 2 Nummer 2 nicht mehr der Begriff „Bestimmung des Bundesrechts“ verwendet. Stattdessen wird im Sinne einer praktikablen Handhabung der Begriff „genehmigungsbedürftige Anlage“ dahingehend definiert, dass grundsätzlich jede Anlage hierunter fällt, deren Errichtung und Betrieb einer Genehmigung oder sonstigen Zulassung bedarf. Hiervon gelten zwei Ausnahmen. Buchstabe a schließt Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden aus. Insbesondere die in Einzelfällen erforderlichen Baugenehmigungen für Photovoltaik-Dachanlagen müssen damit nicht nach § 4 registriert werden. Bei Freiflächenanlagen hingegen ist eine Erfassung im Anlagenregister bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung sinnvoll. Sie wird im Zusammenspiel mit der Veröffentlichung der für die Freiflächenprojekte wesentlichen Parameter (Standort, Planungsstand und Gebotsumfang) nach § 32 Nummer 2 FFAV dazu führen, Transparenz über Realisierungsverläufe und -zeiträume bei Freiflächenanlagen zu schaffen und so die Evaluierung der FFAV auch

im Hinblick auf den Ausschreibungsbericht nach § 99 EEG 2014 zu erleichtern. Aus diesem Grund handelt es sich bei Freiflächenanlagen auch dann um genehmigungsbedürftige Anlagen mit der Folge einer Pflicht zur Registrierung nach § 4 AnlRegV, wenn ihre Errichtung und Betrieb lediglich einer Baugenehmigung bedarf.

Eine weitere Ausnahme regelt Buchstabe b. Sie betrifft Anlagen zur Stromerzeugung aus Deponie-, Klär- und Grubengas sowie Windenergieanlagen an Land. Diese sind nur dann genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 2 Nummer 2 AnlRegV, wenn sie immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Keine Erfassung der Genehmigung nach § 4 AnlRegV erfolgt damit insbesondere bei Windenergieanlagen, die wegen Nummer 1.6 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nicht immissionsschutzrechtlich genehmigt werden müssen. Dies sind insbesondere sog. Kleinwindanlagen mit einer Höhe bis zu 50 Metern. Diese sind für die Erreichung der Ausbauziele bei der Windenergie in Deutschland insgesamt von geringer Relevanz, so dass es genügt, diese Anlagen nach ihrer Inbetriebnahme zu erfassen. Ebenfalls auf Grund ihrer geringen Zubauzahlen (und wegen des Fehlens einer zubauabhängigen Degression) erfolgt die Beschränkung auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bei Anlagen zur Stromerzeugung aus Deponie-, Klär- und Grubengas.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 3 Absatz 2 Nummer 13 AnlRegV)

Im Zusammenhang mit dem Erfahrungsbericht zur Flächeninanspruchnahme nach § 36 FFAV werden Betreiber von Freiflächenanlagen verpflichtet, für die gemeinsam mit der Ausstellung von Förderberechtigungen erfolgenden Registrierung der Anlage im Anlagenregister anzugeben, welche Gesamtfläche die Anlage einnimmt und in welchem Umfang die Fläche vor Errichtung der Anlage als Ackerland genutzt worden ist. Maßgeblich ist insoweit die Klassifizierung der Landesverwaltungsämter im Rahmen der Erfassung von Landwirtschaftsflächen („Ackerland“, Schlüssel 6100).

Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 4 AnlRegV)

§ 4 AnlRegV wird auf Grund der Änderungen in § 2 Nummer 2 neu gefasst, um insbesondere das Zusammenspiel mit der FFAV zu regeln.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verpflichtung der Inhaber einer Genehmigung oder Zulassung zur Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Genehmigung innerhalb von drei Wochen nach deren Bekanntgabe im Anlagenregister registrieren zu lassen. Auf Grund der erweiterten Legaldefinition in § 2 Nummer 2 - neu - AnlRegV sind hiervon nunmehr insbesondere auch Freiflächenanlagen erfasst. Hierbei geht es im Wesentlichen um Freiflächenanlagen, die nach § 55 EEG 2014 und der FFAV finanziell gefördert werden. Erfasst sind aber auch Freiflächenanlagen, die nach der Übergangsregelung in § 55 Absatz 3 EEG 2014 nach den ersten Ausschreibungsrunden noch außerhalb von Ausschreibungsverfahren realisiert und gefördert werden können.

Der Realisierungsverlauf von Freiflächenprojekten wird von der Bezuschlagung (vgl. § 32 Nummer 2 FFAV) über den Zeitpunkt der Genehmigung (§ 4 AnlRegV) bis zur Inbetriebnahme (§ 25 FFAV) erfasst und im Rahmen von § 11 AnlRegV und § 32 FFAV öffentlich dokumentiert. Dies dient zum einen der Evaluierung des Instruments im Rahmen des Ausschreibungsberichts nach § 99 EEG 2014, zum anderen einer transparenten Darstellung der Projektverläufe auch gegenüber der interessierten Öffentlichkeit.

Satz 1 verpflichtet nunmehr den Genehmigungsinhaber und nicht mehr den Anlagenbetreiber. Dies dient der Klarstellung, da zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für die betreffende Anlage noch kein Betreiber existiert und die Person des späteren Anlagenbetreibers nicht identisch sein muss mit dem Inhaber der Genehmigung. Zeitlich knüpft Satz 1 an die Genehmigungserteilung nach dem 28. Februar 2015 an. Für frühere Fälle wird in § 16 Absatz 4 AnlRegV eine Übergangsregelung geschaffen.

Der neue Satz 2 betrifft Fälle, in denen – etwa mangels Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG – mehrere Genehmigungen eingeholt werden müssen. Registriert werden muss jeweils nur die Genehmigung, welche die baurechtliche Zulässigkeit der Anlage regelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt die Angaben auf, die zur Registrierung der Genehmigung übermittelt werden müssen. Mit Ausnahme von Nummer 6 entsprechen sie dem bisherigen § 4 Absatz 2 AnlRegV.

Nummer 6 verlangt von Bietern, die die Genehmigung einer Freiflächenanlage registrieren lassen müssen, auch anzugeben, welche Zuschlagsnummer die Bundesnetzagentur für das betreffende Projekt erteilt hat. Dies erleichtert der Bundesnetzagentur die Zuordnung der erfassten Genehmigungen zu den Förderberechtigungen nach der FFAV sowie die Abgrenzung zu Projekten, die noch im Rahmen der Übergangsregelung nach § 55 Absatz 3 EEG 2014 oder ausnahmsweise gänzlich außerhalb der Förderung nach dem EEG entwickelt werden. Zu beachten ist im Zusammenhang mit der FFAV, dass die Förderberechtigungen keinen zwingenden Projektbezug aufweisen. So kann sich etwa der Bieter auch zu einem späteren Zeitpunkt als der bauaufsichtsrechtlichen Genehmigung dafür entscheiden, für die geplante Anlage andere Förderberechtigungen zu verwenden, als die, die er nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 AnlRegV angegeben hat. Insoweit löst diese Angabe keine Verknüpfung des genehmigten und registrierten Standorts mit den von der Zuschlagsnummer umfassten Förderberechtigungen aus. Maßgeblich ist allein § 22 Absatz 4 FFAV, wonach erst mit Ausstellung der Förderberechtigung (nach Inbetriebnahme der Anlage) eine feste Verbindung zwischen Freiflächenanlage und Förderberechtigungen entsteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt wie bislang die Befugnis der Bundesnetzagentur, offensichtlich ungenutzte Genehmigungen aus dem Anlagenregister zu löschen. Nummer 1 betrifft dabei den speziellen Fall, dass die Bundesnetzagentur wegen des Ablaufs der Zwei-Jahresfrist nach § 20 Absatz 2 Satz 2 FFAV nicht genutzte Förderberechtigungen löscht. In diesem Fall kann sie auch die registrierte Genehmigung aus dem Anlagenregister löschen.

Nummer 2 übernimmt wortgleich den bisherigen § 4 Absatz 3 AnlRegV.

Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 5 Absatz 3 AnlRegV)

Infolge des geänderten § 2 Nummer 2 AnlRegV bedarf es auch in § 5 Absatz 3 AnlRegV einer Anpassung. Dieser betrifft die Verpflichtung zur Übermittlung von Änderungen zum Zeitpunkt nach ihrer Genehmigung. Eine Pflicht zur Übermittlung der Genehmigung besteht danach künftig nur noch, wenn die installierte Leistung geändert wird und die Genehmigungsbedürftigkeit aus § 16 BImSchG folgt oder – im Falle von Windenergieanlagen auf See – eine Planfeststellung nach der Seeanlagenverordnung erforderlich ist.

Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 7 Absatz 1 und 3 AnlRegV)

Die Änderung in § 7 Absatz 1 AnlRegV ist eine Folgeänderung zu § 4 Absatz 1 AnlRegV. Sie stellt sicher, dass einheitliche Formatvorgaben der Bundesnetzagentur auch für nach § 4 AnlRegV registrierungspflichtige Inhaber von Genehmigungen und Zulassungen gelten.

Die Änderung in § 7 Absatz 3 AnlRegV bewirkt eine Klarstellung im Hinblick auf die Befugnis der Bundesnetzagentur, dem Netzbetreiber die Angaben des Anlagenbetreibers zu seiner Anlage zur Überprüfung zu übermitteln. In der bisherigen Fassung war nicht eindeutig geregelt, ob die Bundesnetzagentur anlässlich der Überprüfung auch die Kontaktdaten des Anlagenbetreibers übermitteln darf. Letztere benötigen die Netzbetreiber regelmäßig, um etwa im Falle mehrerer Betreiber eines Windparks die einzelnen Anlagen zu identifizieren und die Angaben mit dem Netzanschlussprotokoll zu vergleichen. Mit der vorliegenden Änderung wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Prüfpflicht auch die Kontaktdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 AnlRegV an den Netzbetreiber übermitteln darf. Damit verbunden ist auch eine Angleichung der Datenübermittlungen an Netzbetreiber nach der FFAV. Letztere erhalten nach § 22 Absatz 3 FFAV nach Ausstellung der Förderberechtigungen für eine Freiflächenanlage ebenfalls die Kontaktdaten des Bieters, um ihre Prüfpflichten nach § 28 Absatz 3 FFAV zu erfüllen.

Nach Abschluss der Überprüfung ist der Netzbetreiber verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit seiner Überprüfungsverpflichtung übermittelten Daten unverzüglich zu löschen (§ 7 Absatz 3 Satz 6 AnlRegV). Hiervon sind auch die Kontaktdaten des Anlagenbetreibers erfasst.

Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 8 AnlRegV)

Die redaktionelle Änderung ergänzt die Gesetzesbezeichnung des Verweises auf § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder Satz 4 zweiter Halbsatz EEG 2014.

Zu Artikel 4 Nummer 7 (§ 9 AnlRegV)

Die Änderungen in § 9 Absatz 3 und 4 AnlRegV passen die Bestimmung zum Abgleich der Daten des Anlagenregisters mit anderen Datensätzen an die FFAV an. Die mit Buchstabe a Doppelbuchstabe aa eingeführte neue Nummer 2 ermächtigt die Bundesnetzagentur zum Abgleich mit den Angaben, die Bieter nach § 6 Absatz 3 und 4 (bei Gebotsabgabe) sowie § 20 Absatz 2 (Beantragung der Ausstellung von Förderberechtigungen) machen. Umfasst ist davon insbesondere auch der Datenabgleich zwischen den im Anlagenregister erfassten Daten einer (geplanten) Anlage eines Bieters und den Angaben anderer Bieter. Dies dient z.B. der Identifizierung von Geboten, in denen Standorte angegeben werden, die bereits von anderen bezuschlagten bzw. realisierten Projekten belegt sind.

Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 Nummer 8 bis 10 (§ 10 Absatz 2, § 11 Absatz 5, § 14 Nummer 1 AnlRegV)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anknüpfung an den Inhaber der Genehmigung bzw. Zulassung in § 4 Absatz 1 AnlRegV.

Zu Artikel 4 Nummer 11 (§ 16 AnlRegV)

Zu Buchstabe a

§ 16 Absatz 1 AnlRegV in der bisherigen Fassung ermöglicht der Bundesnetzagentur übergangsweise, das bestehende sog. „Photovoltaik-Meldeportal“ solange fortzuführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bestehen, die Registrierung von Photovoltaikanlagen im Anlagenregister vorzunehmen. Hinsichtlich der Freiflächenanlagen bedarf es im Zusammenhang mit der Einführung von Ausschreibungen nunmehr einer Registrierung im Anlagenregister, um die gewünschte Transparenz herzustellen. Die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind angesichts der geringen Anlagenzahl im Freiflächensegment bereits gegeben. Entsprechend wird die Bestimmung dahingehend geändert, dass Freiflächenanlagen, nicht von der Übergangsbestimmung betroffen und damit von der Bundesnetzagentur im Anlagenregister erfasst werden müssen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 enthält eine Übergangsvorschrift zur Registrierung von Genehmigungen nach § 4 AnlRegV. Auf Grund der Änderung der Definition in § 2 Nummer 2 AnlRegV fallen künftig mehr Anlagen unter diese Verpflichtung, insbesondere auch Freiflächenanlagen. Um Rückwirkungen zu vermeiden gilt § 4 Absatz 1 AnlRegV nur für künftige Genehmigungen und Zulassungen, d.h. solche, die nach dem 28. Februar 2015 erteilt werden. Für früher erteilte Genehmigungen bleibt es nach § 16 Absatz 4 AnlRegV bei der Anwendung des § 2 Nummer 2 und § 4 alte Fassung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen der Anlagenregisterverordnung treten zum 1. März 2015 in Kraft, die übrigen Änderungen am Tag nach der Verkündung der Artikelverordnung im Bundesgesetzblatt.